Bundesamt
für Eich- und
Vermessungswesen

Handbuch Grenzkataster

Stand Mai 2021

1 Allgemeine Hinweise 7

2 Vermessungsgesetz 8

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen 8

§ 1 Aufgaben der Landesvermessung 8

§ 2 Organisation 9

§ 3 Verwaltungsverfahren 9

§ 4 Befugnisse der Vermessungsbehörde 9

§ 5 Schadloshaltung 10

§ 6 Vermessungszeichen 10

§ 7 Katastralgemeinden 10

§ 7a Grundstücke 11

Abschnitt II: Der Grenzkataster 11

§ 8 Zweck des Grenzkatasters 11

§ 9 Bestandteile des Grenzkatasters 11

§ 9a Adressregister 12

§ 10 Benützungsarten 13

§ 11 Eintragungen in den Grenzkataster 13

§ 12 Grundstücksvereinigung 14

§ 13 Berichtigung des Grenzkatasters 14

§ 14 Öffentlichkeit des Grenzkatasters 15

Abschnitt III: Neuanlegung des Grenzkatasters 16

§ 15 Arten der Neuanlegung 16

§ 16 Teilweise Neuanlegung 16

§ 17 Umwandlung 16

§ 18 Antrag auf Umwandlung 17

§ 18a Ermittlungsverfahren bei einer Umwandlung auf Antrag 17

§ 18b Ermittlungsverfahren bei einer Erweiterung des Grenzkatasters 18
§ 19 Umwandlung von Amts wegen 18
§ 20 Umwandlungsbescheid 18
§ 21 Allgemeine Neuanlegung 18
§ 22 Einleitung des Verfahrens 18
§ 23 Hilfeleistung durch Gemeinde 19
§ 24 Ladung zur Grenzverhandlung 19
§ 25 Grenzverhandlung 19
§ 26 Niederschrift über die Grenzverhandlung 19
§ 27 Vermessung der festgelegten Grenze 19
§ 28 Entwurf des Grenzkatasters 20
§ 29 Richtigstellungsverfahren 20
§ 30 Einwendungen gegen den Entwurf 20
§ 31 In-Kraft-Setzung des Grenzkatasters 20
§ 31a Sonderbestimmungen 21
§ 32 Sonderbestimmungen 21
§ 32a Bodenbewegungen 21
§ 32b Abschreibungen aus dem Grenzkataster 22
Abschnitt IV: Amtshandlungen im Zusammenhang mit dem Grenzkataster 23
§ 33 Amtshandlungen 23
§ 34 Grenzvermessungen 23
§ 35 Umfang der Vermessung 23
§ 36 Anschluss an das Festpunktfeld 24
§ 37 Bestandteile der Pläne 24
§ 38 Erhebung der Benützungsart 25
§ 39 Planbescheinigung 25
§ 40 Grenzwiederherstellung 26
§ 41 Grenzermittlung 26
Abschnitt V: Sonderbestimmungen für Vermessungsbefugte 27
§ 43 Sonderbestimmungen für Vermessungsbefugte 27
Abschnitt VI: Mitwirkung der Behörden 30
§ 44 Mitwirkung der Behörden 30
Abschnitt VII: Zusammenarbeit mit den Grundbuchsgerichten und den Abgabebehörden des Bundes 30
§ 45 Übereinstimmung von Grenzkataster und Grundbuch 30

§ 46 Zusammenarbeit mit den Abgabebehörden 30
Abschnitt VIII: Verwaltungsabgaben und Kosten 31
§ 47 Verwaltungsabgaben 31
§ 48 Standardentgelte 31
Abschnitt IX: Zivilrechtliche Bestimmungen 32
§ 49 Vertrauensschutz 32
§ 50 Ersitzungsverbot 32
Abschnitt X: Strafbestimmungen 32
§ 51 Schutz der Vermessungszeichen 32
Abschnitt XI: Übergangsbestimmungen 33
§ 52 Bestimmungen für den Grundsteuerkataster 33
Abschnitt XII: Änderungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes, des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, des Allgemeinen Grundbuchsgesetzes und des Allgemeinen Grundbuchsanlegungsgesetzes 34
§ 53 34
§ 54 34
§ 55 34
§ 56 34
Abschnitt XIII: Schlussbestimmungen 34
§ 57 In-Kraft-Tretensbestimmungen 34
§ 58 35
§ 59 Vollziehung 36
§ 60 36
3 Vermessungsverordnung 37
1. Abschnitt: Begriffsbestimmungen 37
§ 1 Begriffsbestimmungen 37
2. Abschnitt: Bestimmungen über Vermessungen 43
§ 2 Kennzeichnung der Grundstücksgrenzen 43
§ 3. Anschluss an das Festpunktfeld 47
§ 4 Umfang der Vermessung 48
§ 5 Überprüfung und Vermessung der Grenzpunkte 51
§ 6 Genauigkeit der Messungen 53
§ 7 Flächenermittlung 54
3. Abschnitt: Bestimmungen über Pläne 55

§ 8 Planinhalt 55
§ 9 Zeichnerische Darstellung 57
§ 10 Mappenberichtigung 58
§ 11 Qualitätsverbesserung 58
§ 12 Pläne zur Umwandlung in den Grenzkataster 59
§ 13 Beilagen zu Plänen 60
§ 14 Sonderbestimmungen für Pläne der Agrarbehörden 61
§ 15 Sonderbestimmungen für Pläne in Gebieten mit Bodenbewegungen 62
§ 15a Sonderbestimmungen für Anbringen mit strukturierten Dokumenten 63
§ 16 Änderung von Plänen 63
4. Abschnitt: Bestimmungen über die zulässigen Formate und die technischen Anforderungen für die automationsunterstützte Einbringung von Plänen 64
§ 17 Automationsunterstützte Einbringung von Urkunden 64
§ 18 Form der Übermittlung 64
§ 19 Identifizierung 64
§ 20 Technische Bedingungen 64
5. Abschnitt 65
§ 21 Schluss- und Übergangsbestimmungen 65
4 Bodenbewegungsverordnung 66
§ 1 Begriffsbestimmungen 66
§ 2. Ausweisung von Ermittlungsflächen für Bodenbewegungen 67
§ 3. Durchführung von Verifikationsmessungen 67
§ 4.Nachweis von Bodenbewegungen 68
§ 5. Folgen des Nachweises von Bodenbewegungen 68
§ 6. 68
§ 7. Schluss- und Übergangsbestimmungen 69
5 Liegenschaftsteilungsgesetz (LiegTeilG) 70
§ 13. Abschreibung geringwertiger Trennstücke. 70
§ 15.Sonderbestimmungen für die Verbücherung von Straßen-, Weg-, Eisenbahn- und Wasserbauanlagen. 73
§ 16. 73
6 Erläuterungen zum Anschluss an das Festpunktfeld 75
6.1 Allgemeines 75
Rechtliche Grundlagen 75

6.2 Bestimmung der Koordinaten der Messpunkte ... 75
6.3 Anschluss mittels satellitengestützen Verfahren ... 75
6.3.1 Nächstgelegene Festpunkte ... 76
6.3.2 Festpunkte ohne amtliche ETRS89-Koordinaten bzw. ETRS89-Koordinaten direkt am Festpunkt nicht messbar (Exzenter) ... 78
6.3.3 Genauigkeitsforderung bei GNSS Messungen ... 78
6.3.4 Grenzwerte für die Transformationsparameter können nicht eingehalten werden ... 79
6.3.5 Verwendung eines von „APOS“ unterschiedlichen Satelliten-Positionierungsdienstes gem. § 3 Abs 3 VermV ... 79
6.3.6 Anschluss an das Festpunktfeld mit terrestrischen Messungen ... 81
6.3.7 Anschluss an das Festpunktfeld mittels hybriden Messverfahrens ... 83
6.3.8 Anschluss an das Festpunktfeld in Plänen gem. § 15 VermV ... 83
6.4 Direkte Bestimmung von Grenzpunktkoordinaten ohne Bestimmung von Messpunkten ... 83
6.4.1 Direkte Bestimmung der Grenzpunkte mit GNSS-Messungen ... 83
6.4.2 Direkte Bestimmung der Grenzpunkte mit terrestrischen Messungen ... 84
6.5 Allgemeine Hinweise ... 84
6.5.1 Rekonstruktion von Grenzpunkten aus Vorurkunden ... 84
6.5.2 Festpunkte mit dem Punkthinweis "R" ... 85
6.5.3 Berechnung der MGI-Koordinaten aus GNSS-Messungen ... 85
6.5.4 Verteilung der Restklaffungen ... 85
6.5.5 Lokale Anfelderung ... 85
6.5.6 Genauigkeitsanforderung für Grenzpunkte ... 86
6.5.7 Verwendung von bereits vorhandenen Messpunkten bzw. Verweis auf einen bereits im Technischen Operat aufliegenden Anschluss gem. § 8 Abs 5 VermV ... 86
6.5.8 Verwendung eines Festpunktes als Messpunkt ... 86
7 Berichtigung des Grenzkatasters im Zusammenhang mit einem Planbescheinigungsverfahren ... 90
8 Fehlerhafte oder widersprüchliche Urkunden ... 91
8.1 Vorgangsweise bei widersprüchlichen Urkunden ... 91
8.2 Vorgangsweise bei Widersprüchen zwischen Urkunden und Naturstand ... 92
9 Überprüfung und Änderung von Grenzpunkten ... 94
9.1 Überprüfung ... 94
9.2 Änderung der Koordinaten ... 95
9.2.1 Grenzpunkte des Grundsteuerkatasters ... 95
9.2.2 Grenzpunkte des Grenzkatasters ... 96

10 Mappenberichtigung gemäß § 52 Z 5 VermG 97

10.1 Allgemeines 97

10.2 Pläne zur Mappenberichtigung von Vermessungsbefugten 98

10.3 Mappenberichtigung nach Amtshandlungen der Vermessungsbehörde 99

11 Protokolle und Zustimmungserklärungen 100

11.1 Allgemeines 100

11.2 Zustimmung zum Grenzverlauf konnte nicht erlangt werden 100

11.3 Identität der Eigentümer 100

11.4 Zustimmungserklärung 101

11.5 Laufende Agrarverfahren 101

11.6 Gerichtliche Entscheidungen 101

11.7 Verweise auf Zustimmungserklärungen in anderen Protokollen 102

11.8 Irrtumsanfechtung 102

1 Allgemeine Hinweise

Dieses Handbuch soll den Vermessungsbefugten als Erläuterung zu den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen dienen. Neben dem Gesetzestext (**in blauer Farbe**) enthält es Anmerkungen und Beispiele (**in schwarzer Farbe**).

Die angeführten **Beispiele für zeichnerische Darstellungen** sind symbolhaft und zeigen **nur die zum jeweiligen Thema wesentlichen Inhalte**. Auf eine vollständige Darstellung gem. VermV wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet.

Änderungen gegenüber der vorhergehenden Version sind im Inhaltsverzeichnis bzw. im Text gelb lasiert.

2 Vermessungsgesetz

Bundesgesetz vom 3. Juli 1968 über die Landesvermessung und den Grenzkataster (Vermessungsgesetz - VermG) StF: BGBl. Nr. 306/1968 idF BGBl. Nr. 124/1969 (DFB) (NR: GP XI RV 508 AB 949 S. 105. u. S. 109. BR: S. 267.)

Änderung

BGBl. Nr. 238/1975 (NR: GP XIII RV 1422 AB 1507 S. 140. BR: AB 1331 S. 340.)

BGBl. Nr. 480/1980 (NR: GP XV RV 340 AB 467 S. 47. BR: AB 2211 S. 402.)

BGBl. I Nr. 30/1997 (NR: GP XX RV 561 AB 587 S. 64. BR: AB 5395 S. 623.)

BGBl. I Nr. 136/2001 (NR: GP XXI RV 742 AB 824 S. 81. BR: 6458 AB 6459 S. 681.)

BGBl. I Nr. 9/2004 (NR: GP XXII IA 309/A AB 383 S. 46. BR: 6960 AB 6962 S. 705.)

BGBl. I Nr. 136/2005 (NR: GP XXII AB 1151 S. 125. BR: 7400 AB 7426 S. 727.)

BGBl. I Nr. 8/2007 (VfGH) BGBl. I Nr. 13/2008 (NR: GP XXIII AB 363 S. 41. BR: AB 7833 S. 751.)

BGBl. I Nr. 100/2008 (NR: GP XXIII RV 542 AB 582 S. 61. BR: AB 7961 S. 757.)

BGBl. I Nr. 31/2012 (NR: GP XXIV RV 1686 AB 1714 S. 148. BR: AB 8700 S. 807.)

BGBl. I Nr. 129/2013 (NR: GP XXIV RV 2244 AB 2262 S. 200. BR: AB 8966 S. 820.)

BGBl. I Nr. 51/2016 (NR: GP XXV RV 1115 AB 1173 S. 132. BR: AB 9597 S. 855.)

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Aufgaben der Landesvermessung

Aufgaben der Landesvermessung sind

1. die Grundlagenvermessung für die geodätischen Bezugssysteme und zwar
   a) die Schaffung und Erhaltung der Festpunkte sowie die Bereitstellung von Messdaten aus dem Satellitenreferenzsystem,
   b) die astronomisch-geodätischen Arbeiten für die Zwecke der Bezugssysteme und zur Erforschung der Erdgestalt,
   c) die Schaffung und Erhaltung von Höhenpunkten besonderer Genauigkeit (Präzisionsnivellement) und
   d) die Arbeiten zur Erforschung des Schwerkraftfeldes der Erde und für die geophysikalische Landesaufnahme;
2. die teilweise Neuanlegung des Grenzkatasters;
3. die allgemeine Neuanlegung des Grenzkatasters;
4. die Übernahme der Ergebnisse eines Verfahrens der Agrarbehörden in den Angelegenheiten der Bodenreform in den Grenzkataster;
5. die Führung des Grenzkatasters;
6. die Amtshandlungen im Zusammenhang mit dem Grenzkataster;

7. die topographische Landesaufnahme zum Zwecke der kartographischen Bearbeitung;
8. die Herstellung der staatlichen Landkarten;
9. die Herstellung von Messungsaufnahmen aus Zivilluftfahrzeugen im Fluge;
10. die Vermarkung und Vermessung der Staatsgrenzen.

§ 2 Organisation

(1) Unbeschadet der im Liegenschaftsteilungsgesetz, BGBl. Nr. 3/1930, im Ziviltechnikergesetz 1993 – ZTG, BGBl. Nr. 156/1994, und in den Landesgesetzen in den Angelegenheiten der Bodenreform vorgesehenen Befugnisse sind die in § 1 angeführten Aufgaben von dem dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft nachgeordneten Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen und den Vermessungsämtern zu besorgen.

(2) Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, dessen örtlicher Wirkungsbereich das gesamte Bundesgebiet umfasst, hat die in § 1 Z 1, 3 und 7 bis 10 angeführten Aufgaben zu besorgen.

(3) Die dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen nachgeordneten Vermessungsämter haben die übrigen in § 1 angeführten Aufgaben zu besorgen.

(4) Die Errichtung, die Auflassung und den Sprengel der Vermessungsämter hat der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft nach Maßgabe der Erfordernisse der Landesvermessung durch Verordnung zu bestimmen.

(5) Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen kann nach Maßgabe der Erfordernisse der Landesvermessung vermessungstechnische Arbeiten von Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen durchführen lassen.

§ 3 Verwaltungsverfahren

(1) In den Fällen der §§ 12, 34, 38, 40 und 41 ist ein Bescheid nur zu erlassen, wenn dem Antrag der Parteien nicht oder nicht vollinhaltlich stattgegeben wird.

(2) Verordnungen, die vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, sind in dem in elektronischer Form herauszugebenden „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ kundzumachen und unter der Webadresse www.bev.gv.at zur Abfrage bereit zu halten. Die kundgemachten Verordnungen treten, soweit darin nicht ein späteres Inkrafttreten angeordnet ist, mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage in Kraft.

(3) Über Rechtsmittel gegen Bescheide der Vermessungsbehörden entscheidet das Bundesverwaltungsgericht. Über Rechtsmittel in Verfahren gemäß § 51 entscheidet das Verwaltungsgericht des Landes.

§ 4 Befugnisse der Vermessungsbehörde

(1) Die Organe der Vermessungsbehörden sind unbeschadet der Bestimmungen des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60, des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, des Sperrgebietsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 38/2002, sowie des Munitionslagergesetzes 2003, BGBl. I Nr. 9/2003, befugt, zur Durchführung ihrer im § 1 Z 1 bis 7 angeführten Aufgaben

11. jedes Grundstück mit Ausnahme der darauf errichteten Gebäude zu betreten und, soweit es die Bewirtschaftungsverhältnisse erlauben, zu befahren,
12. einzelne, die Vermessungsarbeiten hindernde Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen im notwendigen Umfang zu beseitigen und
13. alle erforderlichen Vermessungszeichen und Grenzzeichen anzubringen.

(2) Bei Ausübung der Befugnisse nach Abs. 1 sind Beeinträchtigungen der Ausübung von Rechten an den Grundstücken soweit wie möglich zu vermeiden.

(3) Der Grundstückseigentümer ist von der Errichtung eines auf Dauer bestimmten Vermessungszeichens und dessen Lage ohne unnötigen Aufschub in Kenntnis zu setzen.

§ 5 Schadloshaltung

(1) Werden auf einem Grundstück Vermessungszeichen auf Dauer errichtet oder werden Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen beseitigt oder gestutzt, so ist der Grundstückseigentümer berechtigt, binnen einer Fallfrist von einem Jahr Schadloshaltung gemäß § 1323 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu begehren.

(2) Über das Begehren nach Abs. 1 entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde.

(3) Gegen die Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde ist ein Rechtsmittel nicht zulässig; es steht jedoch sowohl dem Antragsteller als auch dem Bund frei, binnen drei Monaten nach Zustellung des Bescheides der Bezirksverwaltungsbehörde einen Antrag auf Festsetzung der Entschädigung bei dem nach der Lage des Grundstückes zuständigen Bezirksgericht einzubringen, welches darüber im Verfahren außer Streitsachen entscheidet.

(4) Mit der Anrufung des Bezirksgerichtes tritt der Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde außer Kraft. Ein Antrag nach Abs. 3 kann nur mit Zustimmung des Antraggegners zurückgezogen werden.

§ 6 Vermessungszeichen

(1) Die auf Grund der bisherigen Vorschriften sowie die auf Grund der Vorschriften dieses Bundesgesetzes errichteten Vermessungszeichen dürfen unbeschadet des Abs. 2 nur von Organen des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen und der Vermessungsämter verändert oder entfernt werden.

(2) Das Vermessungsamt hat auf Antrag der Eigentümer oder der zur Bauführung Berechtigten ohne unnötigen Aufschub die zeitweise oder dauernde Versetzung oder die Entfernung von Vermessungszeichen zu veranlassen oder die Entfernung zu bewilligen, wenn dies durch eine Bauführung oder eine sonstige wesentliche Veränderung am Grundstück notwendig wird.

§ 7 Katastralgemeinden

(1) Katastralgemeinden sind diejenigen Teile der Erdoberfläche, die im Grenzkataster oder im Grundsteuerkataster als solche namentlich bezeichnet sind.

(2) Die Neuschaffung, Änderung oder Auflassung von Katastralgemeinden ist vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen nach Anhörung der Gemeinde im Einvernehmen mit dem Präsidenten des zuständigen Oberlandesgerichtes anzuordnen, wenn

1. eine Änderung von Ortsgemeindegrenzen eintritt, die zu gleich Grenzen von Katastralgemeinden sind,
2. dies zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung erforderlich ist, oder
3. dies im Interesse der Verwaltungsvereinfachung liegt.

(3) Die Benennung von Katastralgemeinden ist vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen nach Anhörung der Gemeinde im Einvernehmen mit dem Präsidenten des zuständigen Oberlandesgerichtes anzuordnen, wenn dies anlässlich der Neuschaffung von Katastralgemeinden oder zur Vermeidung von Verwechslungen notwendig ist.

(4) Vom Inkrafttreten der Verordnung sind die Gemeinden, das Amt der Landesregierung, die Ingenieurkammer (Länderkammer), die Notariatskammer (Länderkammer) und die Rechtsanwaltskammer (Länderkammer) in Kenntnis zu setzen.

(5) Nach Inkrafttreten der Verordnung sind das Grundbuch und der Grenzkataster von Amts wegen zu berichtigen.

§ 7a Grundstücke

(1) Ein Grundstück ist jener Teil einer Katastralgemeinde, der im Grenzkataster oder im Grundsteuerkataster als solcher mit einer eigenen Nummer bezeichnet ist.

(2) Grundstücke werden durch Grundbuchsbeschluss oder im Zuge der Neuanlegung des Grundbuches neu gebildet oder gelöscht.

Abschnitt II: Der Grenzkataster

§ 8 Zweck des Grenzkatasters

Der nach Katastralgemeinden angelegte Grenzkataster ist bestimmt:

1. zum verbindlichen Nachweis der Grenzen der Grundstücke,
2. zur Ersichtlichmachung
   a) der Benützungsarten und weiteren Unterteilungen gemäß § 10 Abs. 2 (Nutzungen),
   b) der Flächenausmaße,
   c) der vermessungsbehördlich bescheinigten Änderungen des Katasters,
   d) sonstiger Angaben zur leichteren Kenntlichmachung der Grundstücke und
3. zur Ersichtlichmachung der geocodierten (raumbezogenen) Adressen der Grundstücke und der darauf befindlichen Gebäude.

§ 9 Bestandteile des Grenzkatasters

(1) Der Grenzkataster besteht aus dem technischen Operat (Abs. 2), dem Grundstücksverzeichnis (Abs. 3) und dem Adressregister (§ 9a). Er ist, soweit technisch möglich, automationsunterstützt zu führen und mit dem Grundbuch zu verknüpfen (Grundstücksdatenbank).

(2) Das technische Operat umfasst

1. die technischen Unterlagen zur Lagebestimmung der Festpunkte und der Grenzen der Grundstücke,
2. die technischen Unterlagen für die Ersichtlichmachungen,
3. die Katastralmappe, die zur Darstellung der Festpunkte, der Grenzen der Grundstücke, der Abgrenzungen der Benützungsabschnitte (Flächen gleicher Benützungsart) und allfälliger weiterer Angaben zur leichteren Kenntlichmachung der Grundstücke bestimmt ist und
4. das Geschäftsregister, in dem die Trennstücktabellen und alle für die Geschäftsfälle relevanten Urkunden, geordnet nach Geschäftsfallnummern, enthalten sind. Die im Geschäftsregister gespeicherten Urkunden gelten bis zum Nachweis des Gegenteils als Originale.

(3) Das Grundstücksverzeichnis enthält für jedes Grundstück

1. die Grundstücksnummer,
2. die Benützungsarten der Benützungsabschnitte,
3. dessen Gesamtflächenausmaß und das Flächenausmaß der einzelnen Benützungsabschnitte,
4. die sonstigen Angaben zur leichteren Kenntlichmachung und
5. die Eintragungen (§ 11).

(4) Die näheren Vorschriften über den Umfang und die technische Ausstattung der Grundstücksdatenbank hinsichtlich des technischen Operats und des Grundstücksverzeichnisses erlässt nach den Erfordernissen der Wirtschaftlichkeit und den technischen Gegebenheiten der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz durch Verordnung. Hinsichtlich des Abs. 6 ist das Einvernehmen mit dem Bundeskanzler herzustellen.

(5) Mit den Angaben des Grenzkatasters sind die Eintragungen des Grundbuches über die Eigentümer wiederzugeben.

(6) Im Grenzkataster sind die Zählsprengel entsprechend der Mitteilung der Bundesanstalt Statistik Österreich wiederzugeben.

(7) Die Daten aus dem Zentralen Melderegister sind der Vermessungsbehörde zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages zur Verfügung zu stellen.

§ 9a Adressregister

(1) Das Adressregister enthält alle geocodierten (raumbezogenen) Adressen von Grundstücken und Gebäuden, die von der örtlich zuständigen Gemeinde vergeben wurden.

(2) Eine geocodierte Adresse enthält folgende Angaben:

1. die Bezeichnung der Gemeinde,
2. die Bezeichnung der Ortschaft,
3. die Bezeichnung der angrenzenden Straße, wenn vorhanden,
4. die Orientierungsnummer (Hausnummer, Konskriptionsnummer, ua.),
5. die Katastralgemeinde und die Grundstücksnummer(n), auf die sich die Adresse bezieht,
6. die repräsentative Koordinate im System der Landvermessung als räumliche Referenz der Adresse,
7. die Postleitzahl, den Zustellort und etwaige sonstige Bezeichnungen zum leichteren Auffinden der Adresse, wie Vulgo- und Hofnamen,
8. die Eignung für Wohnzwecke,
9. von der Gemeinde allenfalls gemachte sonstige Angaben und
10. den vom Adressregister vergebenen Adresscode.

(3) Für jedes Gebäude, das sich an einer gemäß Abs. 2 erfassten Adresse befindet, sind im Adressregister weiters folgende Angaben einzutragen:

1. die Adressdaten des Gebäudes in Form einer näheren, insbesondere nummerischen Bezeichnung

1. betreffend das einzelne Haus, die Stiege, einen Pavillon ua.,

2. die repräsentative Koordinate im System der Landesvermessung als räumliche Referenz des Gebäudes,
3. allfällige weitere Adressen, die von der Gemeinde für dieses Gebäude vergeben wurden,
4. allfällige Eigenschaft als Gebäude im Sinne des § 2 Z 1 GWR-Gesetz, BGBl. I Nr. 9/2004,
5. die Funktion(en) des Gebäudes gemäß der Verordnung des Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft nach Abs. 4,
6. allenfalls die Nutzung des Gebäudes nach den Vorgaben der Gemeinde,
7. von der Gemeinde allenfalls gemachte sonstige Angaben, soweit sie nicht unter Z 8 oder 9 fallen,
8. die Eignung für Wohnzwecke,
9. allenfalls weitere Angaben für das Meldewesen und
10. die vom Adressregister für das Gebäude vergebene Adressnummer.

(4) Die näheren Vorschriften über die technische Ausstattung des Adressregisters, über die Möglichkeiten der rechtsgültigen Adressierung und über Inhalt und Struktur der Angaben erlässt unter Bedachtnahme auf das Ziel möglichster Vollständigkeit und Richtigkeit der erfassten Adressen und unter Berücksichtigung des Erfordernisses der Wirtschaftlichkeit und des jeweiligen Standes der Wissenschaft und Technik der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft durch Verordnung. Hier bei ist hinsichtlich des Abs. 3 Z 4 das Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und hinsichtlich des Abs. 2 Z 8 und Abs. 3 Z 8 und 9 das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres herzustellen.

§ 10 Benützungsarten

(1) Im Grenzkataster sind für Grundstücke unter Verwendung der in den Z 1 bis 8 festgelegten Bezeichnungen die Benützungsarten einzutragen:

1. Bauflächen
2. landwirtschaftlich genutzte Grundflächen
3. Gärten
4. Weingärten
5. Alpen
6. Wald
7. Gewässer
8. Sonstige

(2) Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft kann mit Verordnung Mindestflächen für auszuweisende Benützungsarten festlegen sowie eine weitere Unterteilung und nähere Beschreibung der in Abs. 1 genannten Benützungsarten vornehmen. Maßgeblich sind hier für der jeweilige Stand von Wissenschaft und Technik sowie die Erfordernisse der Wirtschaftlichkeit und der Bedürfnisse von Verwaltung und Wirtschaft.

§ 11 Eintragungen in den Grenzkataster

(1) Die Eintragungen in den Grenzkataster sind

1. Einverleibungen von Änderungen der Grenzen von Grundstücken gemäß den Grundbuchs-beschlüssen,

2. Anmerkungen der eingeleiteten Verfahren, der erteilten Bescheinigung gemäß § 39 und der Mitteilungen der Vermessungsämter an die Grundbuchsgerichte über Amtshandlungen und

3. Ersichtlichmachungen der Flächenausmaße auf Grund der Angaben in den Plänen (§§ 37 und 43 Abs. 5) oder in Ermangelung solcher auf Grund der von den Vermessungsämtern vorzunehmenden Ermittlungen, der vorläufig festgesetzten Grundstücksnummern, der Benützungsarten und der sonstigen Angaben auf Grund von Mitteilungen der zuständigen Behörden oder in Ermangelung solcher auf Grund von Erhebungen sowie das Vorliegen von Zustimmungserklärungen aller Eigentümer zu einem Grenzpunkt des Grundsteuerkatasters auf Grund einer Grenzfestlegung gemäß § 41 oder § 43 Abs. 6.

(2) Sofern sich aus Abs. 3 nichts anderes ergibt, sind die Eintragungen im Grundstücksverzeichnis vorzunehmen.

(3) Ist eine sonstige Angabe zur leichteren Kenntlichmachung der Grundstücke in der Katastralmappe dargestellt, kann die Eintragung im Grundstücksverzeichnis entfallen.

Wenn zu einem Grenzpunkt des Grundsteuerkatasters die Unterschriften aller Eigentümer vorliegen, wird dieser Punkt als **verhandelter Punkt** mit **Indikator V** im Kataster ersichtlich gemacht.

Kommt es nicht zur Umwandlung des Grundstückes in den Grenzkataster, weil z.B. Zustimmungserklärungen zu einem anderen Grenzabschnitt dieses Grundstückes nicht erlangt werden konnten, soll die Ersichtlichmachung „verhandelter Punkt“ auch dem Gericht bei einem Grenzstreit über im Grundsteuerkataster enthaltene Grundstücke als Information dienen, dass dieser Grenzpunkt – obwohl nicht in den Grenzkataster einverleibt – bereits mit Unterschriften durch die Eigentümer anerkannt wurde.

§ 12 Grundstücksvereinigung

(1) Zwei oder mehrere Grundstücke können vereinigt werden, wenn

1. sie in derselben Katastralgemeinde gelegen sind und zusammenhängen,

2. ihre Eigentums- und Belastungsverhältnisse gleich sind und

3. die Vereinigung im Interesse der Verwaltungsvereinfachung liegt und vermessungstechnische Erwägungen nicht entgegenstehen.

(2) Wenn die im Abs. 1 Z 1 und 3 angeführten Voraussetzungen vorliegen, hat dies das Vermessungsamt auf Antrag des Eigentümers oder von Amts wegen mit dessen Zustimmung zu beurkunden.

(3) Die Vereinigung ist vom Grundbuchsgericht auf Grund der Beurkundung vorzunehmen, wenn die im Abs. 1 Z 2 angeführte Voraussetzung vorliegt. Bei Beurteilung dieser Frage haben Dienstbarkeiten, die auf bestimmte räumliche Grenzen beschränkt sind (§ 12 Abs. 2 des Allgemeinen Grundbuchsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 39), außer Betracht zu bleiben.

(4) Es bedarf keiner Beurkundung gemäß Abs. 2, wenn im Zuge eines Plans zur grundbücherlichen Teilung gemäß § 1 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBl. Nr. 3/1930, ein ganzes Grundstück zu löschen ist.

§ 13 Berichtigung des Grenzkatasters

(1) Ergibt sich, dass die Neuanlegung des Grenzkatasters oder eine in diesem enthaltene Einverleibung oder Anmerkung mit ihrer Grundlage nicht im Einklang steht oder fehlerhaft ist, so ist von Amts wegen oder auf Antrag des Eigentümers die Berichtigung mit Bescheid zu verfügen.

(2) Die Einleitung eines Verfahrens nach Abs. 1 ist im Grenzkataster anzumerken. Die Anmerkung hat zur Folge, dass für die betroffenen Grundstücke die Angaben des Grenzkatasters nicht als verbindlicher Nachweis nach § 8 Z 1 anzusehen sind und der Schutz des guten Glaubens nach § 49 ausgeschlossen ist.

Nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides nach Abs. 1 ist die Berichtigung vorzunehmen und die Anmerkung zu löschen.

(3) Wird ein gutgläubiger Erwerb im Vertrauen auf den Grenzkataster gemäß § 49 behauptet und kommt über diese Frage im Zuge des Ermittlungsverfahrens kein Einvernehmen der Parteien zu Stande, so ist jene Partei, die den gutgläubigen Erwerb bestreitet, aufzufordern, binnen sechs Wochen ein zur Klärung dieser Frage bestimmtes gerichtliches Verfahren einzuleiten. Wird kein gerichtliches Verfahren eingeleitet oder wird ein anhängiges gerichtliches Verfahren nicht gehörig fortgesetzt, so ist die Berichtigung nicht zu verfügen.

(4) Ändert sich das Festpunktfeld durch Anpassung an einen übergeordneten Bezugsrahmen oder ergibt sich im Zuge der Arbeiten gemäß § 1 Z 1 eine Änderung in den Unterlagen für die Festpunkte, so ist dies keine Berichtigung im Sinne des Abs. 1. Die Koordinaten der Grenzpunkte sowie die Geocodierungen der Adressen werden in diesem Fall von Amts wegen mit Verordnung des Bundesamts für Eich- und Vermessungswesen geändert.

(5) Die Verordnung nach Abs. 4 ist im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ kundzumachen. Nach Inkrafttreten der Verordnung ist diese im Grundstücksverzeichnis anzumerken. Nach erfolgter Berichtigung des Grenzkatasters ist die Anmerkung zu löschen.

Die Anmerkung bei einem Grundstück ist zu löschen, **wenn alle Grenzpunkt-Koordinaten im Zuge von Vermessungen bestätigt bzw. geändert wurden**. Die Bestätigung bzw. Änderung der Grenzpunkte erfolgt durch Messung von Identpunkten und ggf. Transformation der Grenzpunkte unter Beibehaltung der ursprünglichen Geometrie des Grundstücks.

Bei Grundstücken mit einem angemerkten Berichtigungsverfahren gem. §13 VermG Abs.4-5 liegt es in der Sorgfaltspflicht des Planverfassers, Grenzkataster-Grenzpunkte hinsichtlich allfällig notwendiger Änderungen zu überprüfen und die betroffenen Eigentümer davon in Kenntnis zu setzen.

siehe auch: **Berichtigung des Grenzkatasters**

Überprüfung und Änderung von Grenzpunkten

§ 14 Öffentlichkeit des Grenzkatasters

(1) Die Daten des Grenzkatasters sind öffentlich mit Ausnahme der in §§ 8 Z 2 lit. c, 9a Abs. 2 Z 8 und 9 sowie 9a Abs. 3 Z 6, 7 und 8 enthaltenen Angaben. Die Daten gemäß § 8 Z 2 lit. c sind nur den von der Teilung betroffenen Grundstückseigentümern, den Vermessungsbefugten und den Behörden in Vollziehung ihrer gesetzlichen Aufgaben zur Verfügung zu stellen.

(2) Jedermann kann zu den festgesetzten Zeiten den Grenzkataster unter Aufsicht eines Organs des Vermessungsamtes einsehen.

(3) Die Einsicht hinsichtlich der in der Grundstücksdatenbank geführten Bestandteile des Grenzkatasters ist durch die Ausfertigung von Auszügen zu gewähren und erstreckt sich auch auf Angaben des Grenzkatasters, deren Führung anderen Vermessungsämtern obliegt. Auf Verlangen sind kurze Mitteilungen über Angaben des Grenzkatasters mündlich zu erteilen; stattdessen kann auch die Einsicht in Auszüge oder mit Hilfe geeigneter technischer Vorrichtungen gewährt werden.

(4) Nach Maßgabe der technischen und personellen Möglichkeiten ist jedermann befugt, in den Grenzkataster mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung unmittelbar Einsicht zu nehmen.

(5) Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft kann durch Verordnung Auflagen für die Durchführung der Einsichtnahme nach Abs. 4 anordnen, soweit dies zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebs notwendig ist.

(6) Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen haben in ihrer Funktion als Vermessungsbefugte gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 Liegenschaftsteilungsgesetz, BGBl. Nr. 3/1930, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 343/1989, in ihrer Kanzlei die technischen Voraussetzungen für die Einsichtnahme in den Grenzkataster zu schaffen und jedermann Einsicht zu gewähren.

(7) Die Einsicht in die technischen Unterlagen für die Ersichtlichmachung gemäß § 9 Abs. 2 Z 2 ist jedoch insoweit zu beschränken, als militärische Interessen dies erfordern.

Abschnitt III: Neuanlegung des Grenzkatasters

§ 15 Arten der Neuanlegung

(1) Die Einführung des Grenzkatasters in einer Katastralgemeinde erfolgt

1. durch die grundstücksweise vorzunehmende Umwandlung des Grundsteuerkatasters in einen Grenzkataster (teilweise Neuanlegung §§ 16 bis 20) oder
2. durch die Neuanlegung des Grenzkatasters in einem abgegrenzten Gebiet (allgemeine Neuanlegung §§ 21 bis 32).

(2) Eine Neuanlegung kann nur in den Katastralgemeinden erfolgen, für die ein Festpunktfeld gemäß § 1 Z 1 lit. a vorhanden ist.

§ 16 Teilweise Neuanlegung

(1) Das Verfahren zur teilweisen Neuanlegung ist vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen nach Maßgabe der Erfordernisse der Landesvermessung anzuordnen.

(2) Die Verordnung ist im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ kundzumachen. Sie tritt, soweit darin nicht ein späteres Inkrafttreten angeordnet ist, am Tage nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

(3) Vom Inkrafttreten der Verordnung sind die Gemeinde, in der die Neuanlegung vorgenommen wird, das Amt der Landesregierung, die Ingenieurkammer (Länderkammer), die Notariatskammer (Länderkammer) und die Rechtsanwaltskammer (Länderkammer) in Kenntnis zu setzen.

§ 17 Umwandlung

Die Umwandlung (§ 15 Abs. 1 Z 1) erfolgt

1. auf Antrag des Eigentümers gemäß § 18,
2. auf Grund einer zu diesem Zwecke vorgenommenen Grenzvermessung (§ 34 Abs. 1),
3. auf Grund eines Beschlusses des Grundbuchsgerichtes nach einer sonstigen Grenzvermessung hinsichtlich der Grundstücke, deren Grenzen zur Gänze von der Grenzvermessung erfasst sind und für die eine Zustimmungserklärung der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke zum Verlauf der Grenze beigebracht wird,
4. auf Grund eines Beschlusses des Grundbuchsgerichtes oder der Neuanlegung des Grundbuches nach einem Verfahren der Agrarbehörden in den Angelegenheiten der Bodenreform hinsichtlich der Grundstücke, deren Grenzen zur Gänze von der Grenzvermessung erfasst sind oder
5. von Amts wegen im Falle des § 18a Abs. 2 und der §§ 19 und 41.

Grundstücke, die von der Teilung nicht betroffen sind, sind **nicht Gegenstand des Grundbuchsbeschlusses**. Daher ist die Umwandlung dieser Grundstücke gem. §17 Z3 nicht zulässig.

Es ist nicht zulässig, einen **Teilungsplan (§ 39 VermG) als Grundlage** für einen Antrag auf Umwandlung gemäß § 17 Z 1 zu verwenden.

Wird bei der Umwandlung auf eine bereits im Geschäftsregister des BEV vorhandene Urkunde verwiesen (z.B. Mappenberichtigung mit „Schwarzstand“ gem. § 12 VermV), muss diese Urkunde der aktuellen Vermessungsverordnung entsprechen (auch der Anschluss an das Festpunktfeld!). Weiters müssen die Eigentumsverhältnisse (Zustimmungserklärungen) unverändert sein.

§ 18 Antrag auf Umwandlung

Dem Antrag auf Umwandlung gemäß § 17 Z 1 ist ein Plan einer der im § 1 Abs. 1 Z 1, 3 und 4 sowie Abs. 2 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBl. Nr. 3/1930, bezeichneten Personen oder Dienststellen, der den Voraussetzungen des § 39 Abs. 3 entspricht, anzuschließen.

§ 18a Ermittlungsverfahren bei einer Umwandlung auf Antrag

(1) Sind bei Anträgen gemäß § 17 Z 1 nicht alle Zustimmungserklärungen im Protokoll gemäß § 43 Abs. 6 beigebracht worden, so hat das zuständige Vermessungsamt ein Ermittlungsverfahren zum Zwecke der Erlangung fehlender Zustimmungen zum Grenzverlauf einzuleiten.

(2) Können im Zuge des Ermittlungsverfahrens die fehlenden Zustimmungserklärungen nicht erlangt werden, so sind mit Einverständnis des Antragstellers zur Fortführung des Verfahrens jene Eigentümer, die für die Grenzfestlegung erforderlich sind, zu einer Grenzverhandlung zu laden. Die Bestimmungen der §§ 24 bis 28 Abs. 1 sind anzuwenden.

Wenn das (kostenlose) Ermittlungsverfahren des Vermessungsamtes zur Einholung der fehlenden Zustimmungserklärungen nicht erfolgreich war, wird der Antragsteller kontaktiert und das Einverständnis zur **Weiterführung des Verfahrens** (mit Grenzverhandlung und Grenzvermessung) eingeholt, da das Verfahren ab diesem Zeitpunkt **kostenpflichtig** ist. Die Vergebührung erfolgt gem. VermGebV 2016, Tarif Post Nr. 07 bis 09.

(3) Das Vermessungsamt hat die Niederschrift mit dem Ergebnis der Grenzverhandlung zusammen mit einer planlichen Darstellung und den Koordinaten der vermessenen Grenzpunkte dem Antragsteller zur Überarbeitung durch den Planverfasser zuzustellen. In der Folge hat der Antragsteller dem Vermessungsamt den überarbeiteten Plan zu übergeben, der das Ergebnis der Grenzverhandlung oder eines rechtskräftig abgeschlossenen Gerichtsverfahrens zu enthalten hat.

Nach der Grenzverhandlung des Vermessungsamtes übermittelt das Vermessungsamt dem Antragsteller (und dem Planverfasser) die **Niederschrift zur Grenzverhandlung** und – falls sich ein anderer Grenzverlauf oder eine geänderte Kennzeichnung ergeben hat - den entsprechenden **Grenzfestlegungsplan**. Im Falle, dass der Plan vom Planverfasser entsprechend dem Grenzfestlegungsplan abzuändern ist, ist dieser in **neuer Version** dem Vermessungsamt (VA) vorzulegen. Das Protokoll des Planverfassers bleibt unverändert. Der gegebenenfalls geänderte Plan, das Protokoll (beides im Umwandlungsgeschäftsfall) und die Niederschrift des VA (im Grenzfestlegungsgeschäftsfall) werden im Geschäftsregister abgespeichert. Im Falle eines **Gerichtsverweis**es ist das Ergebnis des Gerichtsverfahrens abzuwarten.

(4) Das Vermessungsamt hat die Grenzverhandlungen gemäß Abs. 2 innerhalb von sechs Monaten nach Antragstellung durchzuführen.

(5) Sofern der Antragsteller sein Einverständnis zur Fortführung des Verfahrens gemäß Abs. 2 nicht erteilt, ist der Antrag auf Umwandlung zurückzuweisen.

§ 18b Ermittlungsverfahren bei einer Erweiterung des Grenzkatasters

Werden Pläne gemäß § 35 Abs. 2 Z 2 zur Bescheinigung gemäß § 39 vorgelegt und können die für die verbindliche Festlegung des Grenzverlaufes erforderlichen Zustimmungserklärungen im Protokoll gemäß § 43 Abs. 6 nicht beigebracht werden, so ist das Verfahren gemäß § 39 mit Bescheid auszusetzen und gemäß § 18a vorzugehen.

Wenn im Zuge einer Teilung **Trennstücke** aus dem Grundsteuerkataster einem Grundstück des **Grenzkatasters zugeschrieben** werden und Zustimmungserklärungen fehlen, ist sinngemäß gemäß § 18a VermG anzuwenden.

§ 19 Umwandlung von Amts wegen

Sind alle an ein Grundstück angrenzenden Grundstücke bereits im Grenzkataster enthalten, so hat das Vermessungsamt die Umwandlung hinsichtlich dieses Grundstückes von Amts wegen vorzunehmen.

§ 20 Umwandlungsbescheid

(1) Die Umwandlung ist mit Bescheid zu verfügen und nach Eintritt der Rechtskraft desselben im Grundstücksverzeichnis einzutragen. In den Fällen des § 17 Z 3 erfolgt die Umwandlung erst nach grundbücherlicher Durchführung des Planes.

(2) Die Umwandlung erfolgt bei Agrarverfahren gemäß § 17 Z 4 auf Grund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes gemäß § 10 Abs. 4 des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951, BGBl. Nr. 103/1951, oder des rechtskräftigen Flurbereinigungsplanes gemäß § 50 Abs. 1 Z 5 des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951 mit Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, welche erst nach grundbücherlicher Durchführung des Planes erlassen wird. § 31 Abs. 3 ist anzuwenden.

§ 21 Allgemeine Neuanlegung

Die allgemeine Neuanlegung des Grenzkatasters ist nach Maßgabe der Erfordernisse der Landesvermessung sowie der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit durchzuführen

1. zur Ergänzung des Grenzkatasters in den Katastralgemeinden, in denen das Verfahren der teilweisen Neuanlegung angeordnet ist oder
2. zur Wiederherstellung eines vernichteten oder unbrauchbar gewordenen Grenzkatasters.

§ 22 Einleitung des Verfahrens

(1) Das Verfahren zur allgemeinen Neuanlegung ist vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen anzuordnen. In der Verordnung ist die Gebietsabgrenzung durch die Anführung der Nummern der einbezogenen Grundstücke oder die Nennung der gesamten Katastralgemeinde eindeutig zu bestimmen.

(2) Die Verordnung ist im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ kundzumachen. Sie tritt am Tage nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

(3) Vom Inkrafttreten der Verordnung sind die Gemeinde, in der die Neuanlegung vorgenommen wird, das Amt der Landesregierung, die Ingenieurkammer (Länderkammer), die Notariatskammer (Länderkammer) und die Rechtsanwaltskammer (Länderkammer) in Kenntnis zu setzen.

(4) Während der Dauer des Verfahrens geht die Zuständigkeit für die in § 1 Z 5 und 6 angeführten Aufgaben auf das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen über.

§ 23 Hilfeleistung durch Gemeinde

Die Gemeinden haben die für die amtlichen Arbeiten nötigen Kanzleiräume zur Verfügung zu stellen, in gehörigem Zustand zu halten und für die zur Unterstützung der Amtshandlungen nötigen Hilfeleistungen gegen Ersatz der Kosten Sorge zu tragen.

§ 24 Ladung zur Grenzverhandlung

Zum Zwecke der Festlegung der Grenzen der Grundstücke sind an Ort und Stelle Grenzverhandlungen durchzuführen, zu denen sämtliche beteiligte Eigentümer zu laden sind.

§ 25 Grenzverhandlung

(1) In der Grenzverhandlung ist von den erschienenen beteiligten Eigentümern nach Vorhalt der vorhandenen Behelfe (Grundsteuerkataster, Pläne und andere) der Verlauf der Grenzen festzulegen und in der Weise zu kennzeichnen, wie sie § 845 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vorsieht. Kommen die Eigentümer der Kennzeichnungspflicht nicht nach, so ist die Kennzeichnung von Amts wegen gegen Kostenersatz vorzunehmen.

(2) Einigen sich die Eigentümer nicht über den Grenzverlauf und ist noch kein gerichtliches Verfahren anhängig, so ist der Eigentümer, der behauptet, dass die Grenze nicht mit dem sich auf Grund der Behelfe ergebenden Grenzverlauf übereinstimmt, aufzufordern, binnen sechs Wochen ein für die Bereinigung des Grenzstreites bestimmtes gerichtliches Verfahren anhängig zu machen. Lässt sich auf diese Weise der zur Einleitung des gerichtlichen Verfahrens aufzufordernde Eigentümer nicht ermitteln, so ist derjenige Eigentümer aufzufordern, dessen Behauptung den sonstigen in der Grenzverhandlung hervorgekommenen Umständen nach den geringeren Grad der Wahrscheinlichkeit besitzt.

(3) Wird eine von einem Eigentümer auf Grund der Aufforderung nach Abs. 2 eingebrachte Klage rechtskräftig abgewiesen, so gilt im Verhältnis zu ihm der von den übrigen beteiligten Eigentümern in der Grenzverhandlung angegebene Grenzverlauf als richtig.

(4) Bringt ein Eigentümer auf Grund der Aufforderung nach Abs. 2 einen Antrag auf Berichtigung der Grenze nach den §§ 850 ff. des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ein, so steht den Parteien die Möglichkeit, ihr besseres Recht im Prozessweg geltend zu machen (§ 851 Abs. 2 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches), nur innerhalb von sechs Wochen nach rechtskräftiger Beendigung des außerstreitigen Verfahrens offen.

(5) Kommt der Eigentümer der Aufforderung nach Abs. 2 nicht fristgerecht nach oder setzt er ein anhängiges gerichtliches Verfahren nicht gehörig fort, so ist er als dem von den übrigen beteiligten Eigentümern in der Grenzverhandlung angegebenen Grenzverlauf oder, wenn eine den Grenzverlauf festsetzende außerstreitige gerichtliche Entscheidung vorliegt, als dem Inhalt dieser Entscheidung zustimmend anzusehen.

(6) Einigen sich die Eigentümer nicht über den Grenzverlauf und ist ein gerichtliches Verfahren anhängig, so sind hierauf die Bestimmungen der Abs. 3 bis 5 sinngemäß anzuwenden.

§ 26 Niederschrift über die Grenzverhandlung

Die Niederschriften über die Grenzverhandlung haben die Beschreibung der festgelegten Grenzen zu enthalten. Erfolgt keine Festlegung, so ist der von jedem einzelnen Beteiligten angegebene Grenzverlauf anzuführen.

§ 27 Vermessung der festgelegten Grenze

(1) Die festgelegten Grenzen sind gemäß § 36 zu vermessen.

(2) Wurde mangels Einigung der beteiligten Eigentümer der Verlauf der Grenzen der Grundstücke in der Grenzverhandlung nicht festgelegt, so ist der in der Natur vorgefundene oder in Ermangelung eines solchen der sich auf Grund der Behelfe ergebende Grenzverlauf zu vermessen.

§ 28 Entwurf des Grenzkatasters

(1) Die Grundlage für die Anlegung des Grenzkatasters bilden

1. die Niederschriften über die Grenzverhandlungen in den Fällen, in denen der Grenzverlauf festgelegt wurde (§ 25 Abs. 1) oder in denen der von den übrigen beteiligten Eigentümern angegebene Grenzverlauf maßgebend ist (§ 25 Abs. 3 und 5),
2. rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen im streitigen oder, wenn ihnen nicht ein späteres Urteil entgegensteht, im außerstreitigen Verfahren,
3. gerichtliche Vergleiche.

(2) Auf Grund der im Abs. 1 angeführten Urkunden und auf Grund der Vermessung ist unter Berücksichtigung der inzwischen im Grundsteuerkataster vorgenommenen Eintragungen vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen der Entwurf des Grenzkatasters zu erstellen und das Richtigstellungsverfahren anzuordnen.

(3) Der Entwurf ist auch dann zu erstellen, wenn die Grundlagen (Abs.1) hinsichtlich einzelner Grundstücke noch fehlen. Diese Grundstücke sind im Entwurf gesondert kenntlich zu machen.

§ 29 Richtigstellungsverfahren

(1) Die Verordnung gemäß § 28 Abs. 2 hat zu enthalten

1. die Bezeichnung der Katastralgemeinde, für welche die Neuanlegung erfolgt ist,
2. die Bezeichnung des Ortes, wo der Entwurf eingesehen werden kann,
3. den Beginn und die Dauer des Richtigstellungsverfahrens, welche mindestens sechs Wochen zu betragen hat.

(2) Die Verordnung ist im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ kundzumachen. Sie tritt am Tage nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

(3) Vom Inkrafttreten der Verordnung sind die Gemeinde, in der die Neuanlegung vorgenommen wird, das Amt der Landesregierung, die Ingenieurkammer (Länderkammer), die Notariatskammer (Länderkammer) und die Rechtsanwaltskammer (Länderkammer) in Kenntnis zu setzen.

(4) Vom Beginn des Richtigstellungsverfahrens an sind Eintragungen (§ 11) nur noch im Entwurf vorzunehmen.

§ 30 Einwendungen gegen den Entwurf

(1) Während des Richtigstellungsverfahrens können von den beteiligten Eigentümern Einwendungen gegen den Entwurf dahingehend erhoben werden, dass

1. die Grenzen nicht entsprechend der in § 28 Abs. 1 angeführten Grundlagen und der inzwischen eingetretenen Veränderungen im Entwurf enthalten sind oder
2. die Verfahrensvorschriften nicht eingehalten wurden.

(2) Über jede Einwendung ist eine mündliche Verhandlung je nach Erfordernis an Ort und Stelle oder in der Kanzlei, in der der Entwurf aufliegt, abzuhalten.

(3) Wird den Einwendungen stattgegeben, so ist nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides der Entwurf entsprechend richtigzustellen.

§ 31 In-Kraft-Setzung des Grenzkatasters

(1) Nach Abschluss des Richtigstellungsverfahrens ist die Beendigung der allgemeinen Neuanlegung und das Inkrafttreten des Grenzkatasters vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen anzuordnen.

(2) Die Verordnung ist im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ kundzumachen. Sie tritt am Tage nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

(3) Vom Inkrafttreten der Verordnung sind die Gemeinde, in der die Neuanlegung vorgenommen wird, das Amt der Landesregierung, die Ingenieurkammer (Länderkammer), die Notariatskammer (Länderkammer) und die Rechtsanwaltskammer (Länderkammer) in Kenntnis zu setzen.

(4) Der Grenzkataster kann auch in Kraft gesetzt werden, wenn die Grundlagen gemäß § 28 Abs. 1 hinsichtlich einzelner Grundstücke noch fehlen oder über Einwendungen noch nicht rechtskräftig entschieden wurde. Die betroffenen Grundstücke sind in der Verordnung anzuführen. Im Grundstücksverzeichnis ist anzumerken, dass für diese Grundstücke der § 8 Z 1 und die §§ 40, 49 und 50 keine Anwendung finden.

(5) Nach Vorliegen der Grundlagen oder nach Abschluss der auf Grund der Einwendungen eingeleiteten Verfahren ist die Berichtigung des Grenzkatasters mit Bescheid zu verfügen und nach Eintritt der Rechtskraft desselben vorzunehmen; gleichzeitig ist die Anmerkung zu löschen.

§ 31a Sonderbestimmungen

Werden Grundstücke, die noch nicht im Grenzkataster enthalten sind, durch die Änderung einer Katastralgemeinde, in der das Verfahren zur allgemeinen Neuanlegung abgeschlossen ist, in diese übertragen, so ist in der hierüber gemäß § 7 zu erlassenden Verordnung das Verfahren zur teilweisen Neuanlegung anzuordnen.

§ 32 Sonderbestimmungen

Bei einer Neuanlegung gemäß § 21 Z 1 gelten folgende Sonderbestimmungen:

1. Für bereits im Grenzkataster enthaltene Grundstücke haben die Grenzverhandlungen gemäß §§ 24 bis 26 und die Vermessung gemäß § 27 zu entfallen; anstelle der Niederschriften und der Vermessungen treten die Angaben des Grenzkatasters.

2. Für Grenzen zwischen den in der Z 1 angeführten und den anderen Grundstücken haben die Festlegungen (§ 25 Abs. 1) zu entfallen; an ihre Stelle treten die Angaben des Grenzkatasters.

§ 32a Bodenbewegungen

(1) Ergibt sich im Zuge einer Vermessung, dass Grundstücke durch andauernde und großräumige Bodenbewegungen in ihrer Lage verändert sind, so ist dieser Umstand bei den betroffenen Grundstücken anzumerken.

(2) Bei Grundstücken, die im Grenzkataster eingetragen sind, ist die Umwandlung mit Bescheid aufzuheben. Bei Grundstücken, die nicht im Grenzkataster eingetragen sind, bewirkt die Anmerkung, dass eine Umwandlung nicht mehr möglich ist.

(3) Nähere Vorschriften, unter welchen Bedingungen Grenzen von Grundstücken durch Bodenbewegungen als verändert anzusehen sind, erlässt nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik vermessungstechnischer und geologischer Methoden der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft mit Verordnung.

(4) Sind die Bodenbewegungen zum Stillstand gekommen, ist bei den betroffenen Grundstücken die Anmerkung gemäß Abs. 1 zu löschen und diese Grundstücke sind wieder in das Verfahren zur Neuanlegung des Grenzkatasters einzubeziehen.

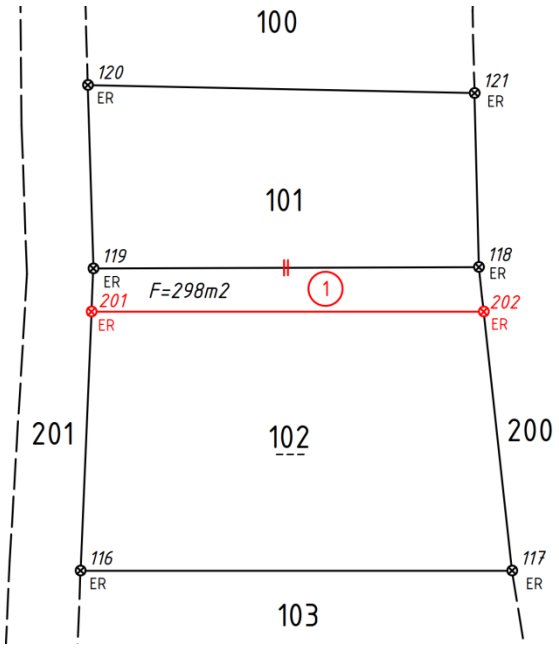
§ 32b Abschreibungen aus dem Grenzkataster

Abschreibungen von Trennstücken eines im Grenzkataster einverleibten Grundstückes und Zuschreibungen zu Grundstücken des Grundsteuerkatasters sind in den Fällen des § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes sowie bei Trennstücken, deren Fläche 50 m2 nicht übersteigt, zulässig.

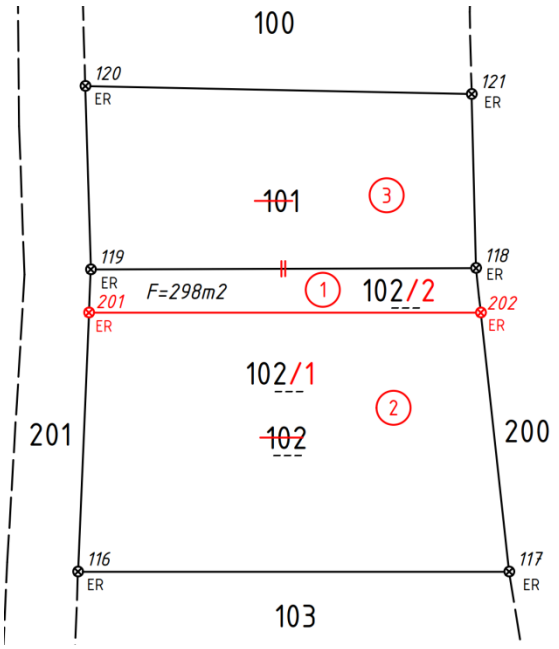
Eine Abschreibung von **Trennstücken größer als 50m²** aus dem Grenzkataster und Zuschreibung zu einem Grundstück des Grundsteuerkatasters ist nicht zulässig – ausgenommen bei Plänen, die gemäß § 15 LiegTeilG verbüchert werden. In diesem Fall ist der Antrag auf Durchführung gem. §15 LTG gleichzeitig mit dem Antrag auf Planbescheinigung einzubringen.

Das Vermessungsgesetz bietet neben dem § 32b VermG keine Handhabe für die Entlassung von im Grenzkataster einverleibten Grundstücken oder deren Teilflächen aus dem Grenzkataster und deren Zuschreibung zum Grundsteuerkataster. Werden Teile eines im Grenzkataster einverleibten Grundstückes abgeschrieben, so sind diese mit einer eigenen Grundstücksnummer des Grenzkatasters zu bezeichnen (Teilung im Grenzkataster) oder einem anderen Grundstück des Grenzkatasters zuzuschreiben. Dem durch Teilung neu entstandenen Grundstück des Grenzkatasters können im gleichen Plan auch Trennstücke des Grundsteuerkatasters gemäß § 35 Abs. 2 Z 2 VermG zugeschrieben werden (**Erweiterung des Grenzkatasters**).

Beispiel 1



Die Abschreibung des Trennstücks 1 ist **nicht zulässig**, da es sich um eine **Abschreibung von mehr als 50 m² aus dem Grenzkataster** handelt und keine Anwendungsfall für die Ausnahmebestimmung (§ 15 LiegTeilG) vorliegt.



Das Grundstück 102/2 entsteht durch eine **Teilung im Grenzkataster** und ist somit automatisch ein Grenzkatastergrundstück. Die Zuschreibung des Trennstücks 3 aus dem Grundsteuerkataster zum Grenzkataster ist ein zulässiger Anwendungsfall des § 35 Abs 2 Z 2 VermG (**Erweiterung des Grenzkatasters)**.

Liegen nicht alle Zustimmungserklärungen für das Grundstück 101 vor, ist ein **Verfahren gem. § 18b** VermG einzuleiten.

Im Zusammenhang mit § 32b VermG kann ein **ganzes Grundstück nicht aus dem Grenzkataster abgeschrieben** und einem Grundstück des Grundsteuerkatasters zugeschrieben werden, auch wenn es flächenmäßig kleiner als 50m^2 ist.

Der § 32b VermG spricht von der Abschreibung von „Trennstücken eines im Grenzkataster einverleibten Grundstückes“. Bezugseinheit ist daher das Grenzkatastergrundstück, von dem Trennstücke abgeschrieben werden können und nicht der Grundbuchskörper, wie im LiegTeilG bzw. § 1 Z 23 VermV 2016. Rein sprachlich muss daher das **Grundstück selbst bestehen bleiben**. Die Bestimmung des § 32b ist auch als Ausnahmebestimmung restriktiv auszulegen, da grundsätzlich der einmal angelegte Grenzkataster bestehen bleiben soll und nur in Bagatellfällen (Trennstücke unter 50 m² und wenn Grundstücksteile in Anlagengrundstücken aufgehen) Abschreibungen aus dem Grenzkataster zulässig sein sollen.

Gemäß § 32 b VermG dürfen in **Summe (alle Trennstücke zusammen)** nur 50 m² abgeschrieben werden. Das ergibt sich sowohl aus dem Wortlaut der Bestimmung „sowie bei Trennstücken, deren Fläche 50m² nicht übersteigt“ als auch aus dem Sinn. Es war nicht in der Intention des Gesetzgebers zu ermöglichen, dass ein Grundstück des Grenzkatasters durch „Filetierung“ in mehrere Trennstücke < 50 m² aufgelöst werden kann.

Abschnitt IV: Amtshandlungen im Zusammenhang mit dem Grenzkataster

§ 33 Amtshandlungen

Amtshandlungen gemäß § 1 Z 6 sind

1. Grenzvermessungen (§§ 34 und 35),
2. Erhebungen der Benützungsarten (§ 38),
3. Ausstellung von Bescheinigungen (§ 39),
4. Grenzwiederherstellungen (§ 40) und
5. Grenzermittlungen (§ 41).

§ 34 Grenzvermessungen

(1) Auf Antrag der Grundeigentümer sind Grenzvermessungen für die in den §§ 13 und 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBl. Nr. 3/1930, genannten Zwecke sowie zum Zwecke der Umwandlung (§ 17 Z 2) durchzuführen. Hier bei ist darauf Bedacht zu nehmen, dass dadurch die Erfüllung der übrigen gesetzlichen Aufgaben der Vermessungsämter nicht beeinträchtigt wird.

(2) Wenn im Sprengel eines Vermessungsamtes kein Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen seinen Sitz hat, sind auf Antrag der Grundeigentümer auch Grenzvermessungen für alle Zwecke der grundbücherlichen Teilungen, Ab- und Zuschreibungen innerhalb zweier Jahre ab Antragstellung durchzuführen.

§ 35 Umfang der Vermessung

(1) Grenzvermessungen zum Zwecke der Umwandlung umfassen die Grenzverhandlungen gemäß §§ 24 bis 26, die Vermessung der festgelegten Grenzen gemäß § 36 und die Erstellung eines Planes.

(2) Sonstige Grenzvermessungen umfassen

1. wenn nur im Grenzkataster oder nur im Grundsteuerkataster enthaltene Grundstücke betroffen werden, die Kennzeichnung der neu entstehenden Grenzen in der Weise, wie sie der § 845 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vorsieht, zu der die beteiligten Eigentümer zu laden sind, die Vermessung gemäß § 36 sowie die Ausfertigung der erforderlichen Pläne oder Anmeldungsbogen und die Festsetzung der zur grundbücherlichen Durchführung erforderlichen Grundstücksnummern;

2. wenn sowohl im Grenzkataster als auch im Grundsteuerkataster enthaltene Grundstücke betroffen werden, überdies eine Grenzverhandlung gemäß §§ 24 bis 26 insoweit, als dies zur Festlegung der über den bisherigen Umfang hinausgehenden Grenzen der im Grenzkataster enthaltenen Grundstücke erforderlich ist.

§ 36 Anschluss an das Festpunktfeld

(1) Die Vermessungen sind unter Anschluss an das Festpunktfeld derart vorzunehmen, dass die Lage der Grenzpunkte durch Zahlenangaben gesichert und der Grenzverlauf in der Katastralmappe darstellbar ist.

(2) Für die Vermessungen in Gebieten gemäß § 32a ist der Abs. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass zusätzlich zum Anschluss an das Festpunktfeld Grenzpunkte oder sonstige Punkte in die Vermessung einzubeziehen sind, deren Kennzeichnung seit ihrer letzten Vermessung unverändert geblieben sind.

(3) Die näheren Vorschriften über die Vermessungen gemäß Abs. 1 und 2 sowie über die Fehlergrenzen erlässt nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und der Technik sowie den Erfordernissen der Wirtschaftlichkeit im Hinblick auf Bodenwert und technische Gegebenheiten der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft durch Verordnung.

siehe auch: **Anschluss an das Festpunktfeld**

§ 37 Bestandteile der Pläne

(1) Pläne im Sinne des § 35 haben zu enthalten

1. das Datum der Vermessung und der Planausfertigung,

2. sofern die Vermessung länger als zwei Jahre zurückliegt, eine Erklärung, dass der dargestellte Grenzverlauf mit dem Naturstand übereinstimmt, wobei die Erklärung auch auf einer Beilage zum Plan erfolgen kann,

In Zusammenhang mit der **Naturstandsbestätigung** bleiben die Plandaten (Geschäftszahl, Vermessungsdatum und Plandatum) unverändert. Die Naturstandsbestätigung wird als Beilage geliefert und damit ist keine neue Planversion notwendig. Folglich müssen allenfalls darauf aufbauende Verträge nicht geändert werden. Pläne mit Naturstandsbestätigung müssen jedoch der zum Zeitpunkt der Einbringung des Antrags auf Planbescheinigung gültigen VermV entsprechen.

Prinzipiell kann jeder Planverfasser mit einer aufrechten Befugnis die Naturstandsbestätigung zum Plan eines anderen Planverfassers ausstellen. In der Regel passiert das aber nur, wenn der ursprüngliche Planverfasser seine Befugnis nicht mehr ausübt.

Das **Plandatum** dient in Verbindung mit der Geschäftszahl zur eindeutigen Identifikation der Planurkunde, weiters für die Prüfung der aufrechten Befugnis des Planverfassers.

Das **Vermessungsdatum** ist entscheidend für den Anschluss an das Festpunktfeld. Festpunkte, die nach dem Vermessungsdatum ausgeschieden wurden, können im betreffenden Plan trotzdem verwendet werden. Werden im Plan Festpunkte verwendet, die zwischenzeitlich mit einem Verfahren gem. §13 (4-5) VermG geändert wurden, ist für die Beurteilung des Anschlusses an das Festpunktfeld nicht das Vermessungsdatum

sondern das **Einreichdatum** des Planes ausschlaggebend. In diesem Fall können Pläne, die auf das ursprüngliche Festpunktfeld aufbauen, nicht mehr zur Planbescheinigung eingereicht werden.

Das **Datum der Grenzverhandlung** ist für die Angabe der betroffenen Eigentümer im Protokoll und in der Gegenüberstellung entscheidend.

Das **Einreichdatum** des Planes ist auschlaggebend für die vom Planverfasser anzuwendenden Rechtsvorschriften (Vermessungsgesetz, Vermessungsverordnung, usw.) und für den Stand der Katastralmappe und Inhalt der Gegenüberstellung.

3. Angaben über die Art der Kennzeichnung der Grenzen,
4. im Falle von Veränderungen eine Gegenüberstellung des Katasterstandes unter Berücksichtigung der angemerkten Geschäftsfälle und des Standes nach der Vermessung, wobei die vom Vermessungsamt vorläufig festgesetzten Grundstücksnummern anzugeben sind,
5. die vermessungstechnischen Angaben zur Lagebestimmung der von der Vermessung betroffenen Grenzen sowie in Fällen des § 36 Abs. 2 überdies die Situation in der Natur und
6. die rechtlich erforderliche elektronische Signatur des Vermessungsbefugten.

(2) Enthält ein Plan nur Grundstücke, die durch eine neue Flureinteilung bei einem Verfahren der Agrarbehörden in den Angelegenheiten der Bodenreform in der Natur nicht mehr bestehen, sind die die Vermessung und die Kennzeichnung der Grenzen betreffenden Angaben nicht erforderlich.

(3) Die näheren Vorschriften über die gemäß Abs. 1 Z 3 bis 6 erforderlichen Angaben, die zulässigen Formate und technischen Anforderungen für die Einbringung von Plänen sowie die Inhalte des Protokolls über die Grenzfestlegung gemäß § 43 Abs. 6 erlässt nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und der Technik sowie den Erfordernissen der Wirtschaftlichkeit im Hinblick auf Bodenwert und technische Gegebenheiten der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft durch Verordnung.

§ 38 Erhebung der Benützungsart

(1) Die Erhebung der Benützungsart ist vorzunehmen

1. hinsichtlich einzelner Grundstücke anlässlich jeder Grenzvermessung gemäß § 34 oder auf Antrag der Eigentümer innerhalb eines Jahres nach Antragstellung und
2. hinsichtlich eines Riedes oder einer ganzen Katastralgemeinde von Amts wegen.

(2) Im Falle eines Antrages ist der Eigentümer zur Amtshandlung zu laden.

(3) Die Abgrenzungen der Benützungsarten sind so zu vermessen, dass sie in der Katastralmappe lagerichtig darstellbar sind.

§ 39 Planbescheinigung

(1) Pläne der im § 1 Abs. 1 Z 1, 3 und 4 sowie Abs. 2 des Liegenschaftsteilungsgesetzes bezeichneten Personen oder Dienststellen bedürfen zu ihrer grundbücherlichen Durchführung einer Bescheinigung des Vermessungsamtes, die innerhalb von 18 Monaten vor dem Einlangen des Antrages auf Verbücherung beim Grundbuchsgericht erteilt worden ist.

(2) Diese Pläne sind beim Vermessungsamt in automationsunterstützter Form einzubringen und mit einem elektronischen Zeitstempel zu versehen. Pläne von Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen sind direkt aus dem Urkundenarchiv der Ziviltechniker gemäß § 16 Abs. 8 des Ziviltechnikergesetzes 1993, BGBl. Nr. 156/1994, zu übermitteln.

(3) Die Bescheinigung ist zu erteilen, wenn

1. der Plan den Voraussetzungen des § 37 und der dazu erlassenen Verordnung sowie des § 43 Abs. 4, 5 und 6 entspricht,

2. eine Erklärung gemäß § 37 Abs. 1 Z 2 zum Zeitpunkt des Einlangens des Antrages beim Vermessungsamt nicht älter als drei Monate ist und

3. der Plan auf den bisherigen Angaben des Grenz- oder Grundsteuerkatasters aufbaut und im Grenz- oder Grundsteuerkataster durchführbar ist.

(4) Die Bescheinigung umfasst

1. die Festsetzung der für die grundbücherliche Durchführung erforderlichen Grundstücksnummern und

2. erforderlichenfalls die Bedingung, dass ein angemerkter Plan (Vorausplan) oder Anmeldungsbogen vorab grundbücherlich durchgeführt werden muss.

(5) Die Pläne und die Bescheinigungen sind in das Geschäftsregister aufzunehmen und nach Rechtskraft der Bescheinigung gemeinsam mit der Trennstücktabelle dem Grundbuch im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung zur Verfügung zu stellen. Eine Bestätigung der Rechtskraft des Planbescheinigungsbescheides ist nicht erforderlich.

siehe auch: **Fehlerhafte oder widersprüchliche Urkunden**

§ 40 Grenzwiederherstellung

(1) Auf Antrag des Eigentümers ist die Wiederherstellung von streitigen Grenzen auf Grund der Unterlagen des Grenzkatasters innerhalb eines Jahres ab Antragstellung vorzunehmen.

(2) Zur Amtshandlung sind die beteiligten Eigentümer zu laden.

(3) Die wiederhergestellte Grenze ist vom Antragsteller während der Amtshandlung in der Weise zu kennzeichnen, wie sie § 845 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vorsieht. Kommt der Antragsteller der Kennzeichnungspflicht nicht nach, so ist die Kennzeichnung von Amts wegen vorzunehmen.

§ 41 Grenzermittlung

(1) Auf Antrag der beteiligten Eigentümer kann die Vermessung von nicht im Grenzkataster enthaltenen Grundstücken, über deren Grenzverlauf kein Streit besteht, vorgenommen werden

1. in Katastralgemeinden, in denen das teilweise Neuanlegungsverfahren eingeleitet ist,

2. in sonstigen Katastralgemeinden, sofern sie im Sprengel eines Vermessungsamtes liegen, in dem kein Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen seinen Sitz hat.

Hier bei ist darauf Bedacht zu nehmen, dass dadurch die Erfüllung der übrigen gesetzlichen Aufgaben der Vermessungsämter nicht beeinträchtigt wird.

(2) Der Vermessung hat eine Grenzverhandlung gemäß §§ 24, 25 Abs. 1 und § 26 vorauszugehen.

(3) Bei Grenzvermessungen gemäß Abs. 1 Z 1 ist hinsichtlich der Grundstücke, deren Grenzen zur Gänze von der Grenzvermessung erfasst worden sind, der Grundsteuerkataster von Amts wegen in den Grenzkataster umzuwandeln.

Abschnitt V: Sonderbestimmungen für Vermessungsbefugte

§ 43 Sonderbestimmungen für Vermessungsbefugte

(1) Die Organe und Beauftragten der in § 1 Abs. 1 Z 1, 3 und 4 sowie Abs. 2 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBl. Nr. 3/1930, bezeichneten Personen oder Dienststellen sind unbeschadet der Vorschriften des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60, des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, des Sperrgebietsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 38/2002, sowie des Munitionslagergesetzes 2003, BGBl. I Nr. 9/2003, befugt, zur Durchführung ihrer vermessungstechnischen Arbeiten

1. jedes Grundstück mit Ausnahme der darauf errichteten Gebäude zu betreten und, soweit es die Bewirtschaftungsverhältnisse erlauben, zu befahren,
2. einzelne, die Vermessungsarbeiten hindernde Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen im notwendigen Umfang zu beseitigen und
3. alle erforderlichen Vermessungszeichen vorübergehend und Grenzzeichen anzubringen.

(2) Bei Ausübung der Befugnisse nach Abs. 1 sind Beeinträchtigungen der Ausübung von Rechten an den Grundstücken soweit wie möglich zu vermeiden.

(3) Für die Schadloshaltung gemäß § 1323 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für Schäden, die durch Arbeiten nach Abs. 1 entstehen, haben die Bestimmungen des § 5 Anwendung zu finden.

(4) Vermessungen für die in den §§ 34, 35 und 52 Z 5 angeführten Zwecke sind gemäß § 36 durchzuführen.

(5) Die Pläne über Vermessungen nach Abs. 4 haben neben den in § 37 angeführten Angaben einen Hinweis auf die Berechtigung des Planverfassers zu enthalten. Werden von einer Teilung sowohl im Grenzkataster als auch im Grundsteuerkataster enthaltene Grundstücke betroffen, so ist der Plan derart anzulegen, dass sämtliche Grenzen der ersteren festgelegt sind.

(6) Sind von Plänen über Vermessungen nach Abs. 4 Grundstücke betroffen, die noch nicht im Grenzkataster enthalten sind, so ist ein beurkundetes Protokoll über die Festlegung des Grenzverlaufs mit den Unterschriften der Eigentümer der angrenzenden und der betroffenen Grundstücke anzuschließen (Zustimmungserklärungen). Wenn diese Zustimmungen nicht zu erlangen waren, hat das Protokoll eine Erklärung des Planverfassers hierüber unter Angabe der Namen und Adressen der betreffenden Eigentümer zu enthalten. Für bereits im Grenzkataster enthaltene Grenzen ist eine Zustimmung nicht mehr erforderlich. Bei Mappenberichtigungen hat das Protokoll überdies die Erklärung der Eigentümer zu enthalten, dass der Grenzverlauf seit der letzten Vermessung unverändert geblieben ist, oder dem Eigentümer kein anderer Grenzverlauf bekannt ist.

siehe auch: **Protokolle und Zustimmungserklärungen**

Protokoll-Beurkundung

Gemäß § 43 Abs. 6 VermG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Z 8 VermV ist dem Plan ein Protokoll anzuschließen, das der **Verhandlungsleiter** (Ingenieurkonsulent mit aufrechter Befugnis) handschriftlich zu unterfertigen hat und mit der Beurkundungssignatur zu versehen ist. Sofern der Verhandlungsleiter ident mit dem Signator ist, ersetzt die Beurkundungssignatur die handschriftliche Unterschrift des Verhandlungsleiters.

Zusätzlich ist bei jeder öffentlichen Urkunde eines Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen (somit auch am Protokoll) gemäß ZTG § 3 Abs 3 iVm § 15 Abs 1 und §18 Abs 1 ein Abbild des Siegels anzubringen.

Planerstellung und Grenzverhandlung

Aus der Wortfolge im § 43 Abs. 6 VermG *„…Wenn diese Zustimmungen nicht zu erlangen waren, hat das Protokoll eine Erklärung des Planverfassers … zu enthalten …“* und aus § 13 Abs. 1 Z 7 *„Erklärung des Planverfassers gemäß § 43 Abs. 6 VermG …“* ergibt sich, dass das **Protokoll vom Planverfasser zu erstellen** ist. Diese Forderung resultiert aus den Erwägungen, dass im Plan als öffentlicher Urkunde nur ein Grenzverlauf beurkundet werden kann, wenn von der Urkundsperson diese zu beurkundende Tatsache auch selbst wahrgenommen wurde.

Ebenso ist im § 13 Abs. 1 Z 2 festgelegt, dass (bei Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen und Ziviltechnikergesellschaften) der **Verhandlungsleiter ein Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen mit aufrechter Befugnis** sein muss. Im Regelfall wird also der Leiter der Grenzverhandlung ident mit jener Person sein, die in der Folge auch den Plan erstellt.

Es kann aber auch Ausnahmen von diesem Grundsatz geben, z.B.:

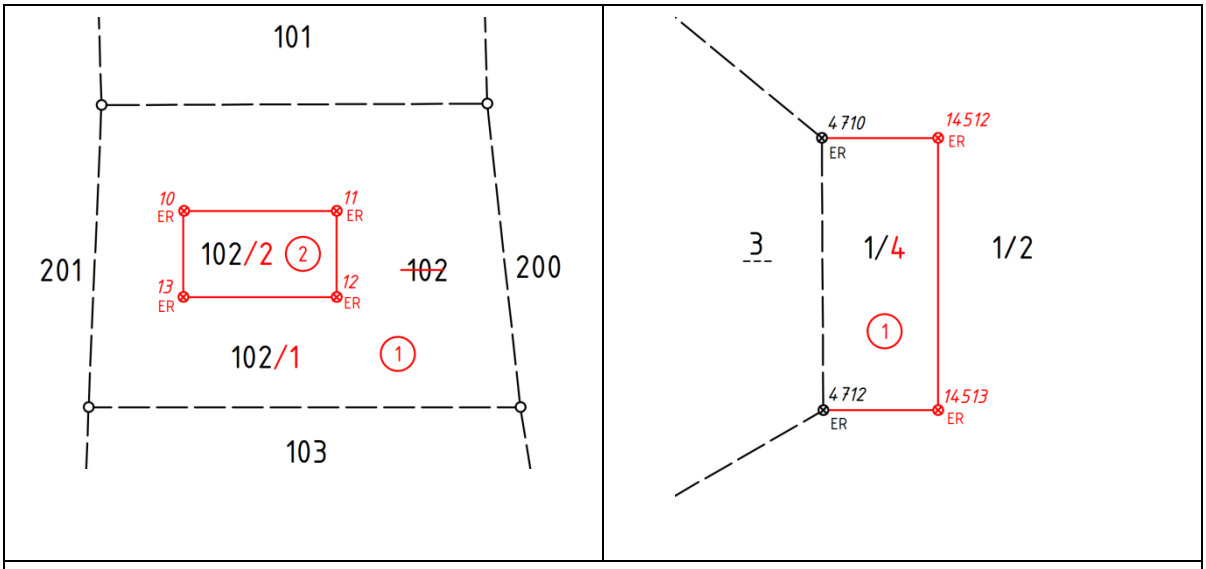
- Ein Ziviltechniker verstirbt. Dann könnten bei strikter Einhaltung der o.a. Bedingungen die von ihm im Protokoll beurkundeten Grenzfestlegungen nicht von einem anderen Planverfasser in einem Plan umgesetzt werden, und es müsste eine neuerliche Grenzfestlegung erfolgen.
- Bei ZT-Gesellschaften wird von einem Ingenieurkonsulenten die Verhandlung durchgeführt, und dieser ist anschließend längere Zeit abwesend (bedingt durch Urlaub oder Krankheit). Dann wird von einem anderen Ingenieurkonsulenten derselben Gesellschaft der Plan erstellt und beurkundet, was bei strikter Einhaltung der o.a. Bedingungen ebenfalls nicht zulässig wäre.

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen wird von den Vermessungsbehörden **in begründeten Ausnahmefällen** auch akzeptiert, dass ein Ingenieurkonsulent die Grenzfestlegung leitet und protokolliert (mit Siegel und Unterschrift), der nicht selbst den zugehörigen Plan erstellt. Es muss jedenfalls sicher gestellt sein, dass die Verhandlung ordnungsgemäß von einer Urkundsperson (bei ZT: Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen mit aufrechter Befugnis) geleitet und beurkundet wurde. **Derjenige Vermessungsbefugte gemäß § 1 LiegTeilG, der anschließend den Plan erstellt, hat aber gegebenenfalls auf dem Protokoll die Erklärung gemäß § 43 Abs. 6 VermG, dass nicht alle Zustimmungserklärungen zu erlangen waren, anzubringen und zu beurkunden.**

Aus haftungsrechtlichen Überlegungen wird den Planverfassern aber angeraten, tunlichst nicht von der Identität von Verhandlungsleiter und Planersteller abzugehen.

Ein Protokoll über die **Festlegung des Grenzverlaufs** ist nur dann vorzulegen, wenn ein Altstand („Schwarzstand“) verhandelt werden muss. Im den nachstehenden Fällen wird kein Altstand festgelegt, daher ist nach derzeitigem VermG kein Protokoll notwendig.

Beispiel 2



Sonderfälle: **Kein Protokoll erforderlich**

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird empfohlen, auch die **Eigentümer von angrenzenden Grenzkataster-Grundstücken** zur Grenzverhandlung einzuladen bzw. sie zumindest diesbezüglich nachweislich zu informieren. In vielen Fällen müssen Grenzzeichen überprüft bzw. erneuert werden. Die Grenzzeichen sollten bestmöglich an Ort und Stelle, schriftlich (Schreiben, e-mail) oder wenigstens mündlich (Telefonat) an die Anrainer übergeben werden - zumindest für den Fall, dass bei den Grenzpunkten **neue Kennzeichnungen** angebracht werden.

Das Anbringen von neuen Kennzeichnungen an einer gemeinsamen Grenze stellt einen Eingriff in das Eigentum (auch der Nachbarn im Grenzkataster) dar – Grenzzeichen sind (laut § 844 ABGB) gemeinsames Eigentum aller Anrainer!

(7) Bei Plänen in Verfahren der Agrarbehörden in den Angelegenheiten der Bodenreform ersetzt ein rechtskräftiger Bescheid der Agrarbehörde, der die betreffende Grenze festlegt, ein beurkundetes Protokoll.

Die Agrarbehörde wendet bei ihren Verhandlungen grundsätzlich das AVG an. Die Niederschriften gemäß AVG erfüllen jedenfalls die Anforderungen des § 13 VermV.

Wenn ein rechtskräftiger Bescheid vorliegt, der die **Außengrenze des Zusammenlegungsgebietes** rechtsverbindlich festlegt, genügt es, wenn die Agrarbehörde statt der Niederschrift nach AVG oder des Protokolls gemäß § 13 VermV, diesen Bescheid mit Rechtskraftbestätigung übermittelt.

Im Agrarverfahren ersetzt die **Darstellung des Verfahrensganges (Haupturkunde)** das Protokoll gemäß § 43 Abs. 6 VermG.

Abschnitt VI: Mitwirkung der Behörden

§ 44 Mitwirkung der Behörden

(1) Die Gerichte sind verpflichtet, Entscheidungen über festgelegte Grundstücksgrenzen dem Vermessungsamt mitzuteilen. Sonstige Behörden, Ämter und Dienststellen der Gebietskörperschaften sind verpflichtet, alle Wahrnehmungen oder ihnen zugekommene Meldungen über Änderungen der Benützungsarten und deren Abgrenzungen dem Vermessungsamt mitzuteilen und ihnen zugekommene planliche Unterlagen hierüber zu übermitteln.

(2) Die Gemeinden haben dem Adressregister die in § 9a Abs. 2 Z 1 bis 8 und die in § 9a Abs. 3 Z 1 bis 5 und 8 genannten Adressdaten zu melden; die in § 9a Abs. 2 Z 9 und in § 9a Abs. 3 Z 6, 7 und 9 bezeichneten Angaben können von den Gemeinden zusätzlich gemacht werden. Die Meldung hat jeweils umgehend nach der Vergabe oder Änderung einer Adresse im Sinne des § 9a Abs. 1 zu erfolgen. Für die Meldung ist die gemäß § 5 GWR-Gesetz unentgeltlich zur Verfügung gestellte Adress-GWR-Online-Applikation, beziehungsweise die darin enthaltene Datenschnittstelle zu verwenden. Durch die Meldung sind alle bundesgesetzlichen Meldepflichten der Gemeinden, die die bloße Zurverfügungstellung von authentischen Adressdaten im Sinne des § 9a betrifft, erfüllt.

Abschnitt VII: Zusammenarbeit mit den Grundbuchsgerichten und den Abgabebehörden des Bundes

§ 45 Übereinstimmung von Grenzkataster und Grundbuch

(1) Grenzkataster und Grundbuch sind in Übereinstimmung zu halten.

(2) Dem Grundbuchsgericht sind die Ergebnisse von Amtshandlungen, die Eintragungen im Grundbuch nach sich ziehen können, mit Anmeldungsbogen mitzuteilen.

(3) Dem Grundbuchsgericht ist die unmittelbare Einsicht in den Kataster gemäß § 14 Abs. 5 zu gewähren.

§ 46 Zusammenarbeit mit den Abgabebehörden

Beachte für folgende Bestimmung: Bleibt bis zur Erlassung einer Verordnung gemäß § 46 idF BGBl. I Nr. 100/2008 in Kraft (vgl. § 57 Abs. 8).

Den Finanzämtern sind Auszüge aus dem Grundstücksverzeichnis im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung zu übermitteln. Diese Auszüge sind vor Übermittlung mit den wirtschaftlichen Einheiten des Grundbesitzes im Sinne des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148/1955, in der jeweils geltenden Fassung, zu verknüpfen, soweit diese von den Finanzämtern bekannt gegeben werden.

Die Abgabenbehörden des Bundes sind berechtigt, zur automationsunterstützten Erhebung von Abgaben Verknüpfungen von Daten der Abgabenbehörden mit Daten des Grenzkatasters in diesem vorzunehmen. Abgabenrechtlich bedeutsame Änderungen des Grenzkatasters sind den Abgabenbehörden des Bundes automationsunterstützt zur Verfügung zu stellen. Die näheren Vorschriften über die zur Verfügung zu stellenden Daten und die technischen Anforderungen erlässt nach den Erfordernissen der Wirtschaftlichkeit und den technischen Gegebenheiten der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung.

Abschnitt VIII: Verwaltungsabgaben und Kosten

§ 47 Verwaltungsabgaben

(1) Für die Ausstellung der in Abs. 2 Z 1 und 2 angeführten Auszüge und für Amtshandlungen nach Abs. 2 Z 3 sind besondere Verwaltungsabgaben zu entrichten, die vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft entsprechend dem dadurch entstehenden Aufwand in Bauschbeträgen durch Verordnung festzusetzen sind. Die Bauschbeträge sind nach der für die Durchführung erforderlichen Zeit, nach der Zahl der erforderlichen Amtsorgane und nach den anfallenden durchschnittlichen Barauslagen und Kosten (Drucksorten, Material, Reisekosten, Postgebühren und Kosten der automationsunterstützten Datenverarbeitung) zu ermitteln. Ändert sich der so ermittelte Aufwand um mehr als 20 vH, ist eine Neufestsetzung der besonderen Verwaltungsabgaben vorzunehmen.

(2) Auszüge und Amtshandlungen im Sinne des Abs. 1 sind

1. Auszüge aus dem Grundstücksverzeichnis,
2. Auszüge aus dem technischen Operat,
3. Amtshandlungen nach den §§ 12 (auf Antrag des Eigentümers), 18, 34, 38 Abs. 1 Z 1 (auf Antrag des Eigentümers), 39, 40 und 41 sowie Beurkundungen gemäß § 13 des Liegenschaftsteilungsgesetzes.

(3) Für Abschriften aus dem Hauptbuch des Grundbuches und aus den Hilfsverzeichnissen sind Gerichtsgebühren gemäß den Tarifposten des Gerichtsgebührengesetzes, BGBl. Nr. 501/1984, in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

(4) Auszüge gemäß Abs. 2 und Abschriften gemäß Abs. 3 sind nur auf Antrag amtlich zu beglaubigen. Auszüge und Abschriften, die nicht amtlich beglaubigt sind und im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung hergestellt werden, sind von den Stempelgebühren befreit.

(5) Die besonderen Verwaltungsabgaben gemäß Abs. 2 und die Gerichtsgebühren für Abschriften aus dem Grundbuch gemäß Abs. 3 sind vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen automationsunterstützt vorzuschreiben.

§ 48 Standardentgelte

(1) Neben den in § 47 angeführten Auszügen, Abschriften und Kopien werden die im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Landesvermessung gemäß § 1 erstellten raum- und ortsbezogenen Daten (Geobasisdaten) als Standardprodukte und nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten im Rahmen von Geobasisdiensten abgegeben.

(2) Einschränkungen sind aus den in § 2 Abs. 3 und § 3 des Informationsweiterverwendungsgesetzes, BGBl. I Nr. 135/2005, in der jeweils geltenden Fassung angeführten Gründen zulässig.

(3) Für die Abgabe von Geobasisdaten, die Geobasisdienste und die Verwertung der Geobasisdaten ist eine angemessene Vergütung zu entrichten. Die Vergütung in Standardentgelten und die Nutzungsbedingungen sind vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen festzulegen. Vor der Festsetzung der Entgelte für Abfragen und Auszüge aus dem Adressregister sind der Gemeindebund und der Städtebund anzuhören. Die Standardentgelte haben grundsätzlich den zusätzlichen Aufwand für die Reproduktion und Verbreitung der Geobasisdaten abzudecken.

(4) Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen ist überdies berechtigt, Messungsaufnahmen aus Zivilluftfahrzeugen im Fluge gegen Kostenersatz durchzuführen.

(5) Für Abfragen und Auszüge aus dem Adressregister (§ 9a), die nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden, ist keine Vergütung zu entrichten für

1. Daten einer einzelnen Adresse,

2. Gebietskörperschaften, soweit die Abfrage im Rahmen der Hoheitsverwaltung erforderlich ist,
3. die Bundesanstalt Statistik Österreich für statistische Zwecke und
4. Feuerwehren und Rettungsdienste für Aufgaben des Krisenmanagements und des Rettungseinsatzes.

(6) Die für Abfragen und Auszüge aus dem Adressregister erzielten Einnahmen sind den Gemeinden anteilsmäßig nach Anzahl der im Adressregister zum 31. Dezember jeden Jahres enthaltenen Adressen als Abgeltung ihres Aufwandes jährlich im Nachhinein zu überweisen.

Abschnitt IX: Zivilrechtliche Bestimmungen

§ 49 Vertrauensschutz

Ein auf die in der Natur ersichtlichen Grenzen eines Grundstückes gegründeter Anspruch kann demjenigen nicht entgegengesetzt werden, der ein Recht im Vertrauen auf die im Grenzkataster enthaltenen Grenzen erworben hat.

§ 50 Ersitzungsverbot

Die Ersitzung von Teilen eines im Grenzkataster enthaltenen Grundstückes ist ausgeschlossen.

Außerbücherlicher Eigentumserwerb im Grenzkataster

Im Grenzkataster ist nur die originäre Erwerbsart der Ersitzung von Teilflächen eines Grundstückes ausgeschlossen. Die Erwerbsarten der Anspülung, Ablandung und (redliche) Bauführung (§§411, 412 und 418 ABGB) können daher auch im Grenzkataster zu einem außerbücherlichen Eigentumserwerb führen, der in weiterer Folge mit einem Teilungsplan zu verbüchern ist.

Abschnitt X: Strafbestimmungen

§ 51 Schutz der Vermessungszeichen

(1) Wer ein Vermessungszeichen unbefugt zerstört, verändert, entfernt, beschädigt oder in seiner Benutzbarkeit beeinträchtigt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis 360 € oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

(2) Im Falle einer Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 sind dem Täter im Straferkenntnis überdies die Kosten der Wiederherstellung des Vermessungszeichens zugunsten des Bundes aufzuerlegen.

(3) Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre, die Frist, nach deren Ablauf im Verwaltungsstrafverfahren ein Straferkenntnis nicht mehr gefällt und eine Strafe nicht mehr vollstreckt werden darf, fünf Jahre.

(4) In den Fällen der Abs. 1 und 2 steht dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen gegen den Bescheid der Verwaltungsstrafbehörde das Rechtsmittel der Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Landes zu.

Abschnitt XI: Übergangsbestimmungen

§ 52 Bestimmungen für den Grundsteuerkataster

Für alle nicht im Grenzkataster enthaltenen Grundstücke ist der Grundsteuerkataster nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit folgender Maßgabe weiterzuführen:

1. Die Bestimmungen des § 8 Z 1 und der §§ 40, 49 und 50 sind auf Grenzen, die nur im Grundsteuerkataster enthalten sind, nicht anzuwenden.
2. Die bisherigen Angaben über Kulturgattungen, Widmungen und Flächenausmaße sind auf Grund von Erhebungen gemäß § 38 durch die Angabe der Benützungsarten und der Flächenausmaße gemäß § 9 Abs. 3 Z 2 und 3 zu ersetzen.
3. Grundstücke des Grundsteuerkatasters können unter der Voraussetzung des § 12 Abs. 1 von Amts wegen vereinigt oder geändert werden, wenn dies im Zuge von Erhebungen gemäß § 38 Abs. 1 Z 2 zur Darstellung von Grundflächen gleicher Benützungsart in der Katastralmappe zweckmäßig ist.
4. Die Vereinigung von im Grundsteuerkataster enthaltenen Grundstücken mit jenen des Grenzkatasters gemäß § 12 ist ausgeschlossen.
5. Ergibt sich, dass die Darstellung des Grenzverlaufes eines Grundstückes in der Katastralmappe mit dem seit der letzten Vermessung unverändert gebliebenen Grenzverlauf dieses Grundstückes in der Natur nicht übereinstimmt, so ist die Berichtigung der Katastralmappe von Amts wegen vorzunehmen.

siehe auch: **Mappenberichtigung**

6. Wird vom zuständigen Gericht auf Grund eines Verfahrens zur Grenzerneuerung oder Grenzberichtigung gemäß § 850 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ein Plan übermittelt, so ist die Berichtigung des Grundsteuerkatasters von Amts wegen vorzunehmen.

Gemäß § 44 Abs 1 VermG sind die **Gerichte** verpflichtet, allfällige **Entscheidung über festgelegte Grundstücksgrenzen** dem zuständigen Vermessungsamt mitzuteilen.

Wenn daher im außerstreitigen Verfahren zur Grenzerneuerung oder Grenzberichtigung gemäß § 850 des ABGB der Plan eines Vermessungsbefugten vorliegt, der aufgrund des rechtskräftigen Urteils verfasst wurde bzw. integrierender Bestandteil des Urteils ist, so ist dieser Plan vom Gericht an das Vermessungsamt weiterzuleiten. In diesen Fällen ist die **Berichtigung des Grundsteuerkatasters von Amts wegen** gemäß § 52 Z6 VermG vorzunehmen.

Da bei den Verfahren zur gerichtlichen Erneuerung oder Berichtigung der Grenzen der Grenzverlauf in der Regel neu festgelegt wird, sind die diesbezüglichen Mitteilungen des Gerichts nicht unter den Tatbestand der Mappenberichtigung gemäß § 52 Z 5 VermG zu subsummieren, bei der ein unveränderter Naturstand die Grundlage für die Berichtigung einer fehlerhaften Darstellung in der Katastralmappe bildet.

7. Ergibt sich auf Grund der vorhandenen Behelfe oder neuer technischer Unterlagen, dass die Darstellung des Grenzverlaufes eines oder mehrerer Grundstücke im Zuge der Anlegung der digitalen Katastralmappe nicht entsprechend den vorhandenen Unterlagen erfolgte, so ist diese von Amts wegen zu verbessern.

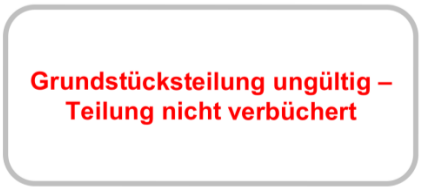
§ 52 Abs. 7 bildet in Zusammenhang mit § 11 VermV die Rechtsgrundlage für eine sogenannte **Qualitätsverbesserung** (zumeist „Georeferenzierung einer alten Planunterlage), für die keine Zustimmungserklärungen zum Grenzverlauf erforderlich sind.

Wasserzeichen auf Plänen („Stempel“)

Bei **Vermessungsurkunden mit abgelaufener Bescheinigung** wird von den VÄ in vielen Fällen der Altstand (Schwarzstand) des Planes in die DKM übernommen. Dies erfolgt insbesondere in jenen Fällen, wo Grenzen bzw. Grenzpunkte erstmals verhandelt, vermessen und damit festgelegt wurden. Diese Änderungen werden durch einen Geschäftsfall „Qualitätsverbesserung“ dokumentiert. Die Pläne sind damit öffentlich und Teil des Technischen Operats und für die Nutzer auch online abfragbar.

In der Regel beinhalten diese Pläne aber meist auch geänderte Grundstücksgrenzen („Rotstand“), wozu aber kein Grundbuchsbeschluss vorliegt. Damit keine falschen Interpretationen entstehen, wird auf diesen Plänen der Hinweis angebracht, dass die Teilung nicht verbüchert wurde und nur der Altstand übernommen wurde.

Dies erfolgt mit Hilfe eines „Wasserzeichens“ („PDF- Stempel“), das folgenden Text beinhaltet:



Abschnitt XII: Änderungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes, des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, des Allgemeinen Grundbuchsgesetzes und des Allgemeinen Grundbuchsanlegungsgesetzes

§ 53

(Anm.: Änderungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBl. Nr. 3/1930)

§ 54

(Anm.: Änderungen des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB), JGS Nr. 946/1811)

§ 55

(Anm.: Änderung des Allgemeinen Grundbuchsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 39/1955)

§ 56

(Anm.: Änderung des Allgemeinen Grundbuchsanlegungsgesetzes, BGBl. Nr. 2/1930)

Abschnitt XIII: Schlussbestimmungen

§ 57 In-Kraft-Tretensbestimmungen

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1969 in Kraft.

(2) Durchführungsverordnungen können bereits vor dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt erlassen werden, jedoch treten diese frühestens mit dem Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes in Kraft.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes werden alle bisherigen gesetzlichen Vorschriften über Gegenstände, die in diesem Bundesgesetz geregelt sind, aufgehoben. Insbesondere werden, soweit sie noch in Geltung stehen, aufgehoben:

(Anm.: es folgt eine Auflistung von Außerkrafttretensbestimmungen)

(4) § 51 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 136/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(5) § 8, § 9 Abs. 1, 4 und 6, die §§ 9a und 10, § 13 Abs. 4 und 5, § 14 Abs. 1, § 44 Abs. 3, § 46, § 47 Abs. 1 erster Satz, 47a Abs. 2 und 4, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 9/2004, treten am 1. März 2004 in Kraft. Zugleich tritt der Anhang in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung außer Kraft. § 47a Abs. 1 und 3, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 9/2004, tritt am 1. Jänner 2005 in Kraft. Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft ist ermächtigt, von dem der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 9/2004 folgenden Tag an alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit der Zugang zum Adressregister gemäß § 47a gegeben ist. Dies umfasst auch die Erlassung der Verordnung gemäß § 47a Abs. 2.

(6) § 8 Z 2, § 9 Abs. 1, 2 und 7, § 14 Abs. 1, § 18, § 20, § 37, § 39, § 43Abs. 5 und 6, § 45, § 46, § 47 Abs. 2 Z 3 und Abs. 3 in der Fassung des BGBl. I Nr. 100/2008 treten mit 1. Jänner 2009 in Kraft. Der Zeitpunkt der technischen Umsetzung des Geschäftsregisters und der Trennstücktabelle gemäß § 9 Abs. 2 Z 4 sowie der Ersichtlichmachung gemäß § 8 Z 2 lit. c wird nach Maßgabe der technischen und personellen Möglichkeiten mit Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft festgesetzt.

(7) Verordnungen zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes können bereits von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen frühestens gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der durchzuführenden Gesetzesbestimmung wirksam werden.

(8) Bis zur Erlassung einer Verordnung gemäß § 46 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2008 bleibt § 46 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 100/2008 in Kraft.

(9) Mit erfolgter Umschreibung des Grundbuches gemäß § 2a Abs. 1 GUG sind je Katastralgemeinde alle umgeschriebenen Grundstücke im Amtsblatt für das Vermessungswesen kundzumachen. Innerhalb von sechs Monaten nach dieser Kundmachung können die betroffenen Eigentümer Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe hinsichtlich der Richtigkeit der Grenzkatastereigenschaft der umgeschriebenen Grundstücke beim Vermessungsamt erheben. Nach Ablauf von sechs Monaten nach Kundmachung im Amtsblatt für das Vermessungswesen können keine Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe mehr gegen die Einverleibung eines Grundstückes in den Grenzkataster mehr erhoben werden.

(10) § 3 Abs. 2 und Abs. 4, § 9a Abs. 2 Z 7, § 18a Abs. 2, § 37 Abs. 3, § 39 Abs. 5, § 43 Abs. 4 und Abs. 6, § 47 Abs. 5, § 57 Abs. 9 in der Fassung BGBl. I Nr. 31/2012 treten mit 7. Mai 2012 in Kraft.

(11) Die §§ 3 Abs. 4 und 51 Abs. 4 treten am 1. Jänner 2014 in Kraft.

(12) § 2 Abs. 1, § 3, § 8 Z 2 lit. a, § 9 Abs. 2 Z 4, § 11 Abs. 1 Z 2 und 3, § 12 Abs. 4, § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 1 Z 2, § 17 Z 5, § 18a, § 18b, § 20, § 22 Abs. 1, § 32b, § 36 Abs. 1, § 37 Abs. 1 Z 2, § 39 Abs. 3 Z 3, § 40 Abs. 1 und 3, § 43 Abs. 6 und 7, § 44 Abs. 1, § 52 Z 7 und § 60 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 51/2016 treten mit 1. November 2016 in Kraft. § 32a, § 36 Abs. 2 und § 37 Abs. 1 Z 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 51/2016 treten mit 31. März 2017 in Kraft. Verfahren gemäß § 18a, die vor dem 1. November 2016 bei der Vermessungsbehörde anhängig sind, sind nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 129/2013, fortzuführen.

§ 58

(Anm.: Änderungen des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267/1957.)

§ 59 Vollziehung

(1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der §§ 12 Abs. 3, 25 Abs. 4, 49, 50, 53 bis 56 und 58 ist der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, hinsichtlich des § 9a Abs. 3 Z 4 und des § 44 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, hinsichtlich des § 1 Z 10, des § 9 Abs. 7 und des § 9a Abs. 2 Z 8 und Abs. 3 Z 8 und 9 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres, hinsichtlich der §§ 46 bis 48 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich der §§ 5 Abs. 1, 3 und 4, 7, 9 Abs.1, 4 und 5, 39, 43 Abs. 3, 44 Abs. 1, 45, 47 Abs. 3 und 52 im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Justiz und hinsichtlich des § 14 Abs. 7 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport betraut.

(2) Mit der Vollziehung der §§ 12 Abs. 3, 25 Abs. 4, 49, 50 und 53 bis 56 ist der Bundesminister für Justiz, hinsichtlich des § 53 Z 2, soweit es sich um die Gebührenbefreiung handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

(3) Mit der Vollziehung des § 58 ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

§ 60

Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

3 Vermessungsverordnung

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über Vermessungen und Pläne (Vermessungsverordnung 2016 – VermV 2016)

Letzte Änderung: BGBl. II Nr. 235/2018

Aufgrund der §§ 36 Abs. 3, 37 Abs. 3 und 57 Abs. 7 des Vermessungsgesetzes (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 51/2016, wird verordnet:

1. Abschnitt: Begriffsbestimmungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. APOS: Das „Austrian Positioning Service“ ist der Echtzeit-Satelliten-Positionierungsdienst des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen (BEV), welcher eine 3D-Koordinatenbestimmung im europäischen Bezugssystem ETRS89 mit hoher Genauigkeit in Echtzeit ermöglicht.
2. Ausgangsfläche: Die Ausgangsfläche ist die im Grundstücksverzeichnis ausgewiesene Fläche des Grundstücks vor der Vermessung unter Berücksichtigung der Änderungen durch vorausgehende Pläne und Anmeldungsbögen.
3. Behelfe: Behelfe sind Unterlagen, die die Grundlage für die Eintragungen in den Kataster bilden. Dazu zählen insbesondere die verschiedenen Auflagen der Katastralmappe, Pläne von Vermessungsbefugten, Feldskizzen, Handrisse, gerichtliche Entscheidungen und Vergleiche.
4. Betroffenes Grundstück: Ein Grundstück gilt dann als von der Vermessung betroffen, wenn es in der Gegenüberstellung des Planes im Stand vor der Vermessung angeführt ist und durch den Plan eine Veränderung erfährt.
5. Durchgreifende Kontrolle: Die durchgreifende Kontrolle bei Anschlussmessungen gewährleistet, dass Messfehler aufgedeckt werden und nicht unbemerkt die Koordinaten der Mess- und Grenzpunkte verfälschen.
   a) Bei der Anwendung von satellitengestützten Messverfahren wird die durchgreifende Kontrolle durch die Verwendung von zumindest vier nächstgelegenen Festpunkten gewährleistet, die das Vermessungsgebiet umschließen.
   b) Im Falle terrestrischer Messungen ist zur durchgreifenden Kontrolle die Netzkonfiguration so zu wählen, dass zumindest zu zwei nächstgelegenen Festpunkten Richtungs- und Streckenmessungen durchgeführt werden.

siehe auch: **Anschluss an das Festpunktfeld**

6. Echtzeit bzw. Real Time: Der Begriff „Echtzeit bzw. Real Time“ charakterisiert den Betrieb informationstechnischer Systeme, die bestimmte Ergebnisse zuverlässig innerhalb einer vorbestimmten Zeitspanne (einige Sekunden bis zu einigen Minuten) liefern können.
7. Einfache mittlere Punktlagegenauigkeit: Die einfache mittlere Punktlagegenauigkeit ist ein empirischer Wert, der die Genauigkeit der Lage von Fest-, Mess- und Grenzpunkten definiert. Diese ist dem zweidimensionalen mittleren Helmert´schen Punktlagefehler gleichzusetzen. Der Betrag der einfachen mittleren Punktlagegenauigkeit beschreibt die Unsicherheit der Realisierung der Koordinate bei der

Berechnung von Fest-, Mess- und Grenzpunkten. Die einfache mittlere Punktlagegenauigkeit hat einen Vertrauensbereich von 63 %. Damit definiert der Betrag der einfachen mittleren Punktlagegenauigkeit einen Kreis, in dem sich mit einer Wahrscheinlichkeit von 63 % die berechneten Koordinaten eines Punktes befinden.

8. Festpunkt, Festpunktfeld: Festpunkte sind auf Dauer stabilisierte Punkte, deren Lage und zum Teil auch Höhe im geodätischen Bezugssystem bestimmt sind. Es sind dies die Triangulierungs- und Einschaltpunkte. Die Koordinaten der Festpunkte haben innerhalb eines topografisch abgegrenzten Bereichs eine zweidimensionale einfache mittlere Punktlagegenauigkeit von maximal 2 cm bei Triangulierungs- und maximal 3 cm bei Einschaltpunkten. Damit liegt die Realisierung der Festpunktkoordinaten mit einer Wahrscheinlichkeit von 63 % innerhalb eines den Festpunkt umschließenden Kreises mit dem Radius von 2 bzw. 3 cm (5 bzw. 7 cm mit einer Wahrscheinlichkeit von 99,7 %). Festpunkte, die aufgrund von Bodenbewegungen, Netzspannungen oder Veränderungen der Stabilisierung in der Natur systematisch beeinflusst sind, und photogrammetrisch bestimmte Einschaltpunkte erfüllen diese Genauigkeitsansprüche nicht. Die Gesamtheit der Festpunkte bildet das Festpunktfeld.

9. Geodätisches Bezugssystem ETRS89: Das „European Terrestrial Reference System 1989“ (ETRS89) ist das 3D-Referenzsystem, welches für die Festlegung der Koordinaten der APOS Referenzstationen verwendet wird (Satellitenreferenzsystem gemäß § 1 Z 1 lit. a des Vermessungsgesetzes (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 51/2016).

    a) Das Referenzsystem ETRS89 wurde von der Europäischen Subkommission EUREF (European Reference Frame Sub-Commission) der IAG (International Association of Geodesy) definiert als fest verbunden mit dem stabilen Teil der eurasischen Kontinentalplatte und als identisch mit dem International Terrestrial Reference System (ITRS) zur Epoche 1989.0. Der Ursprung des ITRS liegt im Schwerpunkt der gesamten Erde inklusive Ozeane und Atmosphäre. Der Maßstab ist über die Längeneinheit Meter festgelegt und die Orientierung wurde ursprünglich über die Orientierung des Bureau International de l'Heure (BIH) des Jahres 1984 vorgegeben. Die zeitliche Entwicklung der Orientierung des ITRS ist durch die Verwendung der No-Net-Rotation Bedingung in Bezug auf die horizontalen tektonischen Bewegungen der gesamten Erde sichergestellt.

    b) Die Projektion Universal Transversal Mercator (UTM) mit den Zonen (Meridianstreifen) UTM 32 und UTM 33 (Mittelmeridiane 9 bzw. 15 Grad östlich von Greenwich) dient zur Darstellung der Fest-, Mess- und Grenzpunkte im Falle der Nutzung von ETRS89- Koordinaten gemäß § 3 Abs. 3. Dieser Projektion liegt das Ellipsoid GRS80 mit der großen Halbachse 6378137,000 m und der kleinen Halbachse 6356752,314 m zugrunde.

10. Geodätisches Bezugssystem MGI: Das geodätische Bezugssystem Österreichs bildet das im Jahre 1892 vom Militärgeographischen Institut definierte und allgemein als MGI bezeichnete System.

    a) Die Lagerung des Bezugssystems MGI ist festgelegt durch den Fundamentalpunkt am Hermannskogel bei Wien. Die Orientierung des Systems erfolgte über das Azimut zum Hundsheimer Berg. Der Maßstab wurde von der Basis bei Josefstadt in Böhmen abgeleitet.

    b) Die Gauß-Krüger Projektion mit den Bezugsmeridianen 28, 31 und 34 Grad östlich von Ferro wird zur Darstellung der Festpunkte, der Grenzen der Grundstücke, der Abgrenzungen der Benützungsabschnitte und allfälliger weiterer Angaben zur leichteren Kenntlichmachung der Grundstücke verwendet. Dieser Projektion liegt das Bessel-Ellipsoid mit der großen Halbachse 6377397,155 m und der kleinen Halbachse 6356078,963 m zugrunde.

11. Grafisch ermittelte Fläche: Die grafisch ermittelte Fläche ist das mittels Softwareunterstützung bestimmte Flächenausmaß aus einem digitalen, grafischen Datenbestand.

12. Hybrider Anschluss an das Festpunktfeld: Darunter ist die gemeinsame Nutzung von satellitengestützten Messverfahren und terrestrischen Verfahren zu verstehen. In der Regel werden dabei mit Hilfe von satellitengestützten Verfahren Messpunkte im Vermessungsgebiet geschaffen, die im Bedarfsfall über terrestrische Methoden verdichtet werden können und in weiterer Folge zur Bestimmung der Grenzpunkte im System ETRS89 dienen. Die Genauigkeitsangaben gemäß § 6 sind zu gewährleisten.

13. Indikator: Der Indikator stellt einen technischen und/oder rechtlichen Hinweis zur Wertigkeit eines Grenzpunktes dar. Folgende Indikatoren werden unterschieden:

    G = Punkt des Grenzkatasters

    E = Punkt an das Festpunktfeld angeschlossen

    R = Punkt des Grenzkatasters im Berichtigungsverfahren gemäß § 13 VermG

    T = technischer Punkt (transformiert)

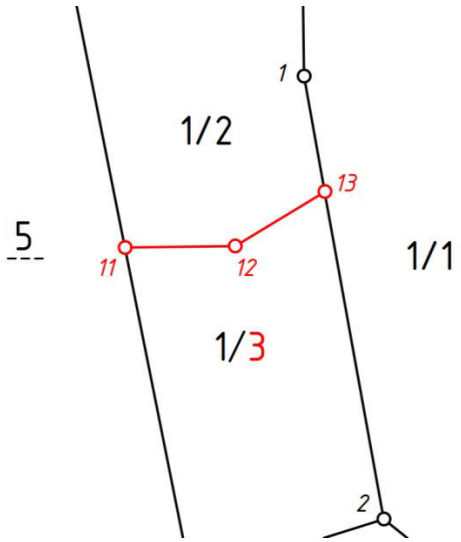
Der Indikator T wird auch im Falle der **lokalen Anfelderung** gem § 1 Z17 VermV verwendet.

    V = verhandelter und verbindlich festgelegter Punkt

siehe auch: **§ 11 Eintragungen in den Grenzkataster**

    B = in seiner Lage durch Bodenbewegungen veränderter Punkt

Beispiel 3



GP 11: Indikator „G“

Jeder Grenzpunkt auf einer „G“- Grenzlinie muss schon aus mathematischen Zwängen heraus ein „G“- Punkt sein. Er ist einer von „unendlich vielen Punkten der Geraden“.

GP 12: Indikator „E“ bzw. „V“

Indikator ”V” nur dann, wenn alle Unterschriften im Protokoll vorliegen und eindeutig aus dem Protokoll hervorgeht, dass die Eigentümer auch zum neuen Stand (rote Teilungslinie) unterschrieben haben.

GP 13: Indikator „V“ oder „E“

„V“ wenn von Gst. 1/1 und 1/2 die Unterschriften vorhanden sind, ansonsten „E“.

Verweis auf ein Protokoll

Die Möglichkeit des Verweises auf eine Unterschrift in einem Vorplan/Protokoll gemäß § 13 (3) entbindet den Planverfasser nicht von seiner Verpflichtung, alle betroffenen EigentümerInnen von Grundsteuerkataster-Grundstücken im Sinne des Rechtes auf Parteiengehör zur Grenzverhandlung einzuladen oder zumindest über die Abhaltung einer Grenzbegehung zu informieren (Hinweis, dass zum identen Grenzabschnitt bereits Zustimmungserklärungen vorhanden sind und eine Teilnahme an der aktuellen Grenzbegehung nicht unbedingt erforderlich ist).

Textvorschlag:

```
Am (Datum) findet betreffend folgender Grundstücke (Gst-Nr, KG-Nr) eine Grenzbegehung zur
Festlegung des bestehenden Grenzverlaufes statt. Ihre Unterschrift zum gegenständlichen
Grenzverlauf wurde bereits zum Plan (Planverfasser, GZ) abgegeben. Es wurde in der Natur
überprüft, dass die in diesem Plan dargestellte Grenze unverändert besteht. Sie müssen
daher nicht an dieser Begehung teilnehmen. Eine Teilnahme bleibt ihnen aber freigestellt.
```

Bei Plänen zu Vermessungen in **Gebieten mit Bodenbewegungen** ist für GP der Indikator „B“ sowohl für die bestehenden GP, die sich infolge von Bodenbewegungen verändert haben, als auch für die neuen GP des Planes zu vergeben. (Vorgangsweise gemäß §§ 32a und 36 VermG [in der Fassung 31.03.2017] bzw. §§ 3 und 15 VermV)

14. Klassifizierung: Die Klassifizierung dient der eindeutigen Dokumentation von Grenzpunkten und sonstigen Punkten in den Planurkunden. Folgende Klassifizierungen werden unterschieden:

    a = geändert

    l = gelöscht

    n = neu

    p = überprüft

    t = transformiert

    u = übernommen

Unter „**sonstigen Punkte**“ sind beispielsweise Gebäudepunkte zu verstehen (siehe § 8 Abs. 1 Z 6 lit. d). Gebäudepunkte, die Teil des Grenzverlaufs sind, sind als Grenzpunkte auszuweisen (Kennzeichnung „HE“) und im Plan (und in der DKM) als Grenzpunkte in den Grenzverlauf einzubinden. Alle anderen Punkte des Gebäudes sind als sonstige Punkte mit Zeichen Nr. 28 des Zeichenschlüssels zu bezeichnen.

Pro Grenzpunkt ist nur eine **Klassifizierung** im Plan anzugeben; es sind keine Kombinationen zulässig.

Beispiele:

- überprüft und gelöscht: gelöscht „l“
- überprüft und geändert: geändert „a“
- transformiert und überprüft: überprüft „p“
- transformiert und geändert: geändert „a“ (bei Grenzpunkten in Gebieten mit Bodenbewegungen wird bei Änderung der Koordinaten die Klassifizierung „a“ vergeben)
- geändert und gelöscht: gelöscht „l“

15. Kontrollmessung: Die Bestimmung der Grenzpunkte hat gemäß § 5 Abs. 4 kontrolliert zu erfolgen. Das wird durch eine unabhängige Mehrfachaufnahme der Grenzpunkte gewährleistet. Dabei darf das Ergebnis der Kontrollmessung nach § 6 Abs. 2 um nicht mehr als 5 cm in der Lage von der Erstmessung des Grenzpunktes abweichen.

16. Kontrollpunkte:

    a) Festpunkte gemäß Z 8 zur Dokumentation von Bodenbewegungen, die im Technischen Operat mit dem Punkthinweis „R“ bezeichnet sind,

    b) Festpunkte gemäß Z 8, welche bei der Transformation für den durchgreifend kontrollierten Anschluss die geforderte Genauigkeit nach § 6 Abs. 1 nicht erfüllen.

    Diese Punkte können nicht für den Anschluss an das Festpunktfeld gemäß § 3 verwendet werden.

Festpunkte mit dem **Punkthinweis „R“** dienen lediglich zur **Dokumentation einer Bodenbewegung** und sind in ihrer Lage verändert. Deshalb dürfen diese Punkte nicht für einen Anschluss an das Festpunktfeld verwendet werden.

Bei Festpunkten mit Punkthinweis „R“ werden seitens Vermessungsbehörde die ETRS-Koordinaten zu Dokumentationszwecken nach einer amtlichen Vermessung aktualisiert, die **MGI-Koordinaten bleiben unverändert**.

17. Lokale Anfelderung von Grenzpunkten: Die Anfelderung zwischen einem lokalen Koordinatensystem und dem geodätischen Bezugssystem ist eine zweidimensionale Helmert- Transformation mit einem Maßstabsfaktor kleiner als 100 parts per million (ppm). Dabei sind mindestens drei in ihrer Kennzeichnung unveränderte Grenz- oder sonstige Punkte zu verwenden.

18. Messpunkt: Messpunkte sind vom Festpunktfeld durchgreifend kontrolliert abgeleitete Punkte, die neben den Festpunkten als weitere Standpunkte für die Vermessung von Grenz- und sonstigen Punkten verwendet werden.

19. Nächstgelegene Festpunkte: Unter nächstgelegenen Festpunkten sind jene Punkte des Festpunktfeldes im Bereich des Vermessungsgebietes zu verstehen, die genauigkeitstheoretisch eine homogene Nachbarschaftsbeziehung gewährleisten.

20. Netzbild: Das Netzbild ist die maßstäbliche Darstellung der verwendeten Fest- und Messpunkte einschließlich der gemessenen Richtungen und Strecken. Fernziele können im Netzbild unmaßstäblich dargestellt werden. Falls der Anschluss mit satellitengestützten Messverfahren erfolgt, enthält das Netzbild eine symbolhafte Darstellung des Messgebietes sowie die maßstäbliche Darstellung der verwendeten Fest- und Messpunkte.

siehe auch: **Anschluss an das Festpunktfeld**

21. Sperrmaß, Maßzahlen und Bestimmungselemente:

    a) Sperrmaß: der zwischen zwei Punkten horizontal gemessene oder aus Koordinaten berechnete Abstand.

    b) Läufermaß: fortlaufendes Maß über mehrere Punkte entlang einer Geraden.

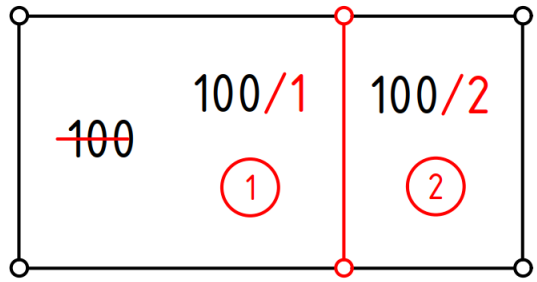
    c) Bestimmungselemente eines Kreisbogens: Radius und Bogenlänge oder Radius und Sehnenlänge zwischen Anfangs- und Endpunkt des Kreisbogens.

22. Standpunkt: Standpunkte sind Fest- oder Messpunkte, von denen aus Messungen vorgenommen werden.

23. Trennstück: Trennstücke sind Grundstücksteile oder Grundstücke, die zum Zwecke der Teilung, Ab- oder Zuschreibung im Plan mit einer eindeutigen ganzzahligen Nummer zu bezeichnen sind.

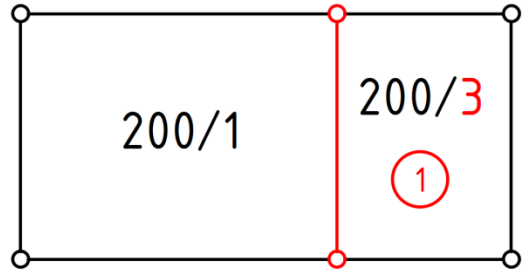
Jedes Trennstück ist mit einer **Trennstücknummer** zu bezeichnen, ausgenommen sind Restgrundstücke bei unveränderter Grundstücksnummer.

Beispiel 4



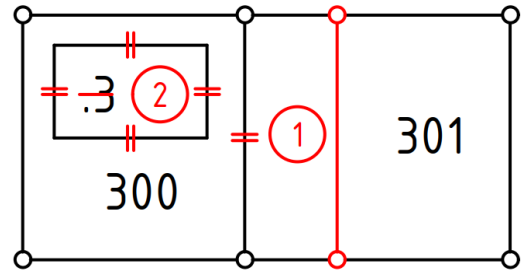
Grundstück 100 wird geteilt in 100/1 und 100/2: zwei Trennstücknummern, weil mit GB-Beschluss zwei neue Grundstücke entstehen. Das Gst. 100 erlischt.

Beispiel 5



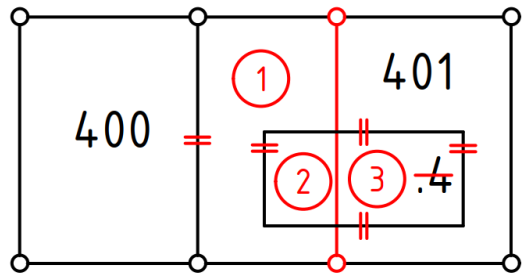
Grundstück 200/1 wird geteilt in 200/1 und 200/3: Trennstücknummer nur für 200/3, weil nur dieses durch GB-Beschluss neu entsteht (200/1 bleibt Restgrundstück).

Beispiel 6



Trennstück 1 wird von Gst. 301 abgeschrieben und Gst. 300 zugeschrieben. Trennstück 2 (ident mit Gst. .3) wird Gst. 300 zugeschrieben. Das Gst. .3 erlischt.

Beispiel 7



Trennstück 1 wird von Gst. 401 abgeschrieben und Gst. 400 zugeschrieben. Trennstück 2 (Teil von Gst. .4) wird Gst. 400 zugeschrieben. Trennstück 3 (Teil von Gst. .4) wird Gst. 401 zugeschrieben. Das Gst. .4 erlischt.

24. Anmerkungsgrund: Der Anmerkungsgrund gibt für jedes betroffene Grundstück an, wie sich das Grundstück durch den Geschäftsfall verändert:

    A = Änderung

    N = Neubezeichnung

    L = Löschung

25. Punkttyp: Die für die Vermessung verwendeten Punkte werden in folgende Punkttypen unterteilt:

    FP = Festpunkte (Triangulierungs- und Einschaltpunkte)

    MP = Messpunkte

    GP = Grenzpunkte zur Festlegung von Grundstücksgrenzen

    SO = sonstige Punkte (alle übrigen im Plan dargestellten Punkte)

26. Strukturiertes Dokument: Bei einem strukturierten Dokument handelt es sich um eine Urkunde im Format PDF, die Daten strukturiert für die Weiterverarbeitung zur Verfügung stellt. Das strukturierte Dokument enthält vorgegebene Formularfelder mit definierten Feldnamen, in welche die zur späteren Übernahme in das Geschäftsregister bestimmten Inhalte einzutragen und zu speichern sind.

2. Abschnitt: Bestimmungen über Vermessungen

§ 2 Kennzeichnung der Grundstücksgrenzen

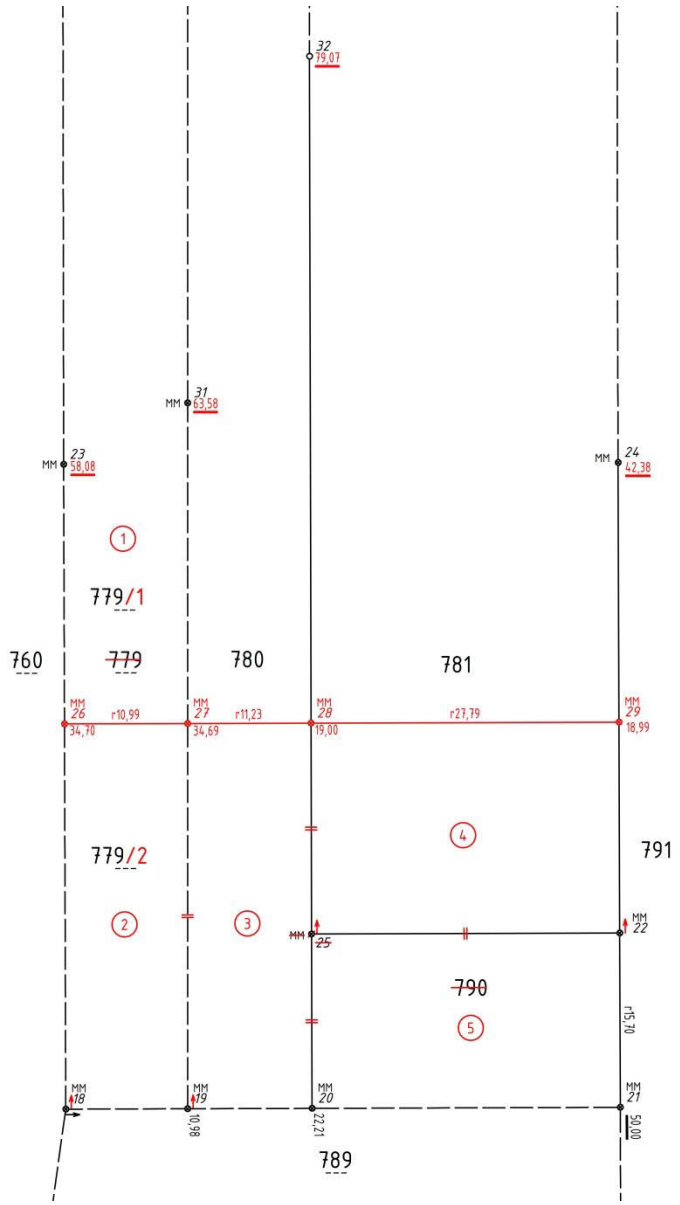
(1) Die Grenzen von Grundstücken sind durch Grenzpunkte so zu zerlegen, dass die dazwischen befindlichen Abschnitte geradlinig oder in Kreisbögen verlaufen. Mathematisch definierte Kurven sind durch bestanschmiegende Kreisbögen anzunähern.

(2) Grenzpunkte sind deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen durch

1. Grenzsteine,
2. Metallrohre,
3. Kunststoff- oder Metallmarken,
4. Grenzbolzen und Grenznägel oder
5. Kreuze oder Lochmarken in Fels oder Mauerwerk.

Nicht verhandelbare Grundstücksgrenzen – Kennzeichnung neuer Grenzpunkte

Beispiel 8



Wenn die Eigentümer von Grundstück 791 trotz Einladung nicht zur Grenzverhandlung erscheinen, dann sind die Grenzen vom Planverfasser dennoch zu kennzeichnen.

Im Protokoll muss nicht explizit angeführt werden, dass die Grenze nicht verhandelbar war. Die Anmerkung des Planverfassers „Unterschrift war nicht zu erlangen“ ist ausreichend.

(3) Die Kennzeichnung ist am Grenzpunkt vorzunehmen. Die Kennzeichnung kann indirekt erfolgen, wenn

1. der Grenzpunkt innerhalb einer Verkehrsfläche liegt,
2. der Grenzpunkt im Verlauf einer Staatsgrenze liegt,
3. der Grenzpunkt nicht zugänglich ist,
4. die örtlichen Verhältnisse eine Kennzeichnung gemäß Abs. 2 nicht zulassen oder
5. auf begründeten Wunsch aller betroffenen Eigentümer nicht direkt gekennzeichnet werden soll.

Indirekte Kennzeichnung auf begründeten Wunsch der Eigentümer

Beispiele für begründete Wünsche der Eigentümer: In landwirtschaftlich genutzten Gebieten kann die direkte Kennzeichnung die **Bewirtschaftung** behindern, insbesondere wenn es sich um nebeneinander liegende Grundstücke handelt, die aber gemeinsam bewirtschaftet werden. Auch bei **bevorstehenden Bauvorhaben** besteht bei den Eigentümern oft kein Interesse an der direkten Kennzeichnung der Grenze, da diese Kennzeichnung durch die Baumaßnahme ohnedies wieder verloren geht. Die **Kennzeichnung** hat aber dann **indirekt** zu erfolgen und muss **im Protokoll dokumentiert** werden!

In der Praxis stehen oft im Protokoll Hinweise wie „auf Wunsch der Eigentümer nicht bzw. indirekt gekennzeichnet". Hier wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Vermerk im Protokoll allein nicht reicht und eine nähere **Begründung im Protokoll** (Bewirtschaftung, Bauvorhaben, etc…) angeführt sein muss.

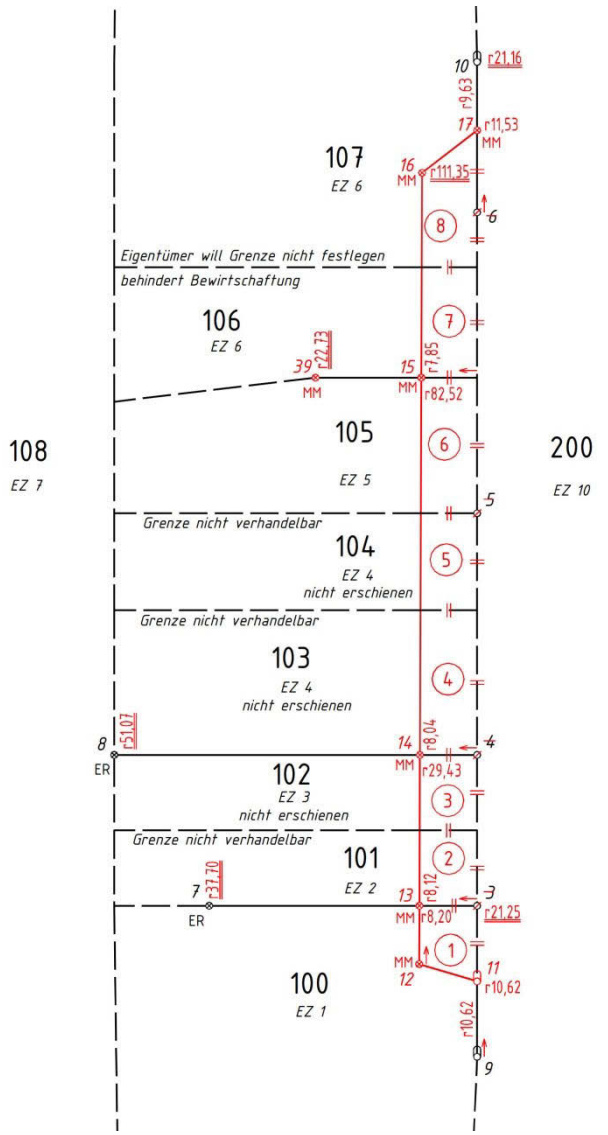
(4) Die Kennzeichnung gemäß Abs. 2 kann entfallen, wenn die Grenzpunkte durch andere dauerhafte Zeichen (beispielsweise Hausecken, Mauerecken, Bordsteinkanten, Zaunsäulen) ersichtlich sind, wobei zur besseren Kenntlichmachung zusätzlich Farbmarken angebracht werden können.

(5) Die Festlegung und Kennzeichnung der Grenzpunkte abstoßender Grundstücksgrenzen, die koordinativ noch nicht festgelegt sind, kann entlang einer Geraden entfallen, sofern die Eigentümer dies ausdrücklich wünschen. Dazu muss die Festlegung der Grenze als Gerade im Protokoll gemäß § 13 mit der Unterschrift der Eigentümer dokumentiert sein. Sind die Grenzpunkte bereits koordinativ bestimmt, ist § 5 anzuwenden.

Abstoßende Grundstücksgrenze

Grundsätzlich sind Grenzpunkte festzulegen und zu kennzeichnen. Daher ist der Ausnahmefall, dass abstoßende Grenzen nicht gekennzeichnet werden sollen, im Protokoll gemäß § 13 VermV entsprechend den Angaben der Eigentümer näher zu begründen. Folglich muss die Festlegung der betroffenen Grenze als Gerade und mit der Unterschrift der Eigentümer im Protokoll gemäß § 13 VermV dokumentiert sein.

Beispiel 9



Abstoßende Grenzen entstehen durch Schnitt einer neuen Grenze mit bestehenden Grenzen

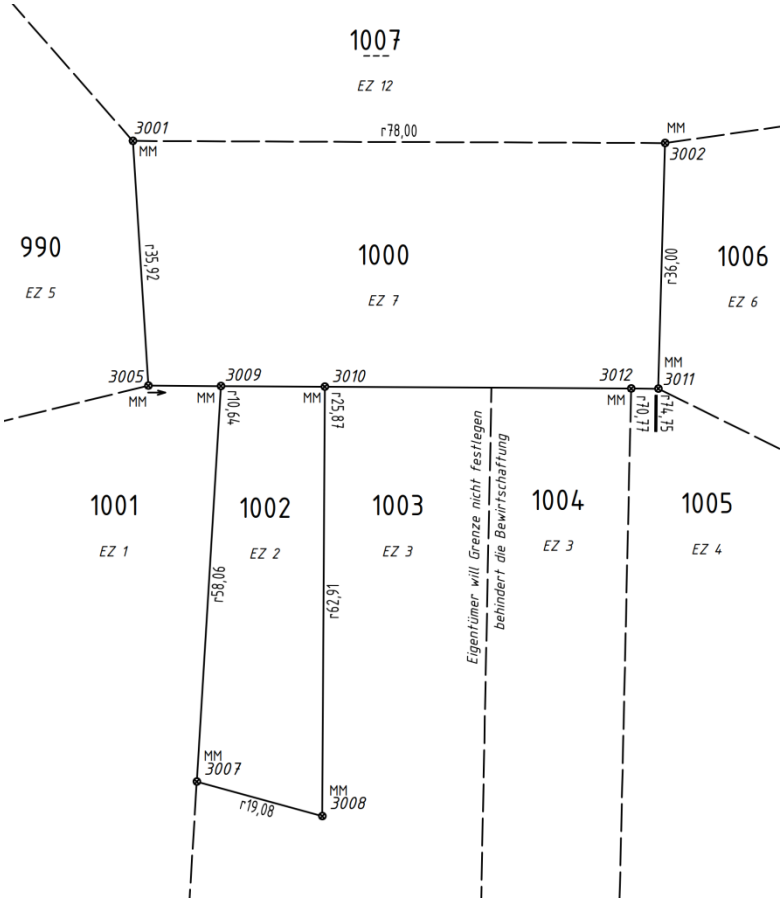
Falls die **bestehenden Grenzen koordinativ** gegeben sind, dann sind die neu **entstehenden Grenzpunkte (=Schnittpunkte) rechnerisch festzulegen** und **kennzuzeichnen** (§ 5 Abs 5 VermV). Auf begründeten Wunsch der Eigentümer können diese Grenzpunkte auch **indirekt gekennzeichnet** werden (§ 2 Abs 2 Z 5 VermV).

Die bestehen bleibenden Grenzpunkte sind **innerhalb von 50 m zu überprüfen** und fehlende Kennzeichnungen zu erneuern (Grenzpunkte 7, 8 ,39).

Sind die **abstoßenden Grenzen** hingegen **nur grafisch vorhanden**, kann die Festlegung und die Kennzeichnung auf Wunsch der Eigentümer entfallen (§ 2 Abs 5 VermV). Wenn Eigentümer zur Grenzverhandlung nicht erscheinen und es handelt sich um eine grafische Grenze im Kataster, ist die Grenze „**nicht verhandelbar**“ und damit auch nicht zu kennzeichnen.

Beispiel 10

Beantragt wird die **Umwandlung** der Grundstücke 1000 und 1002. Abstoßende Grenzen bei einem bestehenbleibenden Grenzverlauf (z.B. Umwandlungs-, Mappenberichtigungs- oder Qualitätsverbesserungsplan) - sinngemäße Anwendung des Beispiel 9



Staatsgrenze

Im Verlauf einer Staatsgrenze dürfen gemäß Staatsgrenzgesetz **keine Eigentumsgrenzzeichen** errichtet werden, d.h. hier werden i.d.R. Eigentumsgrenzen indirekt gekennzeichnet. In den Staatsgrenzverträgen ist der Mindestabstand der Eigentumsgrenzzeichen von der Staatsgrenze angegeben (je nach Vertrag 2 m bis 3 m). Durch § 8 des Staatsgrenzgesetzes sind die Vermessungsämter für die Einhaltung dieser Bestimmung verantwortlich.

§ 3. Anschluss an das Festpunktfeld

(1) Die Koordinaten der Messpunkte, die für Vermessungen gemäß § 36 VermG erforderlich sind, sind durch einen durchgreifend kontrollierten und damit überbestimmten Anschluss an die den Grenzpunkten nächstgelegenen Festpunkte zu ermitteln. Dabei sind die nach dem Stand der Wissenschaft und Technik geeigneten Methoden zu wählen, die die Einhaltung der Genauigkeitsanforderungen des § 6 gewährleisten.

(2) Werden bei der Bestimmung der Messpunkte beim Anschluss an das Festpunktfeld die unter § 6 angeführten Genauigkeitsgrenzen überschritten, so ist dem Plan das Ergebnis einer lokalen Anfelderung der Grenzpunkte anzuschließen.

(3) Im Falle der Nutzung von APOS gemäß § 1 Z 1 sind die vom BEV veröffentlichten ETRS89-Koordinaten der nächstgelegenen Festpunkte zur Transformation der gemessenen Punkte in das geodätische Bezugssystem MGI zu verwenden. Sind von den nächstgelegenen Festpunkten keine amtlichen ETRS89-Koordinaten verfügbar, sind diese Punkte in den durchgreifend kontrollierten Anschluss einzubeziehen. Wird ein anderer Satelliten-Positionierungsdienst verwendet, so ist zumindest ein nächstgelegener Festpunkt mit amtlichen ETRS-Koordinaten zur Kontrolle in die Messung miteinzubeziehen.

(4) Die Stabilisierung der als Standpunkte verwendeten Festpunkte ist auf ihre unveränderte Lage in der Natur zu überprüfen.

(5) Die Koordinaten der Messpunkte, die für Vermessungen gemäß § 36 Abs. 2 VermG erforderlich sind, sind durch einen durchgreifend kontrollierten und damit überbestimmten Anschluss unter Anwendung satellitengestützter oder hybrider Messverfahren zu bestimmen. Dabei sind die nach dem Stand der Wissenschaft und Technik geeigneten Methoden zu wählen, die die Einhaltung der Genauigkeitsanforderungen des § 6 gewährleisten. Ist aufgrund der örtlichen Gegebenheiten innerhalb des von den nächstgelegenen Festpunkten im Sinne von § 1 Z 5 lit. a umschlossenen Bereiches ein Empfang der Satellitensignale nicht möglich, so ist gemäß Abs. 1 und 2 vorzugehen.

siehe auch: **Anschluss an das Festpunktfeld**

§ 4 Umfang der Vermessung

(1) Alle betroffenen oder neu entstehenden Grundstücke sind zur Gänze zu vermessen.

(2) Ausgenommen sind

1. Grundstücke, bei denen mindestens ein Grenzpunkt von der neu entstehenden Grenze mehr als 50 m entfernt ist,
2. Grundstücke, denen Trennstücke zugeschrieben werden, und deren Ausgangsfläche sich dadurch um weniger als 50 % vergrößert,

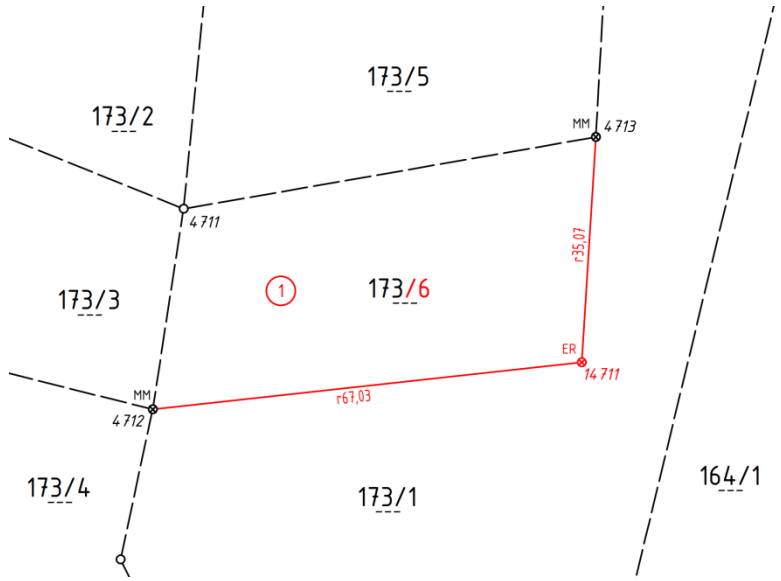
Gleichzeitige Abschreibungen sind dabei nicht zu berücksichtigen. Bei mehreren zugeschriebenen Trennstücken bezieht sich die Schranke von 50% auf die **Summe aller zugeschriebenen Trennstücke**

3. Grundstücke, von denen Trennstücke ohne gleichzeitige Zuschreibungen abgeschrieben werden (Restgrundstücke),

Betrifft nur **Restgrundstücke**. Bei gleichzeitiger Zuschreibung ist wiederum Z 2 zu berücksichtigen (50 % Regelung)

4. Grundstücke, die bereits im Grenzkataster einverleibt sind.

Beispiel 11



Die in die Vermessung einzubeziehenden Grenzpunkte 4712 und 4713 sind **zu überprüfen** (Ausgangspunkte neuer Grenzen), eine eventuell fehlende Kennzeichnung ist zu erneuern.

(3) Auf den zur Gänze vermessenen Grundstücken sind jedenfalls die Gebäude gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 Benützungsarten-Nutzungen-Verordnung (BANU-V), BGBl. II Nr. 116/2010 in der Fassung BGBl. II Nr. 242/2010, zu vermessen. Die Verpflichtung zur Erhebung weiterer Benützungsarten oder Nutzungen, die auf Grund anderer bundes- oder landesgesetzlicher Regelungen besteht, bleibt unberührt.

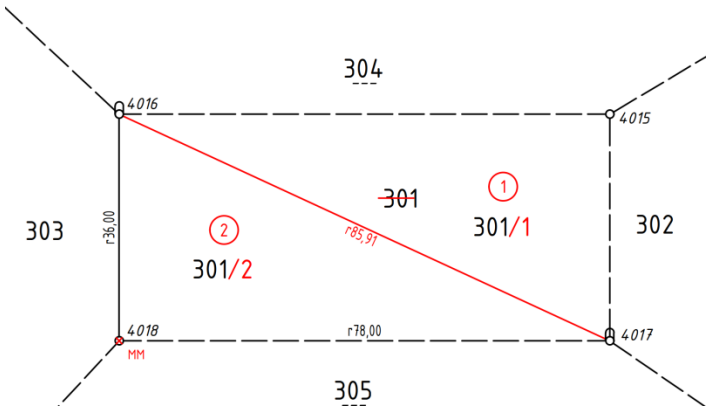
Zur Gänze vermessene Grundstücke:

Alle auf den betroffenen Grundstücken vorhandenen Gebäude, die nicht in der DKM enthalten sind oder geändert wurden, sind so zu vermessen, dass diese im Kataster lagerichtig darstellbar sind (Genauigkeit gemäß BANU-V). In der DKM bestehende und vermessene Gebäude sind in der Natur zu überprüfen um gegebenenfalls die Darstellung zu ändern. Jedenfalls sind diese überprüften Gebäude in der zeichnerischen Darstellung mit der Linie gem. Zeichen Nr. 36 darzustellen. Eine Klassifizierung der „Sonstigen Punkte“ als „überprüfte Punkte“ im Koordinatenverzeichnis kann vom Planverfasser angegeben werden.

(4) Auf Grenzvermessungen für die in den §§ 13 und 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBl. Nr. 3/1930, in der jeweils geltenden Fassung, genannten Zwecke finden die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 keine Anwendung.

In Zweifelsfällen ist der Antrag auf Durchführung gem. § 13 bzw. § 15 LTG **gleichzeitig** mit dem Antrag auf Planbescheinigung einzubringen.

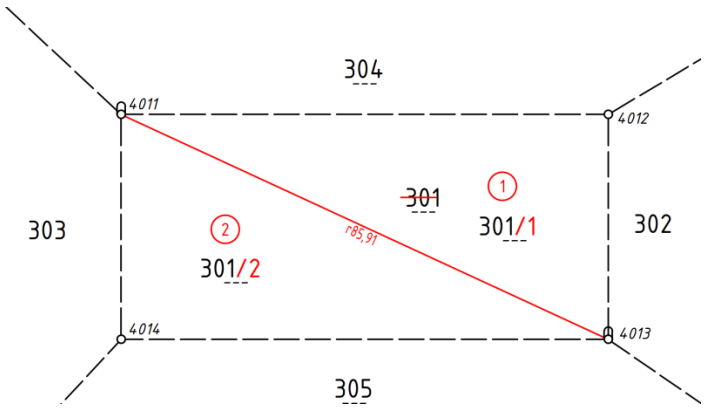
Beispiel 12



GP 4016 und 4017 sind als Teil einer neuen Grenze zu kennzeichnen bzw. vorhandene Kennzeichnungen zu überprüfen. Eine fehlende Kennzeichnung bei GP 4018 ist zu erneuern.

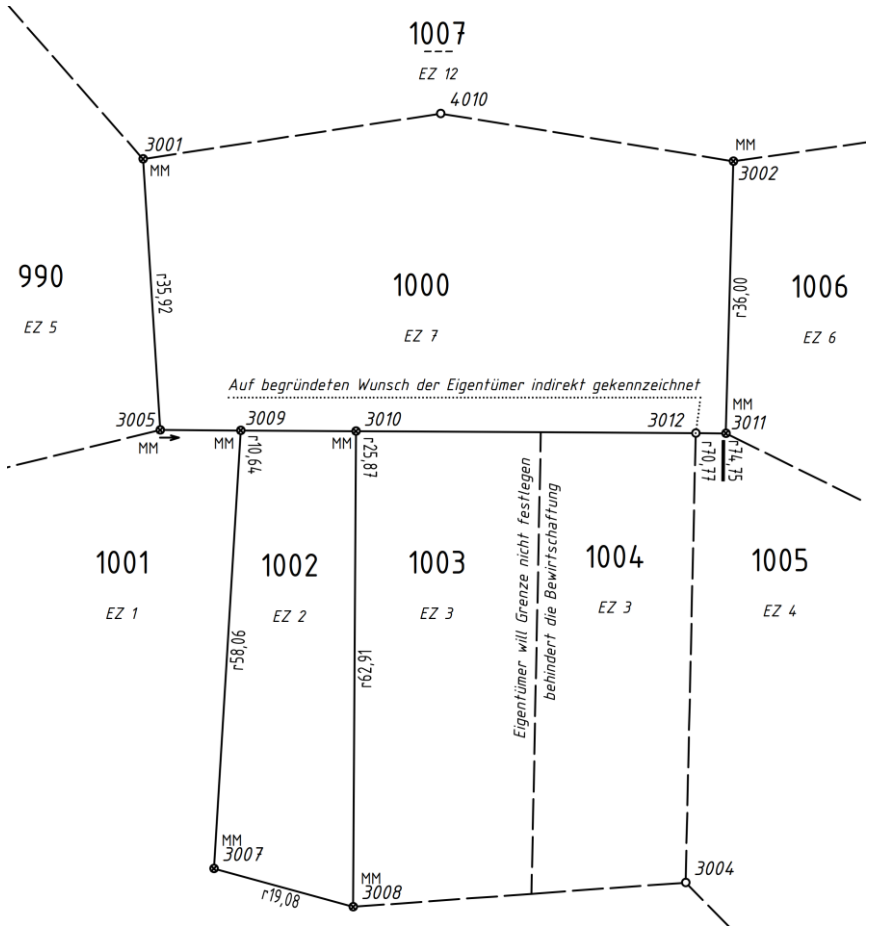
Gst. 301/2 ist zur Gänze zu vermessen, 301/1 ist eine Restfläche.

Beispiel 13



GP 4011 und 4013 sind als Teil einer neuen Grenze zu kennzeichnen. Eine fehlende Kennzeichnung ist zu erneuern. Eine Vermessung der Grundstücke zur Gänze (GP 4012 und 4014) ist nicht erforderlich (Grenzkataster).

Beispiel 14



Beantragt wird die **Umwandlung** der Grundstücke 1000 und 1002. Die Grenzpunkte 3001-3005-3009-3010-3012-3011-3002, weiters 3007 und 3008 sind zu überprüfen und zu kennzeichnen (3012 ist indirekt gekennzeichnet). Die Grenzpunkte 3001 und 3002 sind Ausgangspunkte eines zu verhandelnden Grenzabschnittes (3001-3005 bzw. 3002-3011) und sind daher zu überprüfen und zu kennzeichnen.

GP 4010 ist nicht zwingend zu überprüfen und zu kennzeichnen (Grenzkataster)

§ 5 Überprüfung und Vermessung der Grenzpunkte

(1) Die Art der Kennzeichnung der gemäß § 4 in die Vermessung einzubeziehenden Grenzpunkte ist in der Natur zu erheben. Liegen für diese Grenzpunkte numerische Unterlagen vor und wurden diese zum Zeitpunkt einer vorausgehenden Vermessung gemäß § 845 ABGB gekennzeichnet, sind diese auf ihre unveränderte Lage zu überprüfen. Fehlende Kennzeichnungen sind zu erneuern.

Es liegt in der Sorgfaltspflicht des Planverfassers **alle Grenzpunkte** (auch Grenzpunkte mit Indikator „G“) der betroffenen Grundstücke innerhalb von 50 m von der neu entstehenden Grenze in die Vermessung einzubeziehen, d.h. diese Grenzpunkte zu **überprüfen** und eine **fehlende Kennzeichnung** zu **erneuern**.

Diese Überprüfung soll Sicherstellen, dass mögliche

- **Fehler in Vorurkunden**,

- **Abweichungen von der Grenze** bei der nachträglichen **Errichtung von Einfriedungen oder Gebäuden** und
- **Änderungen im Festpunktfeld** erkannt werden können.

Um Haftungsgründe ausschließen zu können, liegt diese Überprüfung auch im Interesse des Planverfassers.

(2) Grenzzeichen sind hinsichtlich ihrer Lage als unverändert anzusehen, wenn ihre Kennzeichnung offensichtlich physisch ident ist und die Differenz, die sich aus den bisherigen und den zur Kontrolle bestimmten Maßen ergibt, nicht größer als 5 cm ist.

(3) Bei Grenzzeichen, deren Kennzeichnung offensichtlich physisch nicht ident ist, ist die unveränderte Lage der überprüften Grenzpunkte auf Grund der Behelfe und der Zuverlässigkeit bei deren Übertragung in die Natur zu beurteilen. Für die Beurteilung sind die zum Zeitpunkt der Erstellung der vorhandenen Behelfe gültigen Genauigkeitsvorschriften unter Beachtung der Nachbarschaftsbeziehungen anzuwenden.

siehe auch: **Überprüfung und Änderung von Grenzpunkten**

(4) Die Koordinaten der Grenzpunkte sind bezogen auf die nächstgelegenen Fest- oder Messpunkte kontrolliert zu bestimmen, wobei die Einhaltung der Genauigkeitsanforderungen des § 6 Abs. 2 zu gewährleisten ist.

(5) Neue Grenzpunkte, die in bestehenden Grenzen zu liegen kommen, sind in diese einzurechnen. Sind der Anfangs- und/oder Endpunkt des bestehenden Grenzabschnittes noch nicht numerisch gegeben, so sind diese festzulegen und zu kennzeichnen, sofern diese Grenzpunkte nicht mehr als 50 m vom neuen Grenzpunkt entfernt und verhandelbar sind.

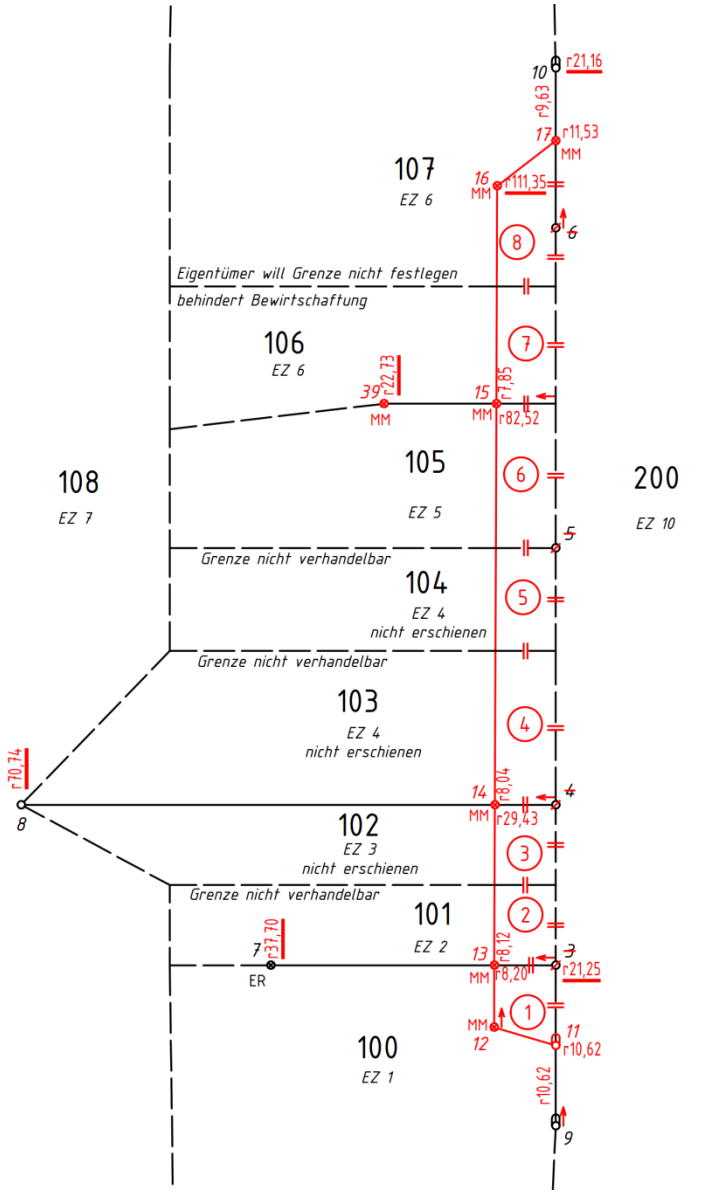
Neue Grenzpunkte

Werden neue Grenzpunkte in eine Gerade eingerechnet, deren Anfangs- und Endpunkt koordinativ bereits früher festgelegt wurden, so sind innerhalb von 50m diese Anfangs- und Endpunkte zu überprüfen und fehlende Kennzeichnungen zu erneuern, da andernfalls die Geradenbedingung (Läufermaß gem. Zeichenschlüssel Nr. 60) nicht gewährleistet ist.

Es wurde in der VermV 2016 aber auch berücksichtigt, dass es Fälle geben kann, wo der Anfangs- oder Endpunkt einer Geraden vom Planverfasser nicht festlegbar ist, da die betroffenen Eigentümer trotz Einladung nicht zur Grenzverhandlung erschienen sind.

Die Regelung in § 5 Abs. 5 VermV 2010 wurde aufgehoben, wonach die Bestimmung neuer Grenzpunkte im Grenzkataster ohne Anschluss an das Festpunktfeld möglich war. Daher ist bei jeder Vermessung (auch im Grenzkataster) ein Anschluss an das amtliche Festpunktfeld vorzunehmen und in der Vermessungsurkunde entsprechend zu dokumentieren!

Beispiel 15



- Grundsatz: innerhalb von 50 m sind alle gemäß § 4 VermV in die Vermessung einzubeziehenden Grenzpunkte zu überprüfen und bei fehlender Kennzeichnung ist diese zu erneuern
- werden neue Grenzpunkte in eine Gerade eingerechnet, so sind der Anfangs- und Endpunkt innerhalb von 50m
  - zu überprüfen und fehlende Kennzeichnungen zu erneuern, wenn diese bereits koordinativ festgelegt sind
  - festzulegen und zu kennzeichnen, wenn es sich um grafische Grenzen handelt; andernfalls ist die Geradenbedingung (Läufermaß gem. Zeichenschlüssel Nr. 60) nicht gewährleistet
- wenn Eigentümer trotz Einladung nicht zur Grenzverhandlung erscheinen, sind Anfangs- oder Endpunkt einer Geraden nicht festlegbar. Diese Grenzpunkte sind in diesem Fall als übernommene Punkte auszuweisen.

§ 6 Genauigkeit der Messungen

(1) Die Bestimmung der Messpunkte ist so vorzunehmen, dass

1. bei Anwendung von satellitengestützten Messverfahren die Restklaffungen in den Festpunkten aus einer ebenen Helmert-Transformation in der Gauß-Krüger Projektion gemäß § 1 Z 10 lit. b den Wert von 5 cm in der Lage und der Maßstabsfaktor der Transformation den Wert von 100 ppm nicht übersteigen dürfen. Die satellitengestützte Messung selbst ist so durchzuführen, dass bei der Punktbestimmung die einfache mittlere Punktlagegenauigkeit von 2 cm gesichert ist.
2. bei Anwendung terrestrischer Messverfahren eine einfache mittlere Punktlagegenauigkeit der einzelnen Messpunkte unter Annahme fehlerfreier Festpunkte von 4 cm nicht überschritten wird.

(2) Die Bestimmung der Grenzpunkte ist so vorzunehmen, dass bei der Kontrollmessung eine maximale Abweichung von 5 cm in der Lage nicht überschritten wird.

siehe auch: **Anschluss an das Festpunktfeld**

§ 7 Flächenermittlung

(1) Die Flächenausmaße der Trennstücke sind aus den Koordinaten der Grenzpunkte, sonst grafisch zu ermitteln.

(2) Die Flächenausmaße der zur Gänze vermessenen Grundstücke sind aus den Koordinaten der Grenzpunkte zu ermitteln.

(3) Die Flächen von Grundstücken, welche nicht zur Gänze vermessen worden sind, können durch Addition bzw. Subtraktion der Flächenausmaße der Trennstücke ermittelt werden.

(4) Flächen von Restgrundstücken können grafisch ermittelt werden.

(5) Angaben zur Flächenermittlung sind:

o = aus Koordinaten der vermessenen oder übernommenen Grenzpunkte und der gerechneten Schnittpunkte ermittelte Fläche

Ro = ursprünglich aus Koordinaten oder Maßzahlen gerechnete Grundstücksfläche, die durch Addition oder Subtraktion von Flächen gemäß Abs. 3 verändert wird

R = Restfläche

g = grafisch ermittelte Fläche.

Erfolgt keine Angabe (Feld in der Gegenüberstellung bleibt leer), dann bedeutet das, dass die Fläche aus dem Kataster übernommen wurde.

Flächenermittlung	
o	Diese Flächen sind **aus Grenzpunkt-Koordinaten in Verbindung mit numerisch festgelegten Grenzen rechenbar** (keine „grafischen“ Grenzen!). Die Bestimmung der Fläche kann dann aber auch mittels CAD erfolgen. Das Berechnungsergebnis wird in der Regel mit dem Ergebnis aus dem Rechenprogramm übereinstimmen, sofern in beiden Programmen die richtigen Berechnungseinstellungen getroffen wurden. Die Angabe von gerechneten Schnittpunkten ist daher im Plan nicht erforderlich.
Ro	**Restfläche** einer **berechneten** Fläche (Flächenermittlung „o“), zu/von der rechnerisch bestimmte Trennstücke addiert/subtrahiert werden.
R	**Restfläche** einer **grafisch** ermittelten Fläche.
g	Diese Flächen sind ganz oder teilweise **durch numerisch nicht-bestimmte („grafische“) Grenzen begrenzt**. Die Ermittlung von grafischen Trennstückflächen erfolgt in der Regel mittels CAD-Systemen.

3. Abschnitt: Bestimmungen über Pläne

§ 8 Planinhalt

(1) Pläne über Vermessungen für die im § 34 VermG genannten Zwecke haben die in § 37 VermG angeführten Angaben zu enthalten. Zu diesen Angaben gehören:

1. die Bezeichnung und Nummer der Katastralgemeinde,
2. in der Gegenüberstellung
   a) die Grundstücksnummern inklusive Hinweis „G“, wenn das Grundstück bereits im Grenzkataster eingetragen ist,
   b) die Zahlen der Grundbuchseinlagen,
   c) die Flächenausmaße der Grundstücke und der Trennstücke, sowie allfällige Rundungsdifferenzen,
   d) im Falle der Erhebung gemäß § 4 Abs. 3 die Benützungsarten und gegebenenfalls die Nutzungen und deren Flächenausmaße,
   e) die Flächensummen,
   f) bei Teilungen auch die mit Nummern bezeichneten Trennstücke,
   g) die Angaben zur Flächenermittlung gemäß § 7:

      Katasterstand: „o“ oder „(leer)“

      Trennstück: „o“, „g“ oder „R“

      Neuer Stand: „o“, „g“, „R“ oder „Ro“,
   h) die Namen der Eigentümer zum Zeitpunkt der Festlegung des Grenzverlaufes,

Rundungsdifferenzen

Rundungsdifferenzen entstehen z.B. bei der Aufsummierung gerundeter Trennstücksflächen (Summe der Trennstücksflächen stimmt nicht mit der berechneten Gesamtfläche des Grundstücks überein). Die Rundungsdifferenzen sind in der Regel im Neustand auszugleichen, in Ausnahmefällen (Grundstückslöschungen) können diese auch im Altstand ausgeglichen werden. Rundungsdifferenzen werden – im Gegensatz zur Flächenberichtigungen (uBF)- nur in der Trennstückstabelle berücksichtigt und sind daher bei Nicht-Durchführung des betroffenen Teilungsplanes gegenstandslos (§ 8 Abs.1 Z2 c).

Beispiel 16 Rundungsdifferenz im Altstand

Es wird ein Stammgrundstück (ohne Unterteilungsnummer) mit einer Fläche von 999 m^2 (rechnerisch 999,4 m^2) geteilt in zwei gleich große Grundstücke mit Unterteilungsnummern und mit den Flächen von jeweils 500 m^2 (rechnerisch 499,7 m^2). Das Stammgrundstück wird gelöscht und die Rundungsdifferenz von 1 m^2 ist in diesem Fall im Altstand beim Grundstück anzugeben.

Beispiel 17 Rundungsdifferenz im Neustand

Ein neues Grundstück wird aus den Trennstücken (TS) 1 mit 28 m^2 (rechnerisch 27,6 m^2) und dem TS 2 mit 500 m^2 (rechnerisch 499,6 m^2) gebildet. Aus der Summe der gerundeten Trennstücksflächen ergibt sich die Grundstücksfläche mit 528 m^2, aus der Flächenberechnung jedoch mit 527,2 m^2 was den gerundeten Wert

von 527 m^2 ergibt. In diesem Fall ist die Rundungsdifferenz -1 m^2 beim neugebildeten Grundstück im Neustand anzugeben.

BANU

Die Benützungsarten und gegebenenfalls die Nutzungen sind in der Gegenüberstellung im alten und im neuen Stand nur dann anzugeben, wenn sie aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen erhoben werden müssen. Bei zur Gänze zu vermessenden Grundstücken sind jedenfalls die Gebäude anzugeben.

Trennstücknummer

Siehe dazu auch die Erläuterungen zu § 1. Für Benützungsabschnitte sind keine Trennstücknummern zu vergeben.

Eigentümer

Bei mehreren Eigentümern genügt die Angabe eines Eigentümers mit dem Zusatz „… und Miteigentümer“. Im Protokoll sind hingegen alle Eigentümer anzuführen.

3. die zeichnerische Darstellung gemäß § 9 unter Verwendung des im Anhang zu dieser Verordnung festgelegten Zeichenschlüssels,
4. das Netzbild,
5. die Angabe der Genauigkeit der Messpunkte, wobei im Fall der Anwendung von satellitengestützten Messverfahren für den Anschluss an das Festpunktfeld die Restklaffungen in Zentimeter (cm), die Angabe des Maßstabsfaktors in parts per million (ppm) und der verwendete Positionierungsdienst oder das verwendete alternative Verfahren anzuführen sind,
6. das arithmetisch nach Punkttypen und Punktnummern geordnete Verzeichnis der Koordinaten im geodätischen Bezugssystem MGI der in die Vermessung einbezogenen
   a) Festpunkte,
   b) Messpunkte,
   c) Grenzpunkte mit den vom Vermessungsamt bekannt gegebenen Punktnummern, den Indikatoren und den vom Planverfasser zugeordneten Klassifizierungen, wobei die Klassifizierung beim einzelnen Punkt oder zusammengefasst in Punktgruppen vorgenommen werden kann,
   d) sonstigen Punkte, wobei bei Gebäuden die vom Vermessungsamt bekannt gegebenen Punktnummern zu verwenden sind und die vom Planverfasser zugeordneten Klassifizierungen angegeben werden können,
7. zusätzlich im Verzeichnis gemäß Z 6 die ETRS89-Koordinaten (kartesisch) samt Messdatum im Falle der Verwendung von satellitengestützten Messverfahren für die einbezogenen Festpunkte und für die direkt mit Empfängern für satellitengestützte Verfahren gemessenen Mess-, Grenz- und sonstigen Punkte und

Im Falle, dass auch die **Grenzpunkte im System ETRS89 gemessen** wurden, sind auch deren gemessene ETRS89- Koordinaten im KVZ anzugeben.

Bei der Verwendung von Festpunkten mit amtlichen ETRS89-Koordinaten ist im Plan das vom BEV veröffentlichte Messdatum anzuführen. Andernfalls ist das Messdatum der aktuellen Vermessung anzugeben.

8. der Hinweis auf angemerkte Geschäftsfälle gemäß § 37 Abs. 1 Z 4 VermG unter Angabe der Geschäftsfallnummer der Vermessungsbehörde.

(2) Die Flächenausmaße und die Rundungsdifferenzen sind auf ganze Quadratmeter gerundet anzugeben.

(3) Die Maßzahlen und die Koordinaten der Punkte im geodätischen Bezugssystem MGI sind in Meter auf die zweite Dezimalstelle gerundet, die kartesischen ETRS89-Koordinaten und die Bestimmungselemente der Kreisbögen sind auf die dritte Dezimalstelle gerundet anzugeben.

(4) Sind von einer Grenzvermessung mehrere Katastralgemeinden betroffen, so ist je Katastralgemeinde ein Plan vorzulegen. Dieser Plan hat in der Gegenüberstellung gemäß Abs. 1 Z 2 nur die Angaben zu der jeweils betroffenen Katastralgemeinde zu enthalten. Werden alle Grenzpunkte in einem gemeinsamen Koordinatenverzeichnis angeführt, so sind diese getrennt je Katastralgemeinde anzugeben. Grenzpunkte auf der Katastralgemeindegrenze sind jedenfalls in allen Plänen anzugeben. Zusätzliche Angaben in der zeichnerischen Darstellung gemäß § 9, die der Übersichtlichkeit von katastralgemeindeübergreifenden Informationen dienen, sind zulässig.

(5) Soweit die erforderlichen vermessungstechnischen Angaben gemäß Abs. 1 Z 4, 5 und 7 in einem im Geschäftsregister vorhandenen Plan enthalten sind, können diese Angaben unter Verweis auf diesen Plan und die zugehörige Geschäftsfallnummer der Vermessungsbehörde entfallen.

Verweis auf Vorpläne

Im Falle eines Verweises auf einen Anschluss eines im Geschäftsregister des BEV enthaltenen Planes sind jedenfalls die Koordinaten der damals verwendeten Fest- und Messpunkte im aktuellen Plan anzugeben.

(6) Die einer Teilung vorausgehende Vereinigung von Grundstücken ist nicht im Plan darzustellen, sondern vorab gemäß § 12 VermG zu beantragen.

(7) Im Falle einer vor der Teilung erforderlichen Flächenberichtigung (Berichtigung eines ursprünglichen Flächenfehlers) ist diese gesondert als eigene Beilage zum Plan zu übermitteln.

(8) Direkt gemessene ETRS89-Koordinaten von bestehenden oder neuen Grenzpunkten können sich bei einer Transformation in das MGI-System von den ursprünglich im amtlichen System MGI bestimmten Koordinaten um maximal 5 cm in der Lage unterscheiden. Diese ETRS89-Koordinaten dienen zur Dokumentation der originären Messwerte und haben keine rechtliche Verbindlichkeit.

§ 9 Zeichnerische Darstellung

(1) Die von der Vermessung betroffenen Grundstücke sind zeichnerisch im Maßstab 1:100, 1:200, 1:250, 1:500, 1:1000, 1:2000 oder 1:5000 darzustellen.

Diese Darstellung hat zu enthalten:

1. den Inhalt der Katastralmappe ohne zwingende Angabe der Benützungsarten bzw. Nutzungen und die dem Stand nach der Vermessung entsprechenden Angaben,
2. die abstoßenden Grenzen und die Nummern der angrenzenden Grundstücke,
3. die Maßstabsleiste,
4. die Angabe der Nordrichtung,
5. die Maßzahlen und die gemessenen oder gerechneten Sperrmaße,
6. die in die Vermessung einbezogenen Punkte und deren Nummern gemäß § 8 Abs. 1 Z 6,
7. die Bestimmungselemente der Kreisbögen,
8. die Bezeichnung der Trennstücke,

9. die Angaben über die Art der Kennzeichnung der Grenzpunkte gemäß § 2 Abs. 2 bis 4 und

10. die Darstellung der grenzrelevanten örtlichen Situation (Naturstand).

Grenzrelevanter Naturstand

Grenzrelevant sind jedenfalls Mauern, Zäune und Gebäude im Grenzbereich.

Beispiel: Wenn im Plan „Mauereck“ angegeben wird, dann ist die Mauer auch im Plan darzustellen.

Bemaßung

Sperrmaße bzw. Läufermaße sind jedenfalls entlang der gegenständlichen Grenzen anzugeben, weiters bei Gebäuden, um die lagerichtige Darstellung in der Katastralmappe zu gewährleisten (siehe VermG § 38 (3)). Empfehlenswert sind zusätzliche Bemaßungen des grenzreleventen Naturstandes zum festgelegten Grenzverlauf (hilfreich für die Grundstückseigentümer).

(2) Eine Detaildarstellung oder eine weitere zeichnerische Darstellung ist beizubringen, wenn die Deutlichkeit oder Übersichtlichkeit der Darstellung gemäß Abs. 1 nicht gewährleistet ist.

(3) Für die Darstellungen gemäß Abs. 1 und 2 ist der im Anhang zu dieser Verordnung festgelegte Zeichenschlüssel zu verwenden.

(4) Sind auf Grund anderer bundes- oder landesgesetzlicher Regelungen zusätzliche Angaben im Plan erforderlich, so können diese in die zeichnerische Darstellung gemäß Abs. 1 aufgenommen werden, sofern die Lesbarkeit und die Eindeutigkeit des Planes nicht beeinträchtigt werden. Sind die Lesbarkeit und Eindeutigkeit nicht gegeben, ist für die zusätzlichen Angaben eine weitere Darstellung erforderlich.

(5) Die Schrift- und Zeichengrößen des Planes sind so zu wählen, dass bei analoger Ausgabe im originalen PDF-Seitenformat des elektronisch erstellten Planes die Lesbarkeit gewährleistet ist und die Schrift- und Zeichengrößen dem Anhang der Vermessungsverordnung (Zeichenschlüssel) entsprechen.

§ 10 Mappenberichtigung

Bei Plänen über Vermessungen für den im § 52 Z 5 VermG angeführten Zweck (Mappenberichtigung) sind die §§ 8 und 9 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anzuwenden:

1. anstelle der Gegenüberstellung sind die Grundstücksnummern, die Eigentümer und, sofern das Grundstück zur Gänze vermessen wurde, das bisherige und das neue Flächenausmaß anzuführen;

2. in der zeichnerischen Darstellung gemäß § 9 sind die bisherigen Angaben der Katastralmappe in schwarzer Farbe und die sich aus der Mappenberichtigung ergebenden Angaben in blauer Farbe ersichtlich zu machen; ungültig werdende Linien und Zeichen sind blau durchzustreichen. Die Einbindung der berichtigten Grenzlinien in den unveränderten Stand der Katastralmappe ist mit der entsprechenden Signatur des Zeichenschlüssels darzustellen.

siehe auch: **Mappenberichtigung**

§ 11 Qualitätsverbesserung

(1) Die Mitteilung einer Qualitätsverbesserung gemäß § 52 Z 7 VermG ist nicht zwingend an die Vorgaben der §§ 8 und 9 gebunden.

(2) Sofern eine Qualitätsverbesserung gemäß § 52 Z 7 VermG in Form eines Planes angezeigt wird, sind die Bestimmungen des § 10 mit der Maßgabe anzuwenden, dass in der zeichnerischen Darstellung gemäß § 9 die bisherigen Angaben der Katastralmappe in schwarzer Farbe und die sich aus der Qualitätsverbesserung ergebenden Angaben in violetter Farbe ersichtlich zu machen sind; ungültig werdende Linien und Zeichen sind violett durchzustreichen. Die Einbindung der verbesserten Grenzlinien in

den unveränderten Stand der Katastralmappe ist mit der entsprechenden Signatur des Zeichenschlüssels darzustellen.

Die **Qualitätsverbesserung** (QV) dient grundsätzlich zur Korrektur von fehlerhaften Darstellungen in der digitalen Katastralmappe (DKM), sofern diese **Korrekturen aufgrund vorhandener Behelfe** durchgeführt werden können. **Anwendungsfälle** sind z.B.:

- Einarbeitung von **lokalen Urkunden** in den Kataster
- Behebung von **Führungs- und Umbildungsfehlern** der Katastralmappe
- Verbesserung der **Georeferenzierung** (z.B. großräumige Einpassungen der DKM)
- Einarbeitung des **Altstandes von Plänen**, die nicht zur grundbücherlichen Durchführung gelangen

Für die Qualitätsverbesserung der DKM wird immer ein **Referenzdokument** benötigt: entweder ein lokaler Plan, ein Handriss oder die alte Katastralmappe (als Basis für die ursprüngliche Anlegung des Katasters). Die Vorlage eines Protokolls ist dazu nicht zwingend erforderlich.

Treten bei der Prüfung eines Planes zur Qualitätsverbesserung gem. § 11 Abs 2 VermV nicht nachvollziehbare Abweichungen zu den Angaben in den Referenzdokumenten auf, wird das Vermessungsamt ein erweitertes Ermittlungsverfahren einleiten und den **Planverfasser** um die **Bereitstellung weiterer Unterlagen** (Berechnungsunterlagen wie Transformationsparameter, verwendete Passpunkte, usw.) für die Beurteilung ersuchen.

Graphische Einpassungen der alten Katastralmappe im Zuge einer QV sind dem VA vorbehalten.

Es ist nicht zulässig, eine **Qualitätsverbesserung gemeinsam mit einer Mappenberichtigung in einem Plan** darzustellen, d.h. es dürfen in der zeichnerischen Darstellung die Signaturen für Mappenberichtigung (blau) und Qualitätsverbesserung (violett) nicht gemeinsam verwendet werden.

Grundlegender Unterschied zwischen Mappenberichtigung und Qualitätsverbesserung:

- **Qualitätsverbesserung**: Die Darstellung in der Katastralmappe wird aufgrund eines Referenzdokuments verbessert.
- **Mappenberichtigung**: Die Darstellung in der Katastralmappe wird aufgrund eines unveränderten Grenzverlaufs in der Natur berichtigt. Dazu ist ein Protokoll mit den entsprechenden Erklärungen der Eigentümer notwendig.

§ 12 Pläne zur Umwandlung in den Grenzkataster

Pläne, die einem Antrag gemäß § 17 Z 1 VermG auf Umwandlung eines Grundstückes gemäß § 18 VermG anzuschließen sind, können auch folgende Angaben in einer zusätzlichen Darstellung enthalten:

1. Mitteilungen einer Mappenberichtigung gemäß § 10 oder
2. Mitteilungen einer Qualitätsverbesserung gemäß § 11 Abs. 2.

Sofern ein Plan gem. § 10 (Mappenberichtigung) oder § 11 Abs. 2 (Qualitätsverbesserung) eine zusätzliche Darstellung des Standes nach der Vermessung enthält (Schwarzstand nach erfolgter Berichtigung bzw. Verbesserung), kann dieser als **Grundlage für die Umwandlung** in den Grenzkataster verwendet werden. In beiden Fällen ist ein Protokoll gemäß § 43 Abs. 6 VermG beizulegen.

Mangels ausdrücklicher Anführung in der VermV ist es **nicht zulässig, einen Teilungsplan** (§ 39 VermG) **als Grundlage für einen Antrag auf Umwandlung gemäß § 17 Z 1 zu verwenden**.

§ 13 Beilagen zu Plänen

(1) Das gemäß § 43 Abs. 6 VermG anzufertigende Protokoll über die Festlegung des Grenzverlaufes hat zumindest zu enthalten:

1. Ort und Datum,

Unter Datum ist hier das **Datum der Grenzbegehung** zu verstehen.

2. Verhandlungsleiter (bei Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen und Ziviltechnikergesellschaften kann der Verhandlungsleiter nur ein Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen mit aufrechter Befugnis sein), Namen und Adressen der anwesenden Eigentümer und allfälliger Vertreter und sonst beigezogener Personen,
3. Behelfe, die vom Planverfasser bei der Grenzfestlegung vorgehalten wurden,
4. Darstellung oder Beschreibung des festgelegten Grenzverlaufes, wobei die Art der Kennzeichnung der Grenzpunkte anzuführen ist,

Zweck dieses Protokollteiles ist zu dokumentieren, **welcher Grenzverlauf in der Natur festgelegt und von den Eigentümern mit Unterschrift anerkannt wurde**. Sowohl eine Skizze (Mappenkopie, Handskizze, Planentwurf) als auch eine verbale Beschreibung - mit Angabe des grenzrelevanten Naturstandes - sind zulässig.

Die dem Protokoll angeschlossene Skizze, aus der sich die Festlegung und Kennzeichnung des Grenzverlaufs ergibt, zu dem die Zustimmungserklärungen abgegeben wurden, muss mit dem Plan übereinstimmen. Andernfalls liegen keine zweifelsfreien Zustimmungserklärungen zum Grenzverlauf vor.

5. Begründete Erklärung der Eigentümer, dass sie eine Kennzeichnung am Grenzpunkt nicht wünschen und daher die Kennzeichnung indirekt erfolgt bzw. bei abstoßenden Grenzen keine Festlegung oder Kennzeichnung erfolgt,

Der Planverfasser hat die Eigentümer darüber zu informieren, dass **grundsätzlich die Grenzpunkte direkt zu kennzeichnen sind** und eine **indirekte Kennzeichnung nur die Ausnahme** darstellt.

In jenen Fällen, bei denen die Eigentümer die direkte Kennzeichnung einzelner Grenzpunkte nicht wünschen oder bei abstoßenden Grenzen deren Festlegung und Kennzeichnung ablehnen, ist im Protokoll (z.B. Skizze) eine **begründete Erklärung** dazu anzuführen.

Gründe dafür können beispielsweise sein:

- In landwirtschaftlich genutztem Gebiet behindert die Kennzeichnung die **Bewirtschaftung**, insbesondere wenn es sich um nebeneinander liegende Grundstücke handelt, die gemeinsam bewirtschaftet werden.
- Bei bevorstehenden **Bauvorhaben** haben die Eigentümer kein Interesse an der direkten Kennzeichnung der Grenzen, da diese Kennzeichnungen durch die Baumaßnahme ohnedies wieder verloren gehen.

6. Unterschriften (Zustimmungserklärungen) der anwesenden Eigentümer oder deren Vertreter zum festgelegten Grenzverlauf gemäß § 43 Abs. 6 VermG (bei juristischen Personen unter leserlicher Beifügung von Namen und Funktion), weitere Verhandlungen und Ergänzungen grenzrelevanter Inhalte sind nachvollziehbar zu dokumentieren und neuerlich von den betroffenen Eigentümern zu unterfertigen. Nachträglich eingeholte Zustimmungserklärungen sind unter Anführung des Datums der Unterschriftenleistung eindeutig zu kennzeichnen.

Bei Bevollmächtigten (z.B. Rechtsanwälte) ist gem. § 10 AVG auch die Adresse anzuführen.

Bei Nachverhandlungen ist das Ergebnis chronologisch nachvollziehbar festzuhalten und **von den betroffenen Eigentümern mit Anführung des Datums neuerlich zu unterfertigen**. Die Beifügung des Datums ist auch bei nachträglich eingeholten Unterschriften erforderlich.

siehe auch: **Protokolle und Zustimmungserklärungen**

7. Erklärung des Planverfassers gemäß § 43 Abs. 6 VermG über die nicht zu erlangenden Zustimmungserklärungen unter Anführung von Name und Adresse und
8. Beurkundung des Protokolls.

Die Beurkundung des Protokolls erfolgt durch die **elektronische Beurkundungssignatur bzw. Amtssignatur** des Planverfassers. Bei Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen ist zusätzlich zur Beurkundungssignatur gem. § 18 Abs.1 ZTG ein **Abbild des Siegels** vorgeschrieben.

(2) Im Falle der Mappenberichtigung hat das Protokoll neben den in Abs. 1 angeführten Bestandteilen überdies die Erklärung der Eigentümer gemäß § 43 Abs. 6 VermG zu enthalten.

(3) Liegt im Technischen Operat die Zustimmung zu einem identen Grenzverlauf (Zustimmungserklärung oder Protokoll) bereits vor, so kann im Protokoll eines Folgeplanes auf diese Zustimmung unter Anführung der Geschäftsfallnummer (Veränderungshinweis) der Vermessungsbehörde verwiesen werden, sofern sich die Eigentumsverhältnisse seit der ursprünglichen Zustimmungserklärung nicht geändert haben.

siehe auch: **Protokolle und Zustimmungserklärungen**

(4) Das Koordinatenverzeichnis gemäß § 8 Abs. 1 Z 6 und Z 7 ist auch als Koordinatendatei beizustellen.

(5) Eine Flächenberichtigung gemäß § 8 Abs. 7 ist dem Plan als Beilage anzuschließen.

Die **Flächenberichtigung** wird bereits vor der Planbescheinigung vom Vermessungsamt mit einem **eigenen Geschäftsfall** (Geschäftsfalltyp „Flächenberichtigung“) im Kataster durchgeführt. Dadurch wird einerseits gewährleistet, dass die im eingereichten Teilungsplan angegeben Grundstücksflächen mit dem Katasterstand übereinstimmen, andererseits dass die Flächenberichtigung auch im Falle einer Nicht-Verbücherung des Teilungsplanes erhalten bleibt.

(6) Die Erklärung gemäß § 37 Abs. 1 Z 2 VermG kann dem Plan als Beilage angeschlossen werden.

§ 14 Sonderbestimmungen für Pläne der Agrarbehörden

(1) Bei Plänen, die als Behelfe zur Richtigstellung oder Anlegung des Grundbuchs und des Katasters in Verfahren der Agrarbehörden in Angelegenheiten der Bodenreform verfasst werden, sind die §§ 8 bis 11 nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 anzuwenden.

(2) Anstelle der im § 8 Abs. 1 Z 2 genannten Angaben sind den Plänen anzuschließen:

1. das arithmetische Verzeichnis aller Grundstücke des Standes nach der Vermessung (agrarisches Grundstücksverzeichnis) mit Angabe der Flächenausmaße der Grundstücke und der Einlagezahlen,
2. das arithmetische Verzeichnis aller Grundstücke des Standes vor der Vermessung, die durch das Verfahren geändert (Teilungen am Umfang) oder gelöscht werden, und
3. eine Abschrift der Darstellung des Verfahrensganges und der für die Neuordnung wesentlichen vermessungstechnischen Verhältnisse.

(3) Das Verzeichnis gemäß § 8 Abs. 1 Z 6 ist dem Plan als gesonderte Beilage anzuschließen.

(4) Die zeichnerische Darstellung gemäß § 9 hat den Stand der Katastralmappe zu enthalten, in der die Begrenzung des in die Vermessung einbezogenen Gebietes ersichtlich zu machen ist. Eine weitere

zeichnerische Darstellung hat die dem Stand nach der Vermessung entsprechenden Angaben in schwarzer Farbe inklusive der grenzrelevanten örtlichen Situation (Naturstand) und die Angaben über die Art der Kennzeichnung der Grenzpunkte gemäß § 2 Abs. 2 bis 4 zu enthalten.

(5) Die Angaben gemäß Abs. 2 Z 1 und 2 und die zeichnerische Darstellung des Standes nach der Vermessung sowie das Verzeichnis gemäß § 8 Abs. 1 Z 6 sind in digitaler Form zu übermitteln. Die nähere Beschreibung der zulässigen Formate sowie nähere technische Festlegungen werden im Amtsblatt für das Vermessungswesen kundgemacht.

§ 15 Sonderbestimmungen für Pläne in Gebieten mit Bodenbewegungen

Bei Plänen gemäß § 32a VermG sind die §§ 8 und 9 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anzuwenden:

1. Zur Sicherstellung der Nachbarschaftsbeziehung der Grundstücke ist zusätzlich eine ausreichende Anzahl an Grenzpunkten und sonstigen Punkten der umliegenden Grundstücke einzubeziehen, deren Kennzeichnung seit der letzten Vermessung unverändert geblieben ist.

In Bodenbewegungsgebieten gestaltet sich eine Grenzrekonstruktion erheblich schwieriger als in einem nicht von Bodenbewegungen betroffenen Gebiet. Der Betrag der **Verschiebung der Grenzpunkte** hängt sowohl von deren Position im Gelände als auch von deren Kennzeichnung ab. Auch ist die Zeit hier eine entscheidende Komponente. Da nicht von einer gleichmäßigen Verschiebung ausgegangen werden kann, ist eine großflächige Dokumentation umso wichtiger. Ebenso ist der **grenzrelevante Naturstand** hier noch sorgsamer zu dokumentieren.

2. Befinden sich unter den vier nächstgelegenen Festpunkten solche mit dem Punkthinweis „R“ gemäß § 1 Z 16 lit. a oder Festpunkte mit vermuteter Bodenbewegung, so sind mindestens zwei davon als Kontrollpunkte zur Dokumentation der Bodenbewegung mitzumessen. In diesem Fall ist für den Anschluss an das Festpunktfeld gemäß § 3 das Vermessungsgebiet so weit auszudehnen, bis die erforderliche Anzahl stabiler Festpunkte gemäß § 1 Z 5 lit. a erreicht ist.

Um eine möglichst aussagekräftige Zeitreihe über die Bodenbewegung zu erhalten sind Planverfasser dazu angehalten, diese Kontrollpunkte bei jeder Vermessung mitzumessen. Damit kann langfristig der Umfang der Bodenbewegung dokumentiert werden.

Bei Festpunkten innerhalb einer Ermittlungsfläche (Definition der Ermittlungsfläche siehe Bodenbewegungsverordnung), die noch keinen **Punkthinweis “R“** haben, wird auf jeden Fall eine Bodenbewegung vermutet. Auch diese Punkte müssen in die Vermessung miteinbezogen werden.

3. Zusätzlich zu den Angaben gemäß § 8 Abs. 1 Z 6 sind die ETRS89-Koordinaten für alle mit satellitengestützten Verfahren gemessenen Fest-, Mess-, Grenz- und sonstigen Punkte anzugeben.

Um eine von Bodenbewegungen unabhängige und absolute Festlegung der Punkte zu gewährleisten sind zusätzlich zu den Fest- und Messpunkten die Koordinaten aller Grenzpunkte und aller sonstigen Punkte im System ETRS89 zu berechnen und anzugeben.

4. Eine Gegenüberstellung der Koordinaten der Grenzpunkte und sonstigen Punkte des Katasterstandes zu den aktuell bestimmten Koordinaten der Grenzpunkte und sonstigen Punkte in der Natur ist jeweils im geodätischen Bezugssystem MGI anzuschließen.

Die Gegenüberstellung hat die Koordinaten des Katasterstandes und die aktuell in der Natur bestimmten Koordinaten im Bezugssystem MGI zu enthalten. Zusätzlich ist auch die Differenz der beiden Werte auszuweisen.

5. Die zeichnerische Darstellung gemäß § 9 Abs. 1 Z 1 hat den Stand der Katastralmappe zu enthalten, in die die neu entstehenden Grenzen einzupassen sind.

6. Eine weitere zeichnerische Darstellung hat den Stand in der Natur und die der aktuellen Vermessung entsprechenden Angaben im System der Landesvermessung zu enthalten.

siehe auch: **Bodenbewegungsverordnung**

§ 15a Sonderbestimmungen für Anbringen mit strukturierten Dokumenten

Für die Erstellung und Einbringung von strukturierten Dokumenten sind die §§ 8, 13 und 14 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anzuwenden:

1. In der Gegenüberstellung gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 und in der Flächenberichtigung gemäß § 8 Abs. 7 ist zusätzlich für jedes Grundstück der Anmerkungsgrund gemäß § 1 Z 24 anzuführen.

2. Im Koordinatenverzeichnis gemäß § 8 Abs. 1 Z 6 ist für jeden Punkt der Punkttyp gemäß § 1 Z 25 anzuführen.

3. Sind von einer Grenzvermessung mehrere Katastralgemeinden betroffen, so ist je Katastralgemeinde ein Plan zu erstellen. Abweichend von den Bestimmungen des § 8 Abs. 4 hat dieser Plan im Koordinatenverzeichnis gemäß § 8 Abs. 1 Z 6 nur jene Angaben für die Grenzpunkte und die sonstigen Punkte zu enthalten, die sich auf die Katastralgemeinde inklusive der Grenzpunkte und der sonstigen Punkte an der Katastralgemeindegrenze beziehen.

4. Die Vorlage des Koordinatenverzeichnisses als eigene Beilage gemäß § 13 Abs. 4 und § 14 Abs. 5 in Verbindung mit § 20 entfällt.

5. Bei Eingaben an die Vermessungsbehörde nach dieser Sonderbestimmung müssen folgende Urkunden, sofern sie für den jeweiligen Geschäftsfall relevant sind, als strukturierte Dokumente übermittelt werden:

    a) der Antrag gegebenenfalls mit Verweis auf die Bevollmächtigung

    b) der Plan

    c) die Erklärung gemäß § 37 Abs. 1 Z 2 VermG

    d) die Mitteilung zur Flächenberichtigung gemäß § 8 Abs. 7

    e) weitere Dokumente der Agrarbehörden gemäß § 14 Abs. 2 Z 1 und Z 2 sowie Abs. 3.

§ 16 Änderung von Plänen

Sind in einem Plan oder in einer zugehörigen Beilage Änderungen oder Ergänzungen erforderlich, so ist dieser Plan oder die Beilage bei Wiedervorlage jeweils in verbesserter Form zur Gänze als neue Version mit neuem Ausfertigungsdatum und allenfalls versionierter Geschäftszahl entsprechend der technischen Beschreibung gemäß § 20 neu einzubringen.

Plandatum nach Änderung des Planes

Ist der Auslöser für die Änderung des Planes ein Verbesserungsauftrag des Vermessungsamtes, muss der geänderte Plan logischer Weise ein **neues Plandatum** haben, das nicht vor dem Datum des Verbesserungsauftrages liegen darf.

Ist hingegen während des Ermittlungsverfahrens des Vermessungsamtes eine **Änderung des Planes seitens des Planverfassers** notwendig (z.B. Änderung von Teilungslinien), ist der **Antrag zurückzuziehen** und der geänderte Plan als **neue Planversion** einzubringen.

4. Abschnitt: Bestimmungen über die zulässigen Formate und die technischen Anforderungen für die automationsunterstützte Einbringung von Plänen

§ 17 Automationsunterstützte Einbringung von Urkunden

Anbringen auf Durchführung von Amtshandlungen sowie zugehörige Urkunden (Pläne, Beilagen zu Plänen gemäß § 13), die von Vermessungsbefugten gestellt werden, sind in automationsunterstützter Form einzubringen. Wählt der Vermessungsbefugte die automationsunterstützte Einbringung unter Verwendung strukturierter Dokumente, so sind die Sonderbestimmungen des § 15a einzuhalten.

Ein Planverfasser kann **unter Berufung auf die Vollmacht** der Grundeigentümer Anträge an die Vermessungsbehörde einbringen. In diesem Fall tritt der Einbringer als Bevollmächtigter der Antragsteller auf, und in dieser Rolle muss er als deren Vertreter jede Erledigung zugestellt bekommen (Bescheid, Gebührenvorschreibung).

§ 18 Form der Übermittlung

(1) Die automationsunterstützte Übermittlung von Anbringen und zugehörigen Urkunden hat ausschließlich durch elektronische Datenübertragung unter Verwendung des Webformulars, welches auf der Internetseite „www.bev.gv.at“ zur Verfügung gestellt wird, oder nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten über eine vom BEV zur Verfügung gestellte Systemschnittstelle zu erfolgen.

(2) In einem Urkundenarchiv gemäß § 91c des Gerichtsorganisationsgesetz (GOG), RGBl. Nr. 217/1896 in der jeweils geltenden Fassung, gespeicherte elektronische Urkunden sind der Vermessungsbehörde entweder in ihrer mit der Archivsignatur oder Amtssignatur versehenen Version als Anhang zum Anbringen oder nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten unter Bekanntgabe eines eindeutigen Urkundenidentifikationsbegriffes, der den unmittelbaren Zugriff auf die im Urkundenarchiv gespeicherten einzelnen Urkunden ermöglicht, zu übermitteln.

§ 19 Identifizierung

Zur Sicherstellung der Identität der Einbringer haben sich diese im Portal des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen unter „www.bev.gv.at“ zu registrieren.

§ 20 Technische Bedingungen

Urkunden dürfen ausschließlich im Format PDF und Signaturen ausschließlich im Format XML-DSig übermittelt werden. Die Koordinatendatei gemäß § 13 Abs. 4 ist als formatiertes Textdokument einzubringen. Die technische Spezifikation der Schnittstellen gemäß § 18 Abs. 2 und nähere Beschreibungen der zulässigen Formate und Signaturen sowie nähere technische Festlegungen bezüglich Anträge und Urkunden werden im Amtsblatt für das Vermessungswesen kundgemacht.

5. Abschnitt

§ 21 Schluss- und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2016 in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend über Vermessungen und Pläne (Vermessungsverordnung 2010 – VermV) BGBl. II Nr. 115/2010 in der Fassung BGBl II Nr. 241/2010 außer Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten die § 1 Z 16 lit. a, § 3 Abs. 5 und § 15 mit 31. März 2017 in Kraft.

(3) Pläne, die auf Grund der Bestimmungen der Vermessungsverordnung 2010, BGBl. II Nr. 115/2010, erstellt worden sind, dürfen bis längstens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung eingebracht werden, wobei die Einbringung gemäß den Bestimmungen des § 18 zu erfolgen hat.

(4) § 1 Z 18 und 24 bis 26, § 3 Abs. 3, § 8 Abs. 1 Z 2 lit. g, § 8 Abs. 1 Z 6, § 8 Abs. 3 und 8, § 15a, § 17, § 18 Abs. 1 und § 20 sowie der Anhang zur Vermessungsverordnung 2016 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 235/2018 treten mit 1. Oktober 2018 in Kraft.

4 Bodenbewegungsverordnung

Langtitel

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über Vorschriften, unter welchen Bedingungen Grenzen von Grundstücken durch Bodenbewegungen als verändert anzusehen sind (Bodenbewegungsverordnung – BodBwV) StF: BGBl. II Nr. 116/2017

Präambel/Promulgationsklausel

Aufgrund des § 32a Abs. 3 des Vermessungsgesetzes (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 51/2016, wird verordnet:

§ 1 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Andauernde und großräumige Bodenbewegungen (in weiterer Folge „Bodenbewegungen“) sind hangabwärts gerichtete, gleitende Bewegungen, deren Dauer nicht absehbar ist und die sich über ein Gebiet mit einer Fläche von mindestens einem Hektar erstrecken und mehrere Grundstücke umfassen. Nicht zu den andauernden Bodenbewegungen zählen lokale, spontane Ereignisse wie beispielsweise Bergstürze, Steinschläge, Geländesenkungen und Erdbewegungen, die vollständig zum Stillstand kommen.
2. Ermittlungsflächen für Bodenbewegungen sind Gebiete, für die auf Grund von geologischen Gutachten, Gefahrenzonenplänen, Übermessungen des bestehenden Festpunktfeldes oder einer sonstigen Vermessung die Vermutung besteht, dass Bodenbewegungen auftreten.
3. Verifikationsmessungen sind Messungen im Bereich von Ermittlungsflächen für Bodenbewegungen, um das Vorliegen von Bodenbewegungen feststellen und dokumentieren zu können.

Dauernde Bodenbewegungen werden aufgrund ihrer **Geschwindigkeiten** unterschieden in:

- Substabil, sehr langsam: bis 2 cm pro Jahr
- Wenig aktiv, langsam: 2 bis 10 cm pro Jahr
- Aktiv: größer als 10 cm pro Jahr

Ermittlungsflächen sind Gebiete, in denen dauernde Bodenbewegungen auf Grund von geologischen Untersuchungen oder Messergebnissen vermutet werden, **diese Vermutungen aber durch entsprechende Messungen noch nicht verifiziert sind.** Es werden dabei beispielsweise bereits existierende geologische Gutachten und/oder Gefahrenzonenpläne herangezogen. Insbesondere sind Gutachten relevant, in denen auch die Hangneigung und Bodenart angegeben sind, da sich daraus Rückschlüsse auf die Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Bodenbewegungen ziehen lassen.

Von der Vermessungsbehörde werden aus Kostengründen zu diesem Zweck keine geologischen Gutachten in Auftrag gegeben. Bei den Organen des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der sonstigen Selbstverwaltungskörper vorhandene Unterlagen, wie beispielsweise geologische Gutachten oder Gefahrenzonenpläne sind gemäß Art. 22 B-VG (Verpflichtung zur Amtshilfe) der Vermessungsbehörde auf deren Ersuchen zur Verfügung zu stellen.

Weiters kann sich der Verdacht auf Bodenbewegungen auch aus **Übermessungen des Festpunktfeldes** oder **sonstiger Vermessungen** ergeben, zu denen zum Beispiel auch Fernerkundung und Laserscanning zählen.

Diese Bestimmung definiert den Begriff der **Verifikationsmessungen**, die erforderlich sind, um bei Grundstücken, die als Ermittlungsflächen von Bodenbewegungen ausgewiesen sind, das Vorliegen von dauernden Bodenbewegungen feststellen und dokumentieren zu können.

Für den Nachweis des Vorliegens von dauernden Bodenbewegungen müssen sich die **Koordinatenverschiebungen** gemäß § 4 eindeutig ergeben.

§ 2. Ausweisung von Ermittlungsflächen für Bodenbewegungen

(1) Durch eine Verschneidung des als Ermittlungsfläche für Bodenbewegungen definierten Gebietes mit der Digitalen Katastralmappe (DKM) werden jene Grundstücke ausgewiesen, bei denen der Verdacht auf eine Bodenbewegung besteht. Eine planliche Darstellung der Abgrenzung von Ermittlungsflächen für Bodenbewegungen auf Basis der DKM wird vom örtlich zuständigen Vermessungsamt zur öffentlichen Einsichtnahme bereitgestellt.

(2) Die Ausweisung der Ermittlungsflächen für Bodenbewegungen stellt noch keinen Nachweis von Bodenbewegungen dar.

Die Unterlagen gemäß § 1 Z 2 dieser Verordnung, die Ermittlungsflächen für das Vorliegen von Bodenbewegungen ausweisen, werden meist nicht grundstücksbezogen vorliegen. Daher ist eine **Verschneidung mit der digitalen Katastralmappe (DKM)** erforderlich, um den Bezug zu einzelnen Grundstücken zu schaffen. Planliche Darstellungen der Abgrenzung dieser Ermittlungsflächen auf Basis der DKM sollen bei den örtlich zuständigen Vermessungsämtern den Vermessungsbefugten gemäß § 1 des Liegenschaftsteilungsgesetzes zugänglich sein, um bei Vermessungsarbeiten auf das Vorliegen von Bodenbewegungen Bedacht nehmen zu können. Der Zugang erfolgt durch Auflegen der analogen planlichen Darstellung zur Einsicht oder auf elektronischem Wege, sofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind.

Die Verschneidung wird anlassbezogen erfolgen, wenn dem örtlich zuständigen Vermessungsamt neue Unterlagen über allfällige Ermittlungsflächen vorliegen.

Erst wenn das Vorliegen von dauernden Bodenbewegungen nachgewiesen ist, wird dieser Umstand beim jeweiligen Grundstück angemerkt und ist damit auch öffentlich.

§ 3. Durchführung von Verifikationsmessungen

(1) Liegen in Ermittlungsflächen für Bodenbewegungen Festpunkte, Grenzpunkte und sonstige Punkte mit numerischen Unterlagen vor, so sind anlässlich einer Vermessung die in diese Vermessung einbezogenen Festpunkte, Grenzpunkte und sonstigen Punkte zu überprüfen, um festzustellen, ob sich der Verdacht des Bestehens von Bodenbewegungen bestätigt.

(2) Bei Verifikationsmessungen gemäß Abs. 1 ist zwingend eine durchgreifend kontrollierte und damit überbestimmte Messung unter Anwendung satellitengestützter oder hybrider Messverfahren im System ETRS89 durchzuführen. Ist aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ein Empfang der Satellitensignale nicht möglich, so ist die Messung an Festpunkte anzuschließen, die nicht von Bodenbewegungen betroffen sind.

Die **Verifikationsmessungen** werden aus Kostengründen nicht über das gesamte Gebiet der Ermittlungsfläche durchgeführt, sondern nur **anlassbezogen** auf Grund einer Vermessung.

Die Feststellung, ob Bodenbewegungen vorliegen. bezieht sich immer auf ein konkretes Grundstück und kann nur über die koordinativ bestimmten Festpunkte oder über Grenzpunkte oder sonstige Punkte, für die Koordinaten aus einer früheren Vermessung vorliegen, getroffen werden.

In Abs. 2 dieser Bestimmung wird geregelt, wie in Gebieten mit Ermittlungsflächen die Verifikationsmessungen durchzuführen sind, um Bodenbewegungen nachzuweisen.

§ 4.Nachweis von Bodenbewegungen

Die Veränderung der Lage von Grundstücksgrenzen wegen Bodenbewegungen ist auf Grund der Ergebnisse von Verifikationsmessungen gemäß § 3 als nachgewiesen anzusehen, wenn

1. im geodätischen Bezugssystem MGI bei Grenzpunkten und sonstigen Punkten bei identer Kennzeichnung hangabwärts gerichtete Koordinatenverschiebungen
   a) von mehr als 15 cm oder,
   b) von mehr als 20 cm bei Grenzpunkten, die auf Grundlage der Vermessungs-verordnung 1994, BGBl. Nr. 562/1994, entstanden sind, oder
   c) von mehr als 25 cm bei Grenzpunkten, die auf Grundlage der Vermessungsverordnungen BGBl. Nr. 181/1976 oder BGBl. Nr. 53/1969 entstanden sind, im Vergleich zu früheren Vermessungen auftreten oder
2. im geodätischen Bezugssystem ETRS89 bei Festpunkten, Grenzpunkten und sonstigen Punkten bei identer Kennzeichnung hangabwärts gerichtete Koordinatenverschiebungen in der Lage von mehr als 10 cm aus dem Vergleich zweier Messungen auftreten.

In dieser Bestimmung sind die **Koordinatenverschiebungen** angeführt, die dokumentiert vorliegen müssen, um gesichert davon ausgehen zu können, dass Grundstücke von Bodenbewegungen betroffen sind. Die Aussage über das Vorliegen von Bodenbewegungen ist aber nur nach erfolgter Verifikationsmessung möglich, die den Vorgaben gemäß § 3 entspricht.

Die hier festgelegten Grenzwerte im System MGI ergeben sich aus den in den jeweils gültigen Vermessungsverordnungen definierten **Genauigkeitsschranken**.

Werden Festpunkte, Grenzpunkte oder sonstige Punkte in zwei unterschiedlichen Epochen mit einem Echtzeit-Satellitenpositionierungsdienst im System ETRS89 mit einem mittleren Punktlagefehler einer Epoche von 5 cm (entspricht 3 Sigma) bestimmt, so liegt nach Anwendung eines vereinfachten Fehlerfortpflanzungsalgorithmus eine signifikante Bodenbewegung ab einer Lageverschiebung von 7 cm vor.

§ 5. Folgen des Nachweises von Bodenbewegungen

Liegen die Nachweise gemäß § 4 durch dokumentierte Messergebnisse vor, sind die Maßnahmen gemäß § 32a Abs. 1 und 2 des Vermessungsgesetzes (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2016, durchzuführen.

Wenn bei Grundstücken Bodenbewegungen nachgewiesen wurden, kommen die Bestimmungen des § 32a Abs. 1 und Abs. 2 VermG zur Anwendung: Gemäß § 32a Abs. 1 VermG erfolgt die **Anmerkung der Bodenbewegung** bei den betroffenen Grundstücken im Grundstücksverzeichnis. Gemäß § 32a Abs. 2 VermG wird die **Umwandlung in den Grenzkataster mittels Bescheid aufgehoben bzw. die Möglichkeit einer künftigen Umwandlung dieser Grundstücke in den Grenzkataster ausgeschlossen**.

Bei den betroffenen Grenzpunkten ist der Indikator „B“ gemäß § 1 Z 13 der Vermessungsverordnung 2016 ersichtlich zu machen.

§ 6.

Die Messergebnisse, die die Nachweise gemäß § 4 erbringen, sind im technischen Operat (§ 9 Abs. 2 VermG) abzuspeichern.

Die technischen Unterlagen, auf Grund deren das Vorliegen der Bodenbewegungen nachgewiesen wurde, sind im technischen Operat abzuspeichern. Dazu ist vom Vermessungsamt ein Geschäftsfall vom Typ „Bodenbewegungen gemäß § 32a VermG“ zu eröffnen.

Die Vermessungsämter haben diese technischen Unterlagen den Organen des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der sonstigen Selbstverwaltungskörper auf deren Ersuchen zur Verfügung zu stellen (Verpflichtung zur Amtshilfe gemäß Art. 22 B-VG), wenn diese zur Aufgabenerfüllung im jeweiligen gesetzlichen Wirkungsbereich erforderlich sind.

§ 7. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 2017 in Kraft.

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der gegenständlichen Verordnung. Diese tritt gleichzeitig mit den einschlägigen Bestimmungen über Bodenbewegungen der Novelle des VermG, BGBl. I Nr. 51/2016, und jenen der Vermessungsverordnung 2016, BGBl. II Nr. 307/2016, mit 31. März 2017 in Kraft.

5 Liegenschaftsteilungsgesetz (LiegTeilG)

§ 13. Abschreibung geringwertiger Trennstücke.

(1) Wenn ein Trennstück oder mehrere Trennstücke lastenfrei oder unter Mitübertragung von Grunddienstbarkeiten abgeschrieben werden sollen und die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Abschreibung nach den Abs. 3 oder 4 offenbar gegeben sind, kann die Vermessungsbehörde den Antrag auf bücherliche Durchführung, die Zustimmung der Buchberechtigten zur lastenfreien Abschreibung und den Titel des Eigentumserwerbs beurkunden. Der Rang der Eintragung richtet sich nach dem Zeitpunkt, in dem der Beschluss über die Ab- und Zuschreibung der Einlaufstelle übergeben wird.

(2) Auf Grund dieser Beurkundung und des dem Anmeldungsbogen zugrundeliegenden Planes ist, sofern die in den Abs. 3 oder 4 genannten Voraussetzungen vorliegen, die Ab- und Zuschreibung zu bewilligen. Hier zu bedarf es unbeschadet sonstiger Voraussetzungen weder der Vorlage einer Urkunde noch der Zustimmung oder Aufforderung (§ 4) der Buchberechtigten. Doch sind diese von der Abschreibung zu verständigen.

(3) Die Abschreibung von einem Grundbuchskörper ist zulässig, wenn sich der Wert der bei dem Grundbuchskörper verbleibenden Grundstücke infolge der Abschreibung jedes einzelnen Trennstücks offenbar um nicht mehr als je 2 000 Euro verringert.

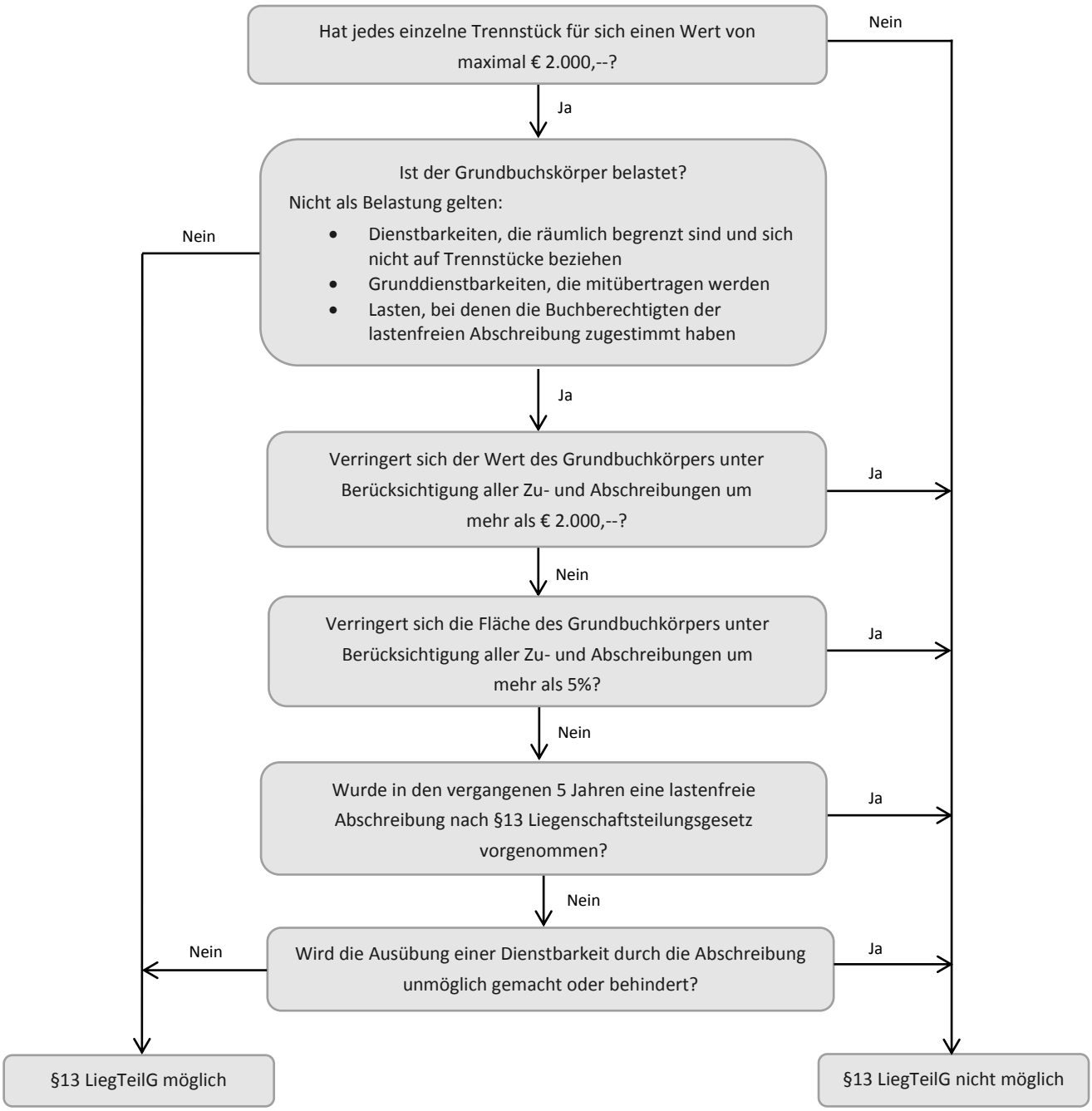
(4) Die Abschreibung von einem belasteten Grundbuchskörper ist überdies nur zulässig,

1. wenn sich der Wert der bei dem Grundbuchskörper verbleibenden Grundstücke zuzüglich des Werts der gleichzeitig zugeschriebenen Trennstücke infolge der Abschreibung insgesamt offenbar um nicht mehr als 2 000 Euro verringert,
2. wenn die Summe der Flächeninhalte der Trennstücke 5 vom Hundert des Flächeninhalts des Grundbuchskörpers nicht übersteigt,
3. wenn innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren vor der Bewilligung der Abschreibung keine lastenfreie Abschreibung auf Grund dieses Absatzes vorgenommen worden ist und
4. wenn durch die begehrte Abschreibung die Ausübung einer Dienstbarkeit nicht unmöglich gemacht oder behindert wird.

(5) Die folgenden bücherlichen Rechte gelten nicht als Belastung im Sinn des Abs. 4:

1. Dienstbarkeiten, die auf bestimmte räumliche Grenzen beschränkt sind (§ 12 Abs. 2 GBG) und die sich nicht auf die abzuschreibenden Trennstücke beziehen (§ 3 Abs. 2),
2. Grunddienstbarkeiten, die mitübertragen werden (§ 3 Abs. 1), und
3. Lasten, bei denen die Buchberechtigten der lastenfreien Abschreibung zugestimmt haben.

§13 LiegTeilG Ablaufgrafik



Freilassungserklärungen

Freilassungserklärungen im Zusammenhang mit Verfahren gem. § 13 LiegTeilG sind nur dann erforderlich, wenn das **Grundstück als unbelastet behandelt werden soll**.

Bei der Vorlage von Unterschriften (z.B. auf Freilassungen) muss das VA jedenfalls von der Identität des Unterfertigenden überzeugt sein.

Zu beachten ist auch, dass in manchen Fällen das zuständige Grundbuch die Beglaubigung von Unterschriften verlangt, die nicht im VA getätigt wurden. Freilassungserklärungen von Privatpersonen erfolgen durch persönliche Unterfertigung im VA oder sind beglaubigt vorzulegen.

Freilassungserklärungen von Banken bzw. für Dienstbarkeiten von Energieversorgern, sind firmenmäßig zu zeichnen

Persönliche Dienstbarkeiten

Wenn ein Grundstück mit persönlichen (Fruchtgenuss-, Gebrauchs- und Wohnungsrecht) oder unregelmäßigen Dienstbarkeiten (z.B. Leitungsrecht für Energieversorger bzw. Personalservitut, die dem jeweiligen Eigentümer eines herrschenden Grundstückes eingeräumt wird) belastet ist, ist die lastenfreie Abschreibung eines Trennstückes gem. § 13 LiegTeilG nur zulässig, wenn eine **Freilassungserklärung** des/der Buchberechtigten vorliegt.

Die Rechtsprechung geht davon aus, dass ein Wohnrecht oder Wohnungsgebrauchsrecht den gesamten Grundbuchskörper belastet, auf dem es eingetragen ist.

Antragstellung durch Agrarbehörde (AB)

Wenn es sich um ein Verfahren der Agrarbehörde handelt (Angabe der GZ der AB) kann man davon ausgehen, dass die Verbücherung gemäß § 13 LiegTeilG für das Verfahren erforderlich ist und damit gemäß § 78 Abs. 1 AVG „die Amtshandlung eine unmittelbare Voraussetzung der dem Rechtsträger obliegenden Vollziehung der Gesetzte bildet.“ Somit ist die Antragstellung durch die Agrarbehörde zulässig und die beantragte Amtshandlung fällt hinsichtlich der Entrichtung der Verwaltungsabgaben unter den Befreiungstatbestand des § 78 AVG.

Diese Vorgangsweise entspricht auch dem Ergebnis der Besprechung des BEV mit den Vertretern der Agrarbehörden.

Pfandrechtsausdehnung, Vergebührung nach Tarifpost 9 GGG

Wenn ein Trennstück einem Grundbuchskörper zugeschrieben wird, der mit einem Pfandrecht belastet ist, kommt es zu einer sogenannten Pfandrechtsausdehnung, die mit 1,2% vom ursprünglich eingetragenen Pfandrecht berechnet wird. Nur wenn der Antragsteller explizit beantragt, dass dies nur auf den zugeschriebenen Bestandteil begrenzt werden möge, wird der Wert des Trennstücks für die Bemessung der fälligen Eintragungsgebühr herangezogen.

Für solche Fälle wird daher der nachstehende Text in das Beurkundungsformular unter dem Punkt zusätzliche Erklärungen aufgenommen:

```
Die Begrenzung der Bemessungsgrundlage der Gebühr gemäß TP 9 lit. b Z 4 GGG auf den Wert
des zugeschriebenen Bestandteiles in Höhe von € … (TS xx) wird beantragt. Die
diesbezügliche Eintragungsgebühr wolle vom Bezirksgericht direkt vorgeschrieben werden.
```

§ 15.Sonderbestimmungen für die Verbücherung von Straßen-, Weg-, Eisenbahn- und Wasserbauanlagen.

Die folgenden Bestimmungen sind anzuwenden:

1. auf Grundstücke, die zur Herstellung, Umlegung oder Erweiterung und Erhaltung einer Straßen-, Weg- oder Eisenbahnanlage oder einer Anlage zur Leitung, Benützung, Reinhaltung oder Abwehr eines Gewässers oder zur Abwehr von Lawinen und dergleichen (zum Beispiel Bewässerungs-, Entwässerungs-, Kanalisations-, Wasserleitungsanlage, Schutz- oder Regulierungsbau, Wildbachverbauung) einschließlich der hier zu erforderlichen besonderen Werkanlagen (zum Beispiel Trieb- und Stauwerke), verwendet worden sind;
2. auf Grundstücksreste, die durch eine solche Anlage von den Stammgrundstücken abgeschnitten worden sind, und zwar auch bei Übertragung des Eigentumsrechts;
3. auf aufgelassene Straßenkörper, Wege oder Eisenbahngrundstücke oder das Bett frei gewordener Gewässer.

Die Verbücherung nach § 15 LTG setzt voraus, dass die **Anlage durch bauliche Maßnahmen hergestellt wurde bzw. in der Natur nicht mehr besteht**. Das bedeutet, dass eine Änderung der Nutzungsverhältnisse gegeben sein muss. Die Verbücherung eines Eigentumsüberganges einer bestehenden Anlage ohne bauliche Maßnahmen (z.B. die Übernahme einer Privatstraße ins öffentliche Gut) entspricht nicht der Intention des Verfahrens gem. § 15 LTG.

§ 16.

Die Vermessungsbehörde kann den Antrag auf lastenfreie Ab- und Zuschreibung der in § 15 angeführten Grundstücke beurkunden; wenn der Antragsteller gegenüber der Vermessungsbehörde erklärt, dass bestimmte Dienstbarkeiten, die auf diesen Grundstücken lasten, aufrecht bleiben sollen, ist der Antrag auf Mitübertragung dieser Dienstbarkeiten zu beurkunden. Überdies hat die Vermessungsbehörde in der Beurkundung nach Maßgabe der tatsächlichen Verhältnisse zu bestätigen, dass eine der in § 15 angeführten Anlagen errichtet bzw. aufgelassen wurde. Der Rang der Eintragung richtet sich nach dem Zeitpunkt, in dem der Beschluss über die Ab- und Zuschreibung der Einlaufstelle übergeben wird.

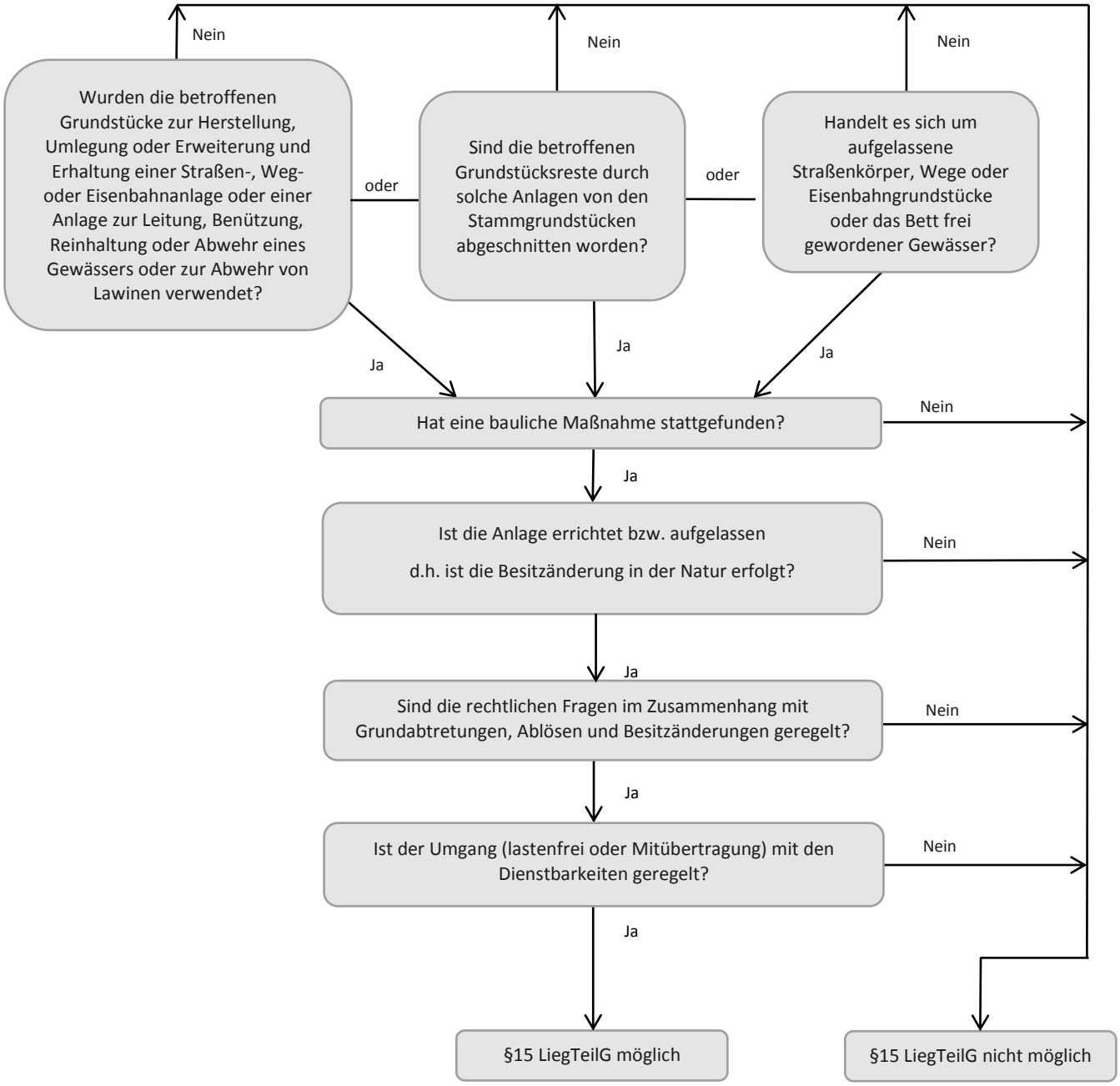
Das VA prüft die gesetzlichen Voraussetzungen des §15 LiegTeilG. Kommt das VA zur Erkenntnis, dass die gesetzlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind, so wird der Antrag mit Bescheid abgewiesen.

Das VA überprüft im Zweifelsfall vor der Bestätigung des Vorliegens der tatsächlichen Voraussetzungen gemäß §15 LiegTeilG, ob die tatsächlichen Verhältnisse in der Natur gegeben sind.

Vordruck V408

Die Gegenüberstellung gem. V408 wurde in der Vergangenheit dazu verwendet, die Daten aus einer genormten Gegenüberstellung aus dem Plan für den Grundbuchsbeschluss zu übernehmen. Seit Mai 2012 greifen die Grundbücher automationsunterstützt auf die in der Planbescheinigung festgelegte Trennstücktabelle des Vermessungsamtes zu. Daraus wird die Justiztrennstücktabelle generiert, auf deren Basis der Grundbuchsbeschluss erfolgt. Daher wird das **V408 nicht mehr benötigt**, es gibt dazu auch keine Rechtsgrundlage.

§§15 LiegTeilG Ablaufgrafik



6 Erläuterungen zum Anschluss an das Festpunktfeld

6.1 Allgemeines

Der Anschluss an das amtliche Festpunktfeld erfolgt in der Regel mittels Bestimmung eines Messpunktes, von dem dann die Koordinaten der Grenzpunkte abgeleitet werden, oder es werden die Koordinaten der Grenzpunkte mit satellitengestützten Verfahren direkt bestimmt.

Rechtliche Grundlagen

Der Anschluss von Vermessungen gem. § 36 VermG hat den Bestimmungen der §§ 1, 3, 6, 8 und 15 der VermV zu entsprechen.

6.2 Bestimmung der Koordinaten der Messpunkte

Um einen durchgreifend kontrollierten und damit überbestimmten Anschluss (gem. § 3 Abs 1 VermV) mit Bestimmung von Messpunkten und in weiterer Folge von Grenzpunkten zu gewährleisten, sind folgende Punkte zu beachten:

- Bei satellitengestützten Messverfahren sind mindestens die vier nächstgelegenen Festpunkte zu verwenden, die das Vermessungsgebiet umschließen (§ 1 Z 5a und Z 19 VermV)
- Werden bei der Transformation Inhomogenitäten im Festpunktfeld festgestellt, so sind die spannungsbehafteten Festpunkte möglichst zu eliminieren (unter Beibehaltung der Mindestanforderung von 4 nächstgelegen Festpunkten).
- Bei der Transformation ist pro Festpunkt nur die Verwendung einer Stabilisierung (siehe Punktsysteme) zulässig, da ansonsten das Ergebnis der Transformation aufgrund einer unausgewogenen Gewichtung verzerrt wird.
- Bei terrestrischen Messungen sind mindestens zu zwei nächstgelegenen Festpunkten Richtungs- und Streckenmessungen vorzunehmen (§ 1 Z 5 b VermV)
- Bei hybriden Anschlüssen an das Festpunktfeld (§ 1 Z 12 VermV) sind die Mindestanforderungen für satellitengestützte Messfahren einzuhalten
- In Gebieten mit Bodenbewegung sind die besonderen Bestimmungen des § 3 Abs 5 VermV zu berücksichtigen

6.3 Anschluss mittels satellitengestützen Verfahren

Unter satellitengestütze Verfahren versteht man die Verwendung von **Globalen Navigationssatellitensystemen (GNSS)** wie z.B. GPS, GLONASS, Galileo für die Positionsbestimmung.

Gemäß § 8 Abs 1 Z 5 ist der verwendete **Positionierungsdienst** oder das **verwendete alternative Verfahren** im Plan anzuführen. Für die Bestimmung der Transformationsparameter **sind mindestens vier dem Vermessungsgebiet nächstgelegene Festpunkte** zu verwenden. Liegen für die Festpunkte bereits **amtliche ETRS89-Koordinaten vor**, sind diese für die Transformation zu verwenden. Damit wird ein ausreichender Konnex zum Festpunktfeld und zu den bereits im Landessystem vorliegenden Grenzpunkten hergestellt. Das Einbeziehen der nächstgelegenen Festpunkte wahrt die Nachbarschaftsgenauigkeit.

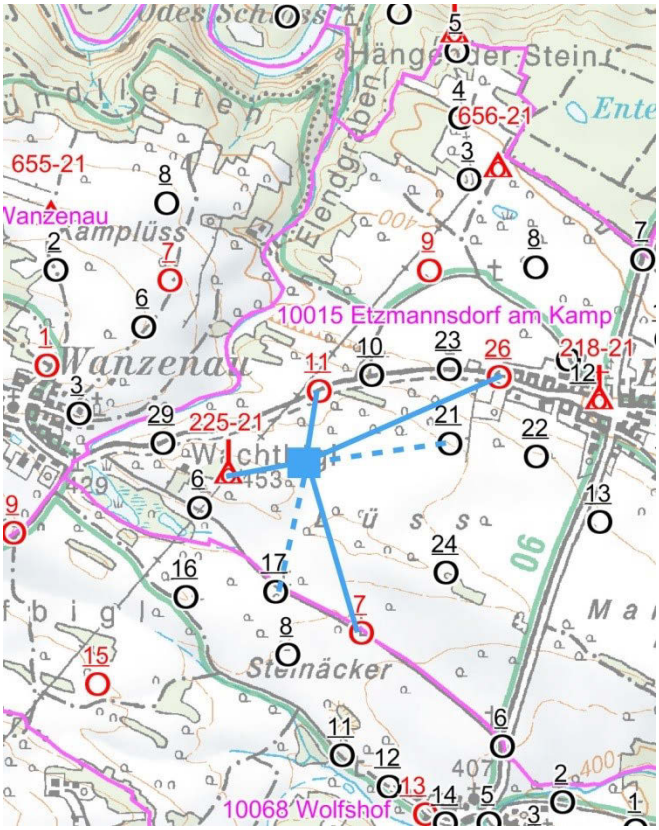
Das zusätzliche Einbeziehen von mehreren, weiter entfernten Festpunkten in diese Transformation verzerrt in Gebieten mit inhomogenem Festpunktfeld die Nachbarschaftsbeziehung zwischen Fest- und Grenzpunkten und ist daher zu vermeiden!

6.3.1 Nächstgelegene Festpunkte

Darunter sind **alle** nächstgelegenen Festpunkte zu verstehen, nicht nur jene, die bereits amtliche ETRS89-Koordinaten haben. In diesem Zusammenhang ist auch die Definition der nächstgelegenen Festpunkte („…die genauigkeitstheoretisch eine homogene Nachbarschaftsbeziehung gewährleisten“) zu berücksichtigen. Dies bedeutet weiters, dass **mindestens 2 dieser Festpunkte geometrisch die nächstgelegenen Festpunkte sein müssen**, sofern diese die Genauigkeitsanforderungen des § 6 VermV erfüllen. In jenen Fällen, wo diese dem Vermessungsgebiet nächstgelegenen Festpunkte nicht direkt gemessen werden können, sind entsprechende **Exzentermessungen** durchzuführen.

Die voranstehenden Betrachtungen gelten für den Anschluss an das Festpunktfeld in Zusammenhang mit der Bestimmung und Überprüfung der Grenzpunktkoordinaten. **Zur Rekonstruktion (Absteckung) von Grenzpunkten aus Behelfen sind tunlichst die ursprünglich verwendeten Festpunkte heranzuziehen!**

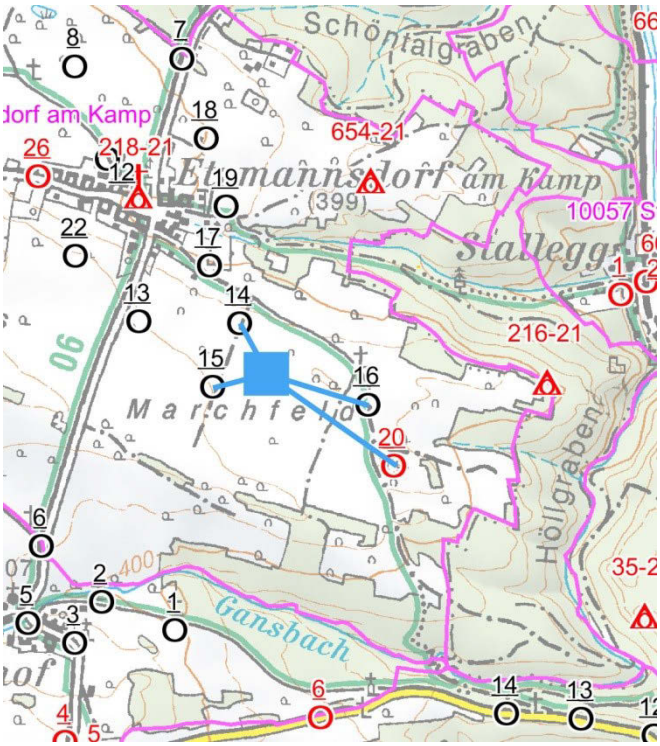
Beispiel 18



Die beiden geometrisch nächstgelegenen Festpunkte sind der EP 11 und der TP 225-21, beide haben amtliche ETRS89-Koordinaten (rotes Symbol); die beiden weiteren nächstgelegenen Festpunkte (EP 17 und EP 21) haben noch keine ETRS89-Koordinaten (schwarzes Symbol), müssten also vom Planverfasser mit GNSS gemessen werden.

Alternativ können aber auch die nahegelegenen Festpunkte EP 26 und EP 7 mit den amtlichen ETRS89-Koordinaten verwendet werden. Im inhomogenen Festpunktfeld wird die Verwendung der nächstgelegenen Festpunkte EP 17 und EP 21 notwendig sein, falls von diesen Festpunkten in Vorausplänen bereits Grenzpunkt-Koordinaten abgeleitet wurden.

Beispiel 19



Die vier nächstgelegen Festpunkte sind die EP 14, 15, 16 und EP 20. Die am nächsten gelegenen Festpunkte EP 14 und 15 sind zwingend mit GNSS zu bestimmen. Alternativ könnte statt dem EP 16 auch der TP 216-21 verwendet werden.

6.3.2 Festpunkte ohne amtliche ETRS89-Koordinaten bzw. ETRS89-Koordinaten direkt am Festpunkt nicht messbar (Exzenter)

Sind **keine amtlichen ETRS89-Koordinaten der Festpunkte vorhanden**, ist auf diesen Festpunkten eine GNSS-Messung vorzunehmen. Können direkt auf einem Festpunkt keine Satellitensignale empfangen werden, erfolgt die Bestimmung der ETRS89-Koordinaten mittels eines **Exzenters.**

Die satellitengestützte Messung selbst ist so durchzuführen, dass bei der Punktbestimmung eine einfache mittlere Punktlagegenauigkeit von 2 cm gesichert ist. Die Bestimmung der MGI-Koordinaten des Exzenters muss zeitnah (Vermessungsdatum / Plandatum) zur GNSS-Messung erfolgen. Als Ergebnis sind die gemessenen ETRS89-Werte und die abgeleiteten MGI-Koordinaten des Exzenters zu liefern und in die Transformation einzubeziehen.

6.3.3 Genauigkeitsforderung bei GNSS Messungen

Bei der satellitengestützten Messung selbst ist darauf zu achten, dass die einfache mittlere **Punktlagegenauigkeit von 2 cm** gesichert ist (VermV § 6 Abs 1 Z 1). Die aus der **ebenen Helmerttransformation** bestimmten **Restklaffungen der Passpunkte müssen kleiner gleich 5 cm in der Lage sein und der Maßstabsfaktor darf betragsmäßig den Wert von 100 ppm** nicht überschreiten. Damit wird den **Genauigkeitsanforderungen des § 6 Abs 1 VermV entsprochen.**

Die Zuverlässigkeit der Punktmessung ist nur bei **mehrmaliger Initialisierung mit einem ausreichenden Zeitabstand** gewährleistet!

Zur Analyse des Ergebnisses der Transformation werden die Restklaffungen der Passpunkte und der Maßstabsfaktor herangezogen. Gerade bei Transformationen mit einer geringen Anzahl an Passpunkten ist zu beurteilen, ob die Größenordnungen der Parameter Maßstab und Rotation plausibel sind. Für die Rotation gibt die VermV 2016 zwar keine Toleranzschranke vor, sie sollte aber immer auf ihre Plausibilität überprüft werden. Grobe Fehler in der Transformation werden erst durch die Erhöhung der Passpunktanzahl oder Reduktion der Parameter sichtbar.

siehe auch: **„E. Grillmayer, F. Blauensteiner: GNSS Messungen im Kataster“**, (vgi 3/2017)

Die **Restklaffungen** ergeben sich aus den **ebenen Lage-Vektoren** zwischen den transformierten und den amtlichen MGI-Koordinaten der Festpunkte.

Aus der Vorgabe eines höchstzulässigen Maßstabsfaktors ergibt sich, dass der **Mabstabsfaktor immer als Unbekannte** bei der Berechnung der Parameter der Helmert-Transformation (4-Parameter-Transformation) anzusetzen ist. **Ein Festhalten des Maßstabsfaktors ist nicht zulässig!** Transformationen mit einem Maßstabsfaktor von mehr als 100 ppm deuten auf große Spannungen im Festpunktfeld hin.

Beispiel: Angabe von „ppm“

Maßstabsfaktor 1,000009934 entspricht 9,9 ppm

Maßstabsfaktor 0,999993421 entspricht -6,6 ppm

Die einfache mittlere Punktlagegenauigkeit von 2 cm ist bei Verwendung von APOS/RTK erst mit entsprechender **Messanordnung** sichergestellt:

- zeitversetzte unabhängige Wiederholungsmessung
- beachten der Reflexionen (Mehrwegausbreitung, Abschattungen, etc.).

6.3.4 Grenzwerte für die Transformationsparameter können nicht eingehalten werden

Werden bei der Einbeziehung der nächstgelegenen Festpunkten die vorgegebenen Grenzwerte (Maßstabsfaktor 100 ppm, Restklaffungen 5 cm) überschritten, ist Folgendes zu beachten:

- Beibehaltung der zwei geometrisch nächstgelegenen Festpunkte
- Einbeziehung anderer (nächster oder übernächster) Festpunkte

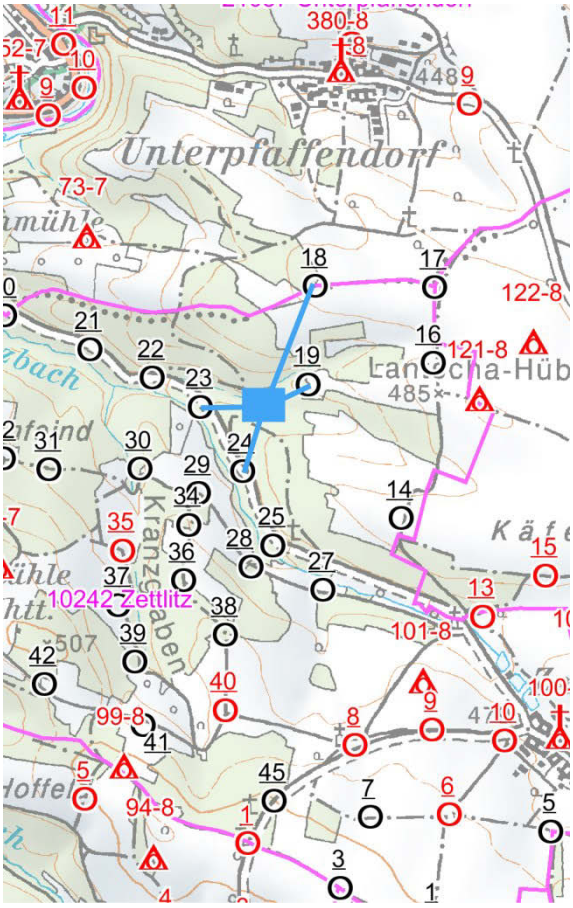
Für den Fall, dass trotz der Einbeziehung weiterer nächstgelegener Festpunkte die Grenzwerte nicht eingehalten werden können, ist in Abstimmung mit dem VA eine **lokale Anfelderung** (VermV § 3 Abs 2 und § 1 Z 17) der Grenzpunkte vorzunehmen. Die sich aus dieser Berechnung ergebenden Koordinaten der Grenzpunkte werden nicht in den Grenzkataster übernommen.

siehe auch: **Lokale Anfelderung**

6.3.5 Verwendung eines von „APOS“ unterschiedlichen Satelliten-Positionierungsdienstes gem. § 3 Abs 3 VermV

Um die korrekte Transformation bei der Verwendung eines **anderen Positionierungsdienstes als APOS (Fremd-Positionierungsdienst)** zu dokumentieren, ist zumindest ein nächstgelegener Festpunkt mit amtlichen ETRS89 Koordinaten **zur Kontrolle mit dem Fremd-Positionierungsdienst zu messen**. Diese gemessenen ETRS89-Koordinaten sind im Plan anzuführen. Die Kontrolle im Zuge der Planbescheinigung erfolgt durch den Vergleich der gemessenen ETRS89-Koordinaten mit den amtlichen ETRS89-Koordinaten. **Dieser Kontrollpunkt kann Teil der Transformation in System MGI sein, muss aber nicht**.

Beispiel 20



Die dem Vermessungsgebiet nächstgelegenen Festpunkt haben keine amtlichen ETRS-Koordinaten und müssen daher gemessen werden.

Als **Kontrollpunkte** dienen **weiter entfernt liegende Festpunkte** (z.B. 73-7, 121-8 oder 10242-35). Diese Punkte nehmen nicht an der Transformation für den Anschluss an das Festpunktfeld teil.

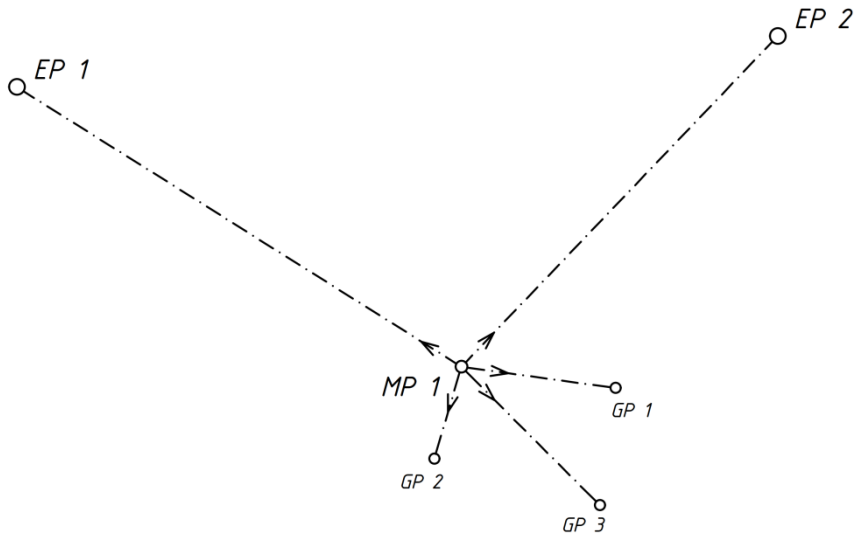
6.3.6 Anschluss an das Festpunktfeld mit terrestrischen Messungen

Grundsätzlich ist die Verwendung von **Netzausgleichungsverfahren** anzustreben.

Als **Minimalanforderung** für die Schaffung eines Messpunkts sind jeweils zu 2 Festpunkten (**unterschiedliche Punktsysteme**) Strecken- und Richtungsmessungen notwendig (§ 1 Z 5 b VermV).

Unter **Punktsystemen** versteht man Festpunkte gleicher Punktnummer mit mehreren Stabilisierungen (z.B. 1-42A1, 1-42E1, 1-42R1, 1-42R2). Diese Stabilisierungen tragen dieselbe Inhomogenität und sind somit als **ein** Festpunkt anzusehen. Somit sind Anschlüsse mit Verwendung von ausschließlich einem Punktsystem nicht zulässig.

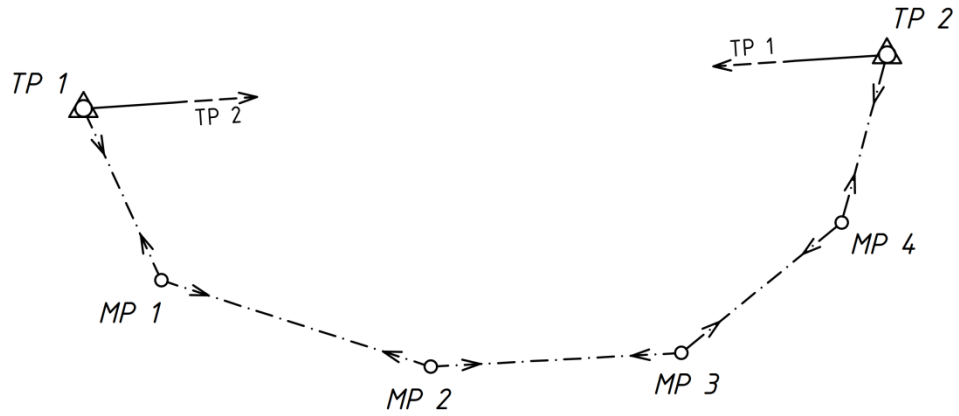
Beispiel 21



Zulässiger „Minimal-Anschluss“:

- Richtung und Strecken zu den zwei nächstgelegenen Festpunkten werden gemessen.
- Keine Aufstellung auf Festpunkten
- Keine zusätzlichen Fernziele
- Damit nur eine Überbestimmung

Beispiel 22



Zulässiger „Minimal-Anschluss“:

- Polygonzug ohne Fernziele
- Gegenseitige Orientierung zwischen den Festpunkten wurde gemessen
- § 1 Z 5 lit b VermV erfüllt

Terrestrischen Anschluss durch einen Polygonzug (z.B. bei Straßenvermessungen)

In diesem Fall sind dazwischen liegende Festpunkte zur Erhaltung der Nachbarschaftsbeziehung mitzumessen.

Genauigkeitsvorgaben der VermV 2016

Den Genauigkeitsvorgaben der VermV 2016 für die Messpunkte (§ 6 Z 2 VermV) wird jedenfalls entsprochen, wenn in einem gezwängten Ausgleich, unter der Annahme fehlerfreier Festpunkte, bei den Messpunkten eine einfache mittlere Punktlagegenauigkeit von 4 cm nicht überschritten wird. Diese so ermittelten Genauigkeitsangaben sind für jeden Messpunkt im Plan gemäß § 8 Z 5 VermV anzuführen.

Genauigkeitsforderungen können nicht erreicht werden

Können die oben angeführten Genauigkeitsforderungen nicht erreicht werden, hat der Vermessungsbefugte zu überprüfen, ob einer der verwendeten Festpunkte lageverändert ist oder Netzspannungen vorliegen.

Sollten Netzspannungen vorliegen, ist dies dem Vermessungsamt mitzuteilen und gegebenenfalls dem Plan das Ergebnis einer **lokalen Anfelderung** (§ 1 Z 17 VermV) der Grenzpunkte anzuschließen (§ 3 Abs 2 VermV). Die sich aus dieser Berechnung ergebenden Koordinaten der Grenzpunkte werden vorerst nicht in den Grenzkataster übernommen.

6.3.7 Anschluss an das Festpunktfeld mittels hybriden Messverfahrens

Die durch GNSS-Messungen bestimmten Messpunkte können als Anschlusspunkte für die terrestrische Verdichtung weiterer Messpunkte verwendet werden. Bei der Schaffung der Messpunkte mit GNSS müssen die Mindestanforderungen für satellitengestützte Messverfahren eingehalten werden.

Hybrider Anschluss im klassischen Fall

Messpunkte werden mit GNSS bestimmt und ins System MGI transformiert; davon ausgehend werden weitere Messpunkte terrestrisch bestimmt (z.B. durch einen Polygonzug). Von diesen „terrestrischen Messpunkten“ werden in weiterer Folge die Grenzpunkte im System MGI abgeleitet.

Hybrider Anschluss in jenen Fällen, in denen die Grenzpunkte im System ETRS89 zu bestimmen sind

(siehe § 3 Abs 5; z.B. in Gebieten mit Bodenbewegungen)

Hier ist es wichtig, dass nach der Bestimmung der Messpunkte im System ETRS89 keine Transformation ins **System MGI** erfolgt, sondern auch die Grenzpunkte im System ETRS89 bestimmt werden. Begründung: Bei der Transformation würden mögliche Systemschwächen aus MGI auf die GP übertragen werden

6.3.8 Anschluss an das Festpunktfeld in Plänen gem. § 15 VermV

Bei Plänen in Ermittlungsflächen gem. § 15 VermV ist die Vermessung der Mess- und Grenzpunkte mit GNSS-Verfahren im System ETRS89 zwingend erforderlich, da nur damit die Unabhängigkeit von der Bodenbewegung und auch die Reproduzierbarkeit in einem von der Bodenbewegung unabhängigen Referenzrahmen gewährleistet sind (§ 1 Z 12 VermV). Die Ausnahmeregelung ist nur auf Fälle mit fehlendem Satellitenempfang beschränkt. Eine schlechte Mobilfunkverbindung fällt nicht unter diese Ausnahmebestimmungen, da die Möglichkeit des Postprocessing angewendet werden kann.

Ausnahme

Ist im Bereich der nächstgelegenen Festpunkte im Sinne des § 1 Z 5 a VermV der Empfang von Satellitendaten gänzlich unmöglich, erfolgt die Bestimmung der Messpunkte mit einem terrestrischen Anschluss gem. § 3 Abs 1 VermV und Abs 2. Die Koordinaten sind dann im System ETRS89 rechnerisch zu bestimmen.

6.4 Direkte Bestimmung von Grenzpunktkoordinaten ohne Bestimmung von Messpunkten

6.4.1 Direkte Bestimmung der Grenzpunkte mit GNSS-Messungen

Wird in einem Plan **kein Messpunkt** angegeben, so ist davon auszugehen, dass die Koordinaten der Grenzpunkte direkt mit GNSS bestimmt wurden. In diesem Fall sind für diese Grenzpunkte zusätzlich zu den Koordinaten im System MGI die kartesischen ETRS89-Koordinaten in das Koordinatenverzeichnis des Planes aufzunehmen. Bei Grenzpunkten, die in bestehende Geraden einzurechnen sind, muss darauf geachtet werden, dass im System MGI die **Geradenbedingung** erhalten bleibt.

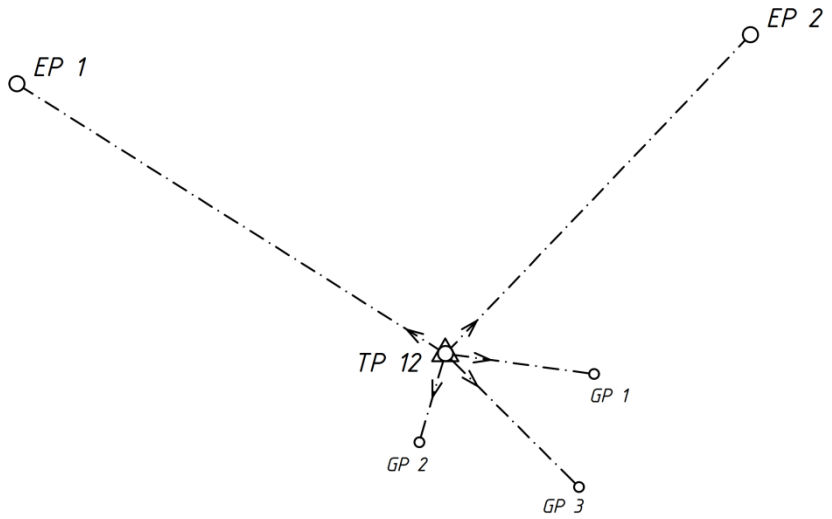
Direkt gemessene ETRS89-Koordinaten von bestehenden oder neuen Grenzpunkten können sich bei einer Transformation in das MGI-System von den ursprünglich im amtlichen System MGI bestimmten Koordinaten

um maximal 5 cm in der Lage unterscheiden. Diese ETRS89-Koordinaten dienen zur Dokumentation der originären Messwerte und haben keine rechtliche Verbindlichkeit (§ 8 Abs 8 VermV)

6.4.2 Direkte Bestimmung der Grenzpunkte mit terrestrischen Messungen

Gemäß § 3 Abs 4 VermV sind die im Anschluss an das Festpunktfeld verwendeten Festpunkte auf ihre unveränderte Lage zu überprüfen. Dies wird durch die Messung (Richtungen und Strecken) zu mindestens 2 weiteren Festpunkten erreicht.

Beispiel 23



Zulässiger „Minimal-Anschluss“:

- Richtung und Strecken zu den zwei nächstgelegenen Festpunkten werden gemessen.
- Keine zusätzlichen Fernziele

6.5 Allgemeine Hinweise

6.5.1 Rekonstruktion von Grenzpunkten aus Vorurkunden

Bei der **Rekonstruktion von Grenzpunkten aus Vorurkunden** muss darauf Rücksicht genommen werden, wie diese ursprünglich an das amtliche Festpunktfeld angeschlossen wurden. Ziel der Rekonstruktion ist, die Lage der Grenzpunkte entsprechend der Vorurkunde wiederherzustellen. Dieser Grundsatz ist speziell in Gebieten mit erfolgten Änderungen im Festpunktfeld (angemerkte Verordnung gem. § 13 Abs 4 bis 5) zu berücksichtigen.

Bei der nachfolgenden **Einmessung der rekonstruiertenbzw. überprüften Grenzpunkte** ist an das aktuelle Festpunktfeld anzuschließen.

6.5.2 Festpunkte mit dem Punkthinweis "R"

Festpunkte mit dem Punkthinweis "R" dürfen nicht für den Anschluss an das Festpunktfeld (weder als **Anschlusspunkte noch als Fernziele**) verwendet werden (§ 1 Z 16 VermV). In **Gebieten mit Bodenbewegung** sind diese **Kontrollpunkte** als "Neupunkte" zeitnah zu bestimmen.

Die Abgabe der **Ermittlungsflächen** wird zukünftig über das BEV-Webportal eGA erfolgen. Im Produkt „Ermittlungsflächen“ werden zusätzlich zu den Ermittlungsflächen gem. Bodenbewegungsverordnung alle Festpunkte dargestellt werden.

6.5.3 Berechnung der MGI-Koordinaten aus GNSS-Messungen

Für die **Berechnung der MGI-Koordinaten** ist ein **zweistufiges Verfahren** zu verwenden. § 6 Abs 1 Z1 VermV fordert bei Anwendung von satellitengestützten Messverfahren die Restklaffungen in den Festpunkten aus einer ebenen Helmert-Transformation in der Gauß-Krüger Projektion zu bestimmen. Damit ist eine reine 3D-Transformation ausgeschlossen und zwingend ein zweistufiges Verfahren anzuwenden.

siehe auch: **„E. Grillmayer, F. Blauensteiner: GNSS Messungen im Kataster“**, (vgi 3/2017)

In der 1. Stufe erfolgt ein **Ellipsoid-Übergang** mittels einer 3D-Transformation. Für diese globale Transformation sollen die vom BEV zur Verfügung gestellten Transformationsparameter (Österreichweiter Parametersatz) verwendet werden.

In der 2. Stufe erfolgt eine **ebene Helmerttransformation** mit den zumindest 4 nächstgelegenen Festpunkten. Die aus dieser ebenen Helmerttransformation bestimmten **Restklaffungen müssen kleiner gleich 5 cm in der Lage sein und der Maßstabsfaktor darf betragmäßig den Wert von 100 ppm** nicht überschreiten. Damit wird den **Genauigkeitsanforderungen des § 6 Abs 1 VermV entsprochen.**

6.5.4 Verteilung der Restklaffungen

Aufgrund der Forderung, die 4 nächstgelegenen Festpunkte für die ebene Helmerttransformation zu verwenden und der hohen Genauigkeitsanforderungen bzgl. der Restklaffungen und des Maßstabsfaktors ist eine **Verteilung der Restklaffungen** bei der ebenen Helmerttransformation **nicht notwendig**. Eine Vorgabe, wie die Restklaffungen zu verteilen sind, ist in der VermV nicht normiert.

siehe auch: **„E. Grillmayer, F. Blauensteiner: *Umgang mit Restklaffungen nach Anfelderung an das amtliche Festpunktfeld – ein Pro und Contra* “**, (vgi 1/2019)

6.5.5 Lokale Anfelderung

Voraussetzung für eine lokale Anfelderung gem. § 3 Abs 2 VermV ist das **Nicht-Erreichen der geforderten Genauigkeit** beim Anschluss an das Festpunktfeld. Die lokale Anfelderung erfolgt gem. § 1 Z 17 VermV mit Hilfe einer **Transformation über mindestens 3 idente Punkte** (Grenzpunkte oder sonstige Punkte) und ist im Plan zu dokumentieren (Transformationsberechnung, Angabe der Passpunkte).

Weitere Maßnahmen des Vermessungsamtes:

Festpunktfeld

- Festpunkt vorerst sperren, sofern weitere Ermittlungen des Vermessungsamtes erforderlich sind
- Festpunkt ausscheiden, falls Stabilisierung fraglich ist und keine Grenzpunkte davon abgeleitet sind

- Festpunkt-Koordinaten mit Verordnung abändern

Umwandlung gemäß § 17 Z 3 VermG

- Plan wurde („lokal“ mit „genäherten Koordinaten“) bescheinigt,
- Grenzpunkte bekommen den Indikator „T“ (eine Umwandlung in in den Grenzkataster wird vorläufig ausgesetzt)
- entsprechende Analyse der Festpunkte vornehmen
- Ergänzungsmessungen des Vermessungsamtes für „Anschluss an das Festpunktfeld“ vorsehen
- Grenzpunkte des Planes nachziehen oder gegebenenfalls übermessen
- Umwandlung vornehmen

Umwandlung gemäß § 17 Z 1 VermG

Die Umwandlung ist innerhalb von 6 Monaten zu verfügen. Sollten bis dahin die Unstimmigkeiten im Festpunktfeld nicht bereinigt sein, ist sofort nach Rechtskraft der Umwandlung ein Berichtigungsverfahren gem. § 13 Abs 1 - 3 VermG einzuleiten.

6.5.6 Genauigkeitsanforderung für Grenzpunkte

Die Bestimmung der Grenzpunkte ist so vorzunehmen, dass bei der Kontrollmessung eine maximale Abweichung von 5 cm in der Lage nicht überschritten wird (§ 6 Abs 2 VermV 2016).

6.5.7 Verwendung von bereits vorhandenen Messpunkten bzw. Verweis auf einen bereits im Technischen Operat aufliegenden Anschluss gem. § 8 Abs 5 VermV

Ersatzlos gestrichen wurde in der VermV 2016 die Möglichkeit der Verwendung „dauerhaft stabilisierter Messpunkte aus dem Technischen Operat“, da die Überprüfung dieser alten Messpunkte problematisch ist und die Genauigkeitsanforderungen nicht gesichert sind.

Ein Verweis auf einen Anschluss in einem bereits bescheinigten Plan ist gem. § 8 Abs 5 VermV aber weiterhin möglich, sofern dieser den aktuellen Erfordernissen der Vermessungsverordnung entspricht (unveränderte Festpunkte, durchgreifend kontrollierter Anschluss, Genauigkeitsangaben). In diesem Fall kann im Plan auf die Angabe des **Netzbildes**, der **Genauigkeitsangaben** der Messpunkte und der **Angabe der ETRS89-Koordinaten der Messpunkte** verzichtet werden. Der Verweis hat unter Angabe der von der Vermessungsbehörde vergebenen Geschäftsfallnummer zu erfolgen. Die MGI-Koordinaten der beim damaligen Anschluss verwendeten Festpunkte und der Messpunkte (für diesen Plan verwendet) sind jedenfalls im Koordinatenverzeichnis des aktuellen Planes anzuführen.

6.5.8 Verwendung eines Festpunktes als Messpunkt

Die Verwendung lediglich **eines Festpunktes** für den Anschluss ist seit der VermV 2016 nicht zulässig.

Können die Grenzpunkte dennoch von einem Festpunkt aus bestimmt werden, ist zur Kontrolle entweder

- dieser Festpunkt als Messpunkt mittels GNSS-Messungen neu zu bestimmen und im KVZ samt ETRS89- Koordinaten auszuweisen oder
- im Falle terrestrischer Messungen vom Standpunkt (= Festpunkt) zu jeweils 2 weiteren Festpunkten Richtungen und Strecken zu messen

siehe auch **Direkte Bestimmung der Grenzpunkte mit terrestrischen Messungen**

Für die Berechnung der Grenzpunkte sind die **vorgegebenen amtlichen Koordinaten des Festpunkts** zu verwenden.

Im Falle der Überschreitung der Festpunktgenauigkeiten gemäß § 1 Z 8 VermV sind **in Abstimmung mit dem Vermessungsamt** für die Berechnung der Grenzpunkte die gemessenen Standpunkt-Koordinaten zu verwenden. In weiterer Folge wird das Vermessungsamt den Festpunkt sperren und eine Festpunktfeld-Analyse vornehmen.

Beispiel 24

Anschluss mit APOS (GNSS Messungen); 2-stufige Transformation

(Ausdruck aus dem BEV Transformator)

Bundesamt
für Eich- und
Vermessungswesen

Anschluss an das Festpunktfeld laut Vermessungsverordnung 2016, §3

Bestimmung der zweistufigen Transformation von ETRS89 in MGI/GK

Alle Angaben (Berechnungsergebnisse) sind trotz sorgfältigster Bearbeitung/Verarbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung des BEV ist ausgeschlossen.

Stufe 1: 7-Parameter 3D Vortransformation mit Österreichweiten Parametersatz

Parameter	Wert	Einheit
Translation X	-577.326	m
Translation Y	-90.129	m
Translation Y	-463.919	m
Rotation X	5.137	"
Rotation Y	1.474	"
Rotation Z	5.297	"
Maßstab	-2.4232	ppm

Stufe 2: Lokale 2D-Helmert Transformation

Projektion mittels Gauß-Krüger

Folgende Projektion wurde übermittelt: GK_M31

Berechnete Parameter

Parameter	Wert	Sigma	Einheit
Translation Rechtswert	0.347	1.0	m, cm
Translation Hochwert	-0.186	1.0	m, cm
Rotation	-3.96e-06		rad
Maßstab	0.99998294		1+ppm
	-17.1		ppm
Drehpunkt Rechtswert	97151.105		m
Drehpunkt Hochwert	381018.051		m

Der Koordinatenvergleich sowie deren Residuen sind der nächsten Seite zu entnehmen.

Zusatz: Höhenberechnung

Koordinatevergleich

PNR	ETRS89 [m]			MGI/GK [m]		
	X	Y	Z	Rechtswert	Hochwert	Lage
				Transformiert		
				Amtlich		
				Restklaffung [cm]		
131-17A1	4092299.225	1070023.803	4759048.831	97485.591	381063.565	
				97485.610	381063.560	
				-1.9	0.5	2.0
41022-26E1	4092653.827	1069712.173	4758792.665	97100.803	380689.273	
				97100.810	380689.290	
				-0.7	-1.7	1.8
41022-35E1	4092244.109	1069433.686	4759220.078	96924.150	381319.136	
				96924.150	381319.130	
				0.0	0.6	0.6
41022-36E1	4092436.813	1069655.232	4759007.349	97095.267	380999.486	
				97095.240	380999.480	
				2.7	0.6	2.8

Der errechnete Aufschlag auf das Höhengrid beträgt: 0.000 m

Beispiel 25

Anschluss mit APOS (GNSS Messungen); 2-stufige Transformation

(Ausdruck aus dem Programm rmGeo)

Transformation Beispiel - Zwangspunkte

2 - Stufen Datumstransformation
Verwendeter Referenzdienst: **APOS**

Stufe 1: 7-Parameter Transformation Helmert 3D
Globale Parameter:

Drehpunkt im alten System (X, Y, Z) (m)	0.000	0.000	0.000
Verschiebung (X, Y, Z) (m)	-577.326	-90.129	-463.919
Drehung (X, Y, Z) (cc)	15.86	4.55	16.35
Maßstab (ppm)	-2.42		

Stufe 2: lokale Transformation Helmert (2D)
Berechnete Parameter:

Drehpunkt im alten System (Y, X) (m)	97151.103	381018.047
Verschiebung (Y, X) (m)	0.349	-0.182
Drehung (cc)	2.52	
Maßstab (ppm)	-17.06	

Mittlerer Fehler einer Koordinate	0.020
Mittlerer Fehler eines Punktes	0.028

Punkte	Code	X [m] Y [m]	Y [m] X [m]	Z [m]	Klaff 2d	dy [cm]	dx [cm]	
131-17A1	F0	4092299.225	1070023.803	4759048.831		**2D**		**Zwangspunkt 1 Alt**
131-17A1	F0	97485.61	381063.56		2.0	1.9	-0.5	**Neu**
		inklusive Undulation von		0.000 m				
26E1	F0	4092653.827	1069712.173	4758792.665		**2D**		**Zwangspunkt 2 Alt**
26E1	F0	97100.81	380689.29		1.8	0.7	1.7	**Neu**
		inklusive Undulation von		0.000 m				
35E1	F0	4092244.109	1069433.686	4759220.078		**2D**		**Zwangspunkt 3 Alt**
35E1	F0	96924.15	381319.13		0.6	0.0	-0.6	**Neu**
		inklusive Undulation von		0.000 m				
36E1	F0	4092436.813	1069655.232	4759007.349		**2D**		**Zwangspunkt 4 Alt**
36E1	F0	97095.24	380999.48		2.7	-2.7	-0.6	**Neu**
		inklusive Undulation von		0.000 m				

7 Berichtigung des Grenzkatasters im Zusammenhang mit einem Planbescheinigungsverfahren

Die **Voraussetzungen** für eine Berichtigung gem. § 13 Abs 1-3 VermG sind:

- fehlerhafte Übernahme der Unterlagen in den Grenzkataster (z.B. wurden versehentlich falsche Koordinaten aus einer Planurkunde in den Grenzkataster übernommen, Grenzpunkte in der DKM falsch verbunden, usw.)
- Fehler in der Urkunde, die zum Grenzkataster führte (z.B. fehlerhafte Grenzpunktaufnahme, fehlerhafte Planausfertigung, usw.)

im Zuge einer Grenzvermessung stellt der Planverfasser fest, dass der Grenzkataster zu berichtigen ist. Für die **Einleitung des Verfahrens** gibt es zwei Möglichkeiten:

1. **Auf Antrag** des Grundstückseigentümers

   Der Eigentümer (gegebenenfalls vertreten durch den Planverfasser) stellt einen Antrag auf Berichtigung des Grenzkatasters. Die entsprechenden Unterlagen über die festgestellte fehlerhafte Einverleibung in den Grenzkataster sind dem VA zur Beurteilung zu übermitteln.

   Der Planverfasser liefert eine Sachverhaltsdarstellung, in der er auf eine nötige Berichtung hinweist (z.B. erläuternde Erklärungen im Protokoll). Dazu sind der Anschluss ans Festpunktfeld, die alten und verbesserten Koordinaten, die verbesserten Koordinaten als csv-File und die Kennzeichnungsart der Grenzpunkte in einer zeichnerischen Darstellung zu übermitteln.

2. **Von Amts wegen**

   Stellt das VA selbst fest bzw. wird dem VA mitgeteilt, dass offensichtlich ein fehlerhafter Grenzkataster vorliegt, ist das Verfahren von Amts wegen einzuleiten. Die Vorlage eines Planes ist dabei nicht zwingend erforderlich, beschleunigt aber das Ermittlungsverfahren des Vermessungsamtes.

Nach Einleitung des Verfahrens wird die Berichtigung bei den betroffenen Grundstücken **angemerkt**. Die **Berichtigung wird mit Bescheid verfügt**, der allen betroffenen Grundstückseigentümern zugestellt wird. Nach rechtskräftigem Berichtigungsbescheid werden die Änderungen im Kataster durchgeführt. Diese bilden eine neue Ausgangsbasis mit korrigiertem „DKM Altstand“ für das Planbescheinigungsverfahren.

Erst nach Abschluss des Berichtigungsverfahrens reicht der Planverfasser seinen Teilungsplan ein. Der Teilungsplan baut bereits auf dem Stand des berichtigten Katasters auf, vergleichbar mit einer der Teilung vorausgehenden Mappenberichtigung.

Somit können Grenzkataster-Grenzpunkte nur die Klassifizierung „p“ (überprüft), „u“ (übernommen) oder „l“ (gelöscht) aufweisen. Die Klassifizierung „a“ bei Grenzkataster-Grenzpunkten ist nicht zulässig.

8 Fehlerhafte oder widersprüchliche Urkunden

In Kontaktgesprächen mit Vertretern der Ziviltechniker (Ingenierkonsulenten für Vermessungswesen) wurde eine Lösung für jene Fälle gefordert, in denen einander widersprechende Urkunden im technischen Operat vorliegen und für Fälle, in denen Urkunden fehlerhaft erstellt wurden und daher der Katasterstand von den Eigentumsgrenzen in der Natur abweicht.

8.1 Vorgangsweise bei widersprüchlichen Urkunden

Vermessungsurkunden haben auf dem Katasterstand aufzubauen.

Es sind durch den Vermessungsbefugten **alle im Vermessungsamt bezüglich des betroffenen Grundstückes angemerkten Veränderungshinweise zu erheben** und im Zuge der Verhandlung vorzuhalten. Die Erhebung von Urkunden beim Grundbuch oder bei anderen Stellen kann vom Vermessungsbefugten nicht gefordert werden. Wenn sich aus dem technischen Operat das Fehlen von Urkunden im Archiv des Vermessungsamtes ergibt, hat das Vermessungsamt diese Erhebungen durchzuführen. **In der Regel werden diese Urkunden auch in der Natur abzustecken sein.** Bei evident fehlerhaften Mappendarstellungen wird man von der Pflicht zur Absteckung Abstand nehmen können, um nicht unnötig einen Grenzstreit zu provozieren.

Dieser **Vorhalt der Behelfe** ist im **Protokoll** gemäß § 13 VermV anzuführen. Im Protokoll ist weiter festzuhalten, dass sich die Eigentümer nach Vorhalt der Behelfe auf einen Grenzverlauf nach einem bestimmten Urkundenstand geeinigt haben. Die Niederschrift ist von allen betroffenen Eigentümern zu unterfertigen. Wenn dieser Vorgang eingehalten ist, ist das Ergebnis der Verhandlung vom Vermessungsamt zu akzeptieren.

Im Protokoll wäre folgender Text aufzunehmen (Angaben in [] sind fakultativ):

```
Im technischen Operat des Vermessungsamtes sind betreffend das Grundstück (Gst-Nr, KG-Nr) folgende Urkunden enthalten:……

[Von den Eigentümern wurden zusätzlich folgende Urkunden bei der Grenzfestlegung vorgelegt:……]

Diese Urkunden wurden den Eigentümern vorgehalten (und in der Natur abgesteckt).

Die Urkunde (Planverfasser, GZ, VHW) widerspricht der Urkunde (Planverfasser, GZ, VHW).

[Beurteilung des Planverfassers: Aus katastertechnischer Sicht hat die Urkunde (Planverfasser, GZ, VHW) aus folgenden Gründen mehr Relevanz:……]

In Kenntnis dieser Umstände einigen sich die unterfertigten Eigentümer auf den Grenzverlauf gemäß der Urkunde ……

Unterschrift der betroffenen Eigentümer: ……
```

8.2 Vorgangsweise bei Widersprüchen zwischen Urkunden und Naturstand

In **Einzelfällen** kann es vorkommen, dass **Urkunden im Grundsteuerkataster fehlerhaft** erstellt wurden und die tatsächliche **Grenze in der Natur vom fehlerhaften Urkundenstand abweicht ohne dass ein Rechtsgeschäft oder eine Ersitzung vorliegt**.

Die im folgenden angeführte Vorgangsweise ist **zwingend** beim **Abgehen von Urkunden, die ab 01.01.1969 (Inkrafttreten des VermG) erstellt wurden** bzw. beim **Abgehen von Grenzen, die in Plänen vor dem 01.01.1969 als Teilung festgelegt und grundbücherlich durchgeführt wurden** (weil hier der Eigentümerwille klar dokumentiert und auch verbüchert wurde) sowie bei **Neuvermessungsoperaten** einzuhalten.

Bei **Urkunden vor dem 01.01.1969** wurde der "Schwarzstand" nicht immer korrekt erhoben und verhandelt. Daher ist in diesen Fällen in der Regel ein **Abgehen vom Katasterstand im Wege einer Mappenberichtigung mit Beurkundung** gemäß § 43 Abs. 5 VermG durch den Planverfasser ausreichend.

Bei **Fehlern im Grenzkataster** ist ein Verfahren gemäß § 13 VermG (Berichtigung des Grenzkatasters) einzuleiten.

Bei Übermittlung der im Folgenden angeführten **Erklärung** wird in der Regel ein weitergehendes Ermittlungsverfahren durch das Vermessungsamt entfallen können. Die Richtigstellung des Katasters wird durch eine Mappenberichtigung erfolgen können. Es sind - wie bereits oben angeführt - alle Behelfe vorzuhalten und diese im Protokoll anzuführen. Weiters ist konkret anzuführen, warum aus der Sicht des Planverfassers bzw. der Eigentümer die Urkunden fehlerhaft sind.

Das Protokoll hat folgenden Text zu beinhalten (Angaben in [] sind fakultativ):

```
Im technischen Operat des Vermessungsamtes sind betreffend das Grundstück (Gst-Nr, KG-Nr) folgende Urkunden enthalten:……

[Von den Eigentümern wurden zusätzlich folgende Urkunden bei der Verhandlung vorgelegt:……]

Diese Urkunde(n) wurden den Eigentümern vorgehalten (und in der Natur abgesteckt).

Die Eigentümer erklären, dass die Urkunde (Planverfasser, GZ, VHW) aus folgenden Gründen fehlerhaft sein muss:……

Die Eigentümer wurden durch den Vermessungsbefugten über die Verbücherungspflicht von Rechtsgeschäften (allenfalls auch der Ersitzung) informiert.
Die unterfertigten Eigentümer erklären in Kenntnis der oben angeführten Urkunde(n) und der erfolgten Information über die Verbücherungspflicht von Rechtsgeschäften, dass die Grenze in der Natur unverändert geblieben ist und kein verdecktes Rechtsgeschäft (bzw. eine Ersitzung) vorliegt.


Unterschrift der betroffenen Eigentümer:


Nach katastertechnischer Beurteilung durch den Planverfassers ist die Aussage der Grundeigentümer zutreffend, da ……
```

Soweit möglich (soweit eine aufrechte Befugnis des Planverfassers besteht, müsste dies immer möglich sein) sollte mit dem **Planverfasser**, dessen Urkunde als fehlerhaft angezweifelt wird, Kontakt aufgenommen

werden und dieser mit den Abweichungen und dem Vorbringen der Grundeigentümer konfrontiert werden und eine schriftliche Erklärung erbeten werden, wo er auf diese Umstände eingeht. Diese Erklärung kann sowohl von Planverfasser als auch von der Vermessungsbehörde eingeholt werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Regelung nur zur Lösung von **begründeten Einzelfällen** dient und grundsätzlich **nur für jene Fälle gelten kann, wo zur fehlerhaften Urkunde keine Zustimmungserklärung vorliegt.**

Mit dieser Regelung soll eine Verwaltungsvereinfachung bei der Mappenberichtigung herbeigeführt werden und somit auch eine Beschleunigung des Planbescheinigungsverfahrens erreicht werden.

9 Überprüfung und Änderung von Grenzpunkten

9.1 Überprüfung

Anlässlich jeder Grenzvermessung sind die **in der Natur vorgefundenen Grenzzeichen** der in die Vermessung einbezogenen Grenzpunkte, für die numerische Unterlagen vorhanden sind, auf ihre unveränderte Lage zu prüfen. Zur Überprüfung sind die im technischen Operat des Vermessungsamtes vorhandenen Pläne und Handrisse unter Berücksichtigung der Koordinaten- und Maßangaben heranzuziehen.

Die Kennzeichnung eines Grenzpunktes gilt als **unverändert**, wenn die **Kennzeichnung offensichtlich (physisch) ident ist und die Identitätsschranke eingehalten** wird, die zum Zeitpunkt seiner Bestimmung und Kennzeichnung gültig war (siehe jeweilige Fassung der VermV). Die Identitätsschranke berücksichtigt neben der Definitionsunsicherheit eines Grenzpunktes auch die Messtoleranzen.

Genauigkeitsvorschriften in **vorangehenden Vermessungsverordnungen:**

a) Bis zu 5 cm (VermV 2010, VermV 2016)

b) Bis zu 15cm (VermV 1994)

c) Bis zu 20cm (VermV 1976, VermV 1969)

Falls keine Kennzeichnung am Grenzpunkt vorgefunden wird, ist die **Kennzeichnung des betroffenen Grenzpunktes zu erneuern**.

Eine unkontrollierte Übernahme (Absteckung) der Grenzpunkte aus der Katastralmappe ohne vorherige Überprüfung in der Natur widerspräche der Sorgfaltspflicht des Planverfassers!

Es ist nicht ausreichend, sich nur auf Absteckung von fehlenden Grenzpunkten aus einer alten Planurkunde zu beschränken, ohne gleichzeitig benachbarte physisch idente Kennzeichnungen aus dieser Planurkunde zu überprüfen, auch wenn diese Ident-/Kontrollpunkte nicht Bestandteil der aktuellen Vermessung sind (Begründung: Es könnte z.B. aufgrund eines geänderten Festpunktfeldes eine systematische Verschiebung dieser alten Planurkunde zum aktuellen Bezugsrahmen geben)

Im Rahmen der Überprüfung der Grenzpunkte bzw. deren Kennzeichnung ist auch zu klären:

- Stimmen die in der DKM gespeicherten Koordinaten eines Grenzpunktes mit den Koordinaten in der Planurkunde überein?
- Liegt im Entstehungsplan ein offensichtlicher Berechnungsfehler vor und sind daher die Koordinaten des Grenzpunktes in der DKM falsch?
- Wurde das Festpunktfeld seit Entstehen des Vorausplanes geändert?

9.2 Änderung der Koordinaten

9.2.1 Grenzpunkte des Grundsteuerkatasters

Abweichungen bis zu 5 cm in der Lage

Wenn bei Kontrollmessungen Abweichungen bis zu 5 cm in der Lage auftreten, ist eine Änderung der Koordinatenwerte grundsätzlich nicht vorgesehen. Die Abweichung dl berechnet sich aus den Koordinatendifferenzen $dl = \sqrt{dx^2 + dy^2}$

Eine Änderung der Koordinaten innerhalb dieser 5 cm-Schranke ist dann zulässig, wenn dies **technisch begründbar ist und dem ausdrücklichen Parteienwillen entspricht**. Die Änderung muss im Protokoll zum Plan entsprechend dokumentiert werden.

Es gehört zur Informationspflicht des Vermessungsbefugten, die betroffenen Eigentümer über die Stimmigkeit der vorgefundenen Kennzeichnungen der Grenzpunkte und über die durch die VermV vorgegebenen Toleranzen aufzuklären. Da bei der Grenzverhandlung ex lege die Behelfe vorzuhalten sind, ist eine Änderung der Koordinaten nur durch den ausdrücklichen Willen der Parteien begründbar und im Plan authentisch zu dokumentieren. Diese Änderung setzt die ausdrückliche Zustimmung der Eigentümer zu dieser Änderung voraus und ist im Protokoll ausführlich darzulegen.

Da aufgrund dieser Grenzverhandlung die Koordinaten der betroffenen Grenzpunkte meist in den rechtsverbindlichen Grenzkataster aufgenommen werden, ist diese letztmalige Anpassung der Koordinaten an den Naturstand gerechtfertigt.

Abweichungen von mehr als 5 cm in der Lage

Wird eine Abweichung von mehr als 5 cm festgestellt und die **Kennzeichnung** des Grenzpunktes ist gegenüber den Angaben in der letzten Vermessungsurkunde **unverändert**, wird eine Änderung der Koordinatenwerte empfohlen (Verbesserung der Georeferenzierung) – auch um die Einhaltung der aktuell gültigen Genauigkeitsschranke von 5 cm zu ermöglichen.

Ist die **vorgefundene Kennzeichnung** eines Grenzpunktes gegenüber den Angaben in der letzten Vermessungsurkunde bei gleichgebliebenem Grenzverlauf **verändert** (z.B. Hausecke statt Eisenrohr) ist eine Änderung der Koordinaten dann zulässig, wenn im Protokoll zum Plan eine nachvollziehbare Begründung angegeben wird (z.B. unveränderte Maße zu benachbarten Grenzpunkten).

Textvorschlag für die Formulierung im Protokoll:

```
Sachverhaltsdarstellung zur Verbesserung der Koordinaten der Grenzpunkte ....

Die beteiligten Eigentümer wurden auf die Abweichung zwischen den amtlichen Koordinaten und den aus dem Naturstand ermittelten Koordinaten der Grenzpunkte hingewiesen und erklären ausdrücklich, dass kein Rechtsgeschäft vorliegt.

Sie ersuchen dennoch, die verbesserten Koordinaten - wie im Plan ausgewiesen - in den Kataster zu übernehmen. Die beteiligten Eigentümer wurden darauf aufmerksam gemacht, dass sich das Flächenausmaß der betroffenen Grundstücke wegen der geänderten Koordinaten geringfügig ändern kann.
```

Klassifizierung gem. § 8 Abs. 1 Z. 6 VermV: „**a**“.

Bei der Beurteilung der Koordinatenabweichung ist es von grundsätzlicher Bedeutung, ob die **Abweichungen systematisch** (durch Änderungen im Festpunktfeld) **oder zufällig** (durch Fehler bei der Grenzpunkt-Aufnahme) entstanden sind.

Bei systematischen Abweichungen ist bei der Änderung der Grenzpunktkordinaten darauf zu achten, dass die Maßangaben (Sperrmaße, Laufmaße) der Enstehungsurkunde (**Nachbarschaftsbeziehung**) erhalten bleiben.

9.2.2 Grenzpunkte des Grenzkatasters

Die Änderung von Grenzpunktkoordinaten im Grenzkataster ist ausschließlich im Rahmen eines Berichtigungsverfahrens gemäß § 13 VermG durchzuführen.

Berichtigungsverfahren gemäß § 13 Abs 1-3 VermG

Falls die Berichtigung einem (weiteren) Plan vorausgeht, sind die im Zuge des Berichtigungsverfahrens geänderten Inhalte im Folgeplan als Altstand („Schwarzstand“) darzustellen (analog zu einer vorausgehenden Mappenberichtigung im Grundsteuerkataster).

Klassifizierung gem. § 8 Abs. 1 Z. 6 VermV im Folgeplan: „**l**“, „**p**“ oder „**u**“ (keine Klassifizierung „a“!).

Berichtigungsverfahren gemäß § 13 Abs 4-5 VermG

Hat sich das Festpunktfeld seit der Entstehung der Grenzpunkte geändert, sind auch die davon abgeleiteten Grenzpunkte zu berichtigen (die Grenzpunktnummern bleiben dabei unverändert!). Änderungen von Festpunkten werden von Amts wegen durch eine **Verordnung des BEV gem. § 13 Abs. 4-5 VermG** durchgeführt, die im **Amtsblatt für Vermessungswesen** veröffentlicht wird.

Mit dem Inkrafttreten der Verordnung

- gelten die **neuen Koordinaten** der Festpunkte (TP und EP),
- wird im Grundstücksverzeichnis das **Berichtigungsverfahren** bei den Grundstücken des Grenzkatasters **angemerkt** und
- wird bei den **Grenzpunkten**, die von den ungültig gewordenen Festpunktkoordinaten abgeleitet wurden, eine **Additionskonstante** beim Veränderungshinweis (VHW) bzw. bei der Geschäftsfallnummer (GFN) angebracht:
  - Additionkonstante **9.000.000**: Die Grenzpunktkoordinaten wurden **vom alten, nicht mehr gültigen Festpunktfeld abgeleitet** (z.B. 9000003/1979)
  - Additionkonstante **8.000.000**: Die Grenzpunktkoordinaten wurden vom alten, nicht mehr gültigen Festpunktfeld abgeleitet, wurden aber **mittlerweile rechnerisch nachgezogen (transformiert)** (z.B. 8000003/1979)

Wenn keine Additionskonstante mehr aufscheint, wurde der Grenzpunkt neu bestimmt (gemessen) und bereits vom aktuellen (geänderten) Festpunktfeld abgeleitet (z.B. 125/2018). **Die Änderung der Grenzpunktkoordinaten des Grenzkatasters erfolgt direkt im Koordinatenverzeichnis des Planes!**

Klassifizierung gem. § 8 Abs. 1 Z. 6 VermV im Plan: „**a**“

10 Mappenberichtigung gemäß § 52 Z 5 VermG

10.1 Allgemeines

Wenn die Vermessungsbehörde Informationen darüber erhält, dass der **Grenzverlauf eines Grundsteuerkataster-Grundstücks in der Natur klar ersichtlich und unbestritten, aber in der Katastralmappe anders dargestellt** ist, ist die Katastralmappe von Amts wegen zu berichtigen. Voraussetzung: der Grenzverlauf ist seit der letzten Vermessung unverändert geblieben bzw. es ist kein anderer Grenzverlauf bekannt und die betroffenen Eigentümer bestätigen diesen Umstand.

Bei einer Mappenberichtigung wird also nicht die Grenze in der Natur verändert, sondern die Darstellung in der Katastralmappe wird an die seit der letzten Vermessung unverändert gebliebene Grenze in der Natur angepasst. Einer Mappenberichtigung liegt kein Rechtsgeschäft zu Grunde, sondern es wird eine fehlerhafte Mappendarstellung korrigiert, die in der Regel schon auf die Erstellung der Urmappe im 19. Jahrhundert zurückgeht. Es ist nicht zulässig, Änderung von Grenzen aufgrund **verdeckter Rechtsgeschäfte** (Eigentumsübergang) mittels Mappenberichtigung durchzuführen.

Eine Mappenberichtigung ist unter diesen Gesichtspunkten auch zwischen Grundstücken im selben Eigentum möglich.

Ausgehend vom **Anlegungsmaßstab** der DKM (1:1000, 1:2000 und 1:5000) ist die Anzeige einer Mappenberichtigung mittels eigenem Mappenberichtigungsplan dann erforderlich, wenn diese in den angeführten Anlegungsmaßstäben **eindeutig erkennbar ist** (d.h. die mappenberichtigte Linie weicht signifikant erkennbar von der ursprünglichen grafischen Linie ab).

Eine Mappenberichtigung bei grafischen Grenzen ist erforderlich:

Maßstab	Abweichung
1:1000	ab 25 cm
1:2000	ab 50 cm
1: 5000	ab 125 cm

Gerechtfertigte Koordinatenänderungen von Grenzpunkten sind im Zuge der Mappenberichtigung möglich.

Das Verfahren der Mappenberichtigung ist **bei Grundstücken des Grenzkatasters nicht zulässig**. Für diese Grundstücke liegen eindeutige Unterlagen vor, die die Grenzfestlegung dokumentieren. Allfällige Fehler können hier nur im Rahmen eines Berichtigungsverfahrens gemäß § 13 VermG mit Bescheid korrigiert werden.

Folgende Anlässe können **Auslöser** einer Mappenberichtigung sein:

- Vermessungsarbeiten zur Erstellung von Planurkunden durch Vermessungsbefugte
- Amtshandlungen der Vermessungsbehörde
- Mitteilungen von Grundstückseigentümern

Die Mappenberichtigung ist ein ausschließlich **amtswegiges Verfahren**. Im Sinne des § 13 Abs. 1 AVG handelt es sich beim Anbringen zur Berichtigung der Katastralmappe um eine **Anzeige**, aus der sich nicht direkt ein Rechtsanspruch auf Einleitung oder Erledigung ableiten lässt. Aus der Formulierung des § 52 Z 5 VermG ergibt sich jedoch, dass die Berichtigung der Katastralmappe zwingend ist, wenn die Voraussetzungen der §§ 43 Abs 4 - 6 und 52 Z 5 VermG vorliegen.

Die **Vereinigung oder Neubildung von Grundstücken** sowie die Bildung von Trennstücken im Zuge einer Mappenberichtigung ist **nicht zulässig**.

Die Fläche eines von der Mappenberichtigung betroffenen Grundstücks kann geändert werden. Verpflichtend ist die **Flächenänderung** dann, wenn alle Grenzpunkte des Grundstücks **durch Koordinaten bestimmt** sind.

Zur Abgrenzung zur Qualitätsverbesserung siehe auch: **Qualitätsverbesserung**

10.2 Pläne zur Mappenberichtigung von Vermessungsbefugten

Der Mappenberichtigungsplan eines Vermessungsbefugten ist gemäß § 10 VermV auszufertigen und hat folgende Angaben zu enthalten:

- Anstelle der Gegenüberstellung die **Nummern der betroffenen Grundstücke**, die **Namen der Eigentümer** und bei zur Gänze vermessenen Grundstücken das bisherige und das neue **Flächenausmaß**
- Eine **zeichnerische Darstellung** gemäß § 9 VermV mit den bisherigen Angaben der Katastralmappe in schwarzer Farbe und den sich aus der **Mappenberichtigung ergebenden Angaben in blauer Farbe**, wobei ungültig werdende Linien und Zeichen blau durchzustreichen sind, und die Einbindung der berichtigten Grenzlinien in den unveränderten Stand der Katastralmappe unter Bedachtnahme auf das bisherige bzw. zukünftige Mappendarstellung mit der entsprechenden Signatur des Zeichenschlüssels darzustellen ist.

Es ist ein **beurkundetes Protokoll** mit den Unterschriften der Eigentümer der betroffenen Grundstücke anzuschließen, das zusätzlich die **Erklärung der Eigentümer** zu enthalten hat, dass der Grenzverlauf seit der letzten Vermessung unverändert geblieben ist oder ihnen kein anderer Grenzverlauf bekannt ist (§ 43 Abs 6 VermG 2016)

Die **Beurteilung einer Mappenberichtigung** ist ausschließlich durch die Vermessungsbehörde vorzunehmen. Dazu zählt die formale und katastertechnische Überprüfung

- der technischen Notwendigkeit einer Mappenberichtigung,
- des Planes zur Mappenberichtigung und
- des Protokolls

Sind die Voraussetzungen erfüllt, wird die Mappenberichtigung verfügt und der Einbringer davon verständigt. Die Berichtigung des Katasters erfolgt umgehend nach deren Verfügung.

Pläne, die nur für den in § 52 Z 5 VermG angeführten Zweck vorgelegt werden, sind gebührenfrei und bedürfen keiner Bescheinigung. Soll der Plan zur Mappenberichtigung für einen Antrag auf Umwandlung in

den Grenzkataster nach § 17 Z 1 VermG verwendet werden, so hat er zusätzlich eine Darstellung des Standes nach der Vermessung in Schwarz zu beinhalten (§ 12 VermV).

10.3 Mappenberichtigung nach Amtshandlungen der Vermessungsbehörde

Wenn sich im Zuge einer Amtshandlung der Vermessungsbehörde herausstellt, dass das Erfordernis und die Voraussetzung (unveränderter Grenzverlauf in der Natur, kein Rechtsgeschäft) für eine Berichtigung der Katastralmappe vorliegen, ist dieser Umstand in die Niederschrift zur Grenzverhandlung (Verhandlungsschrift) aufzunehmen. Das Vermessungsergebnis ist in einem Plan zur Mappenberichtigung zu dokumentieren, der die Angaben gemäß § 10 VermV zu enthalten hat. Auch bei diesem Verfahren hat keine Partei einen Rechtsanspruch auf Einleitung oder Erledigung.

11 Protokolle und Zustimmungserklärungen

11.1 Allgemeines

Wenn von einer Vermessung Grundsteuerkataster-Grundstücke betroffen sind, ist das Einverständnis der Eigentümer der betroffenen und der angrenzenden Grundstücke zum gemeinsam einvernehmlich festgelegten Grenzverlauf einzuholen. Dieses Einverständnis wird durch die Zustimmungserklärung im Protokoll nachvollziehbar dokumentiert und ist zu allen **unveränderten gegenständlichen Grenzabschnitten** (Zeichenschlüssel Nr. 29) bzw. zu allen **mappenberichtigten Grenzabschnitten** (Zeichenschlüssel Nr. 34) erforderlich. Für bereits im Grenzkataster enthaltene Grenzen ist eine Zustimmungserklärung nicht mehr erforderlich. Soll eine Zustimmungserklärung auch für neu festgelegte Grenzen („Rot-Stand“) gelten, ist dies im Protokoll explizit zu vermerken.

11.2 Zustimmung zum Grenzverlauf konnte nicht erlangt werden

Sofern der Planverfasser diese schriftliche Zustimmung der **Eigentümer der angrenzenden und betroffenen Grundstücke** nicht erlangen kann, ist dies der Vermessungsbehörde im Protokoll **unter Angabe der Namen und aktuellen Adressen** der betreffenden Eigentümer bekannt zu geben (Erklärung des Planverfassers gem. § 43 Abs 6 VermG). Diese Erklärung hat auch den Grund für das Fehlen der Zustimmungserklärung zu enthalten.

Mögliche Gründe dafür sind z.B.:

- Eigentümer nicht erschienen
- Eigentümer verstorben
- Grenze strittig
- Grenzverlauf anerkannt aber Unterschrift verweigert

11.3 Identität der Eigentümer

Bei den Zustimmungserklärungen im Protokoll ist vor allem zu prüfen, ob

- die **Liste der Eigentümer vollständig** ist (grundbücherliche Eigentümer zum Zeitpunkt der Festlegung des Grenzverlaufes) und
- die Unterschriften offensichtlich von den angegebenen Personen stammen. Die **Prüfung der Identität** der Eigentümer bzw. deren Vertreter liegt in der Verantwortung des Planverfassers.

Soweit einzelne im Katasterstand aufscheinende Namen von Eigentümern nicht angegeben sind, oder die Unterschrift von einer offenkundig unzuständigen Person (anderer Name) stammt, oder die

Grundstücksnummern bei der Zustimmungserklärung im Protokoll nicht oder fehlerhaft eingetragen sind, ist dies im Zuge eines Verbesserungsauftrages einzufordern und im Protokoll nachvollziehbar (mit Datumsangabe) zu ergänzen. Wenn sich Eigentümer vertreten lassen, sind im Protokoll die jeweiligen **Namen und Adressen des bevollmächtigten Vertreters** anzugeben, **bei juristischen Personen die Namen und Funktionen der Vertreter**.

Generell muss klar hervorgehen, wer bei der Grenzverhandlung vor Ort anwesend war, bzw. wie (vor Ort, Besprechung im Büro, postalisch, …) und wann (Datum) die Zustimmungserklärungen erlangt wurden. Weiters muss aus dem Protokoll eindeutig hervorgehen, **auf welche Grenzabschnitte sich die Zustimmung bezieht**.

11.4 Zustimmungserklärung

Zustimmungserklärungen zum Grenzverlauf unter **Beifügung einer Bedingung** sind **unzulässig** und sind einer nicht erlangten Zustimmungserklärung gleichzusetzen. Derartige Zustimmungserklärungen können weder für den Indikator V, noch für eine Umwandlung herangezogen werden. In diesen Fällen ist bei Mappenberichtungen ein Ermittlungsverfahren bzw. bei Anträgen auf Umwandlung ein Verfahren gem. § 18a VermG einzuleiten.

Werden Zustimmungserklärungen mittels **elekronischer Signatur** abgegeben, sind diese ebenso wie händische Unterschriften zu beurkunden. Der Planverfasser ist verpflichtet, eine elektronisch aufgebrachte Signatur auf ihre Gültigkeit zu überprüfen (z.B. Prüfservice der Telekom Regulierungsbehörde RTR).

Es ist nicht zulässig dem verhandelten Grenzverlauf zuzustimmen, im gleichen Zuge aber die **Zustimmung zur Umwandlung zu verweigern**. Wenn in der Grenzverhandlung die Zustimmung zum Grenzverlauf ausdrücklich verweigert wird, ist dies im Protokoll anzugeben.

11.5 Laufende Agrarverfahren

Bei Grenzabschnitten zu Grundstücken, die in ein **laufendes Agrarverfahren** einbezogen sind (d.h. an der Abgrenzung eines Agrarverfahrens), bedarf es keiner Zustimmungserklärung gemäß § 43 Abs 6 VermG. In solchen Fällen wird die Zustimmungserklärung durch die **Stellungnahme** oder den **Besitzstandsausweis der Agrarbehörde** ersetzt, woraus die Übereinstimmung mit den technischen Unterlagen auf Grund des Verfahrens hervorgeht (BVwG W138 2015609-1).

11.6 Gerichtliche Entscheidungen

Die Zustimmung der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke ist nicht erforderlich, wenn der Verlauf der Grenze durch eine **rechtskräftige gerichtliche Entscheidung** verbindlich festgelegt ist (VwGH 2010/06/0215), oder die Grenze bereits im Grenzkataster einverleibt ist (VwGH 2007/06/0095). Der **Beschluss im außerstreitigen Grenzberichtigungsverfahrens** nach § 851 Abs. 1 ABGB ersetzt **nicht** die gem. § 43 Abs 6 VermGgeforderte Zustimmungserklärung, weil die Eigentümer nach § 851 Abs 2 ABGB (anders als

im Verfahren nach § 25 Abs 4 VermG) unbefristet ein streitiges Verfahren einleiten können (VwGH 2010/06/0215). Im Falle eines Antrages gem. § 17 Z 1 VermG bzw. im Falle einer Planbescheinigung mit Zuschreibung von Trennstücken aus dem Grundsteuerkataster zum Grenzkataster ist daher – trotz des Beschlusses im außerstreitigen Grenzberichtigungsverfahren – eine physische Zustimmungserklärung erforderlich. Allenfalls ist vom Vermessungsamt ein Verfahren gem. § 18a VermG einzuleiten.

11.7 Verweise auf Zustimmungserklärungen in anderen Protokollen

In einem Protokoll kann sowohl **auf eine Unterschrift (Zustimmungserklärung) zu einem Grenzverlauf verwiesen werden**, die in einem früheren (älteren) Protokoll enthalten ist, als auch auf eine solche aus einer Zustimmungserklärung (nach der Rechtslage vor der VermG-Änderung im Rahmen der Grundbuchsnovelle 2008, BGBl I Nr. 100/2008). Voraussetzung für diesen Verweis ist aber, dass die Protokolle oder Zustimmungserklärungen, auf welche verwiesen wird, **im technischen Operat oder im Geschäftsregister bereits vorliegen**. Ein Verweis auf ein Protokoll zu einem Plan, der nie beim Vermessungsamt eingereicht wurde, ist daher nicht zulässig.

Wenn vom Planverfasser auf eine bereits vorliegende Zustimmungserklärung in einem Vorplan verwiesen wird, ist vom Vermessungsamt genau zu prüfen, ob der im gegenständlichen Plan dargestellte Grenzverlauf **ident** ist mit jenem Plan, zu dem die Zustimmungserklärung vorliegt, und ob die damals abgegebene Zustimmungserklärung auch tatsächlich den gesamten nunmehrigen gegenständlichen Grenzverlauf **abdeckt** (es kann z.B. sein, dass sich die damalige Zustimmungserklärung nur auf einen Teil der nunmehr gegenständlichen Grenze – etwa nur bis zu einem abgehenden Grenzverlauf bezogen hat). Ein Verweis auf eine vorliegende Zustimmungserklärung ist unzulässig, wenn sich die **Eigentumsverhältnisse** seit der ursprünglichen Zustimmungserklärung geändert haben.

Es darf auch nur auf tatsächlich geleistete Unterschriften verwiesen werden, keinesfalls also auf Fälle, in denen ein Verfahren gem. § 18a VermG vor der Novelle 2016 eingeleitet wurde.

11.8 Irrtumsanfechtung

Zustimmungserklärungen sind Willenserklärungen. Sollte diese Willenserklärung durch einen Irrtum zustande gekommen sein, kann diese irrtümlich herbeigeführte Willenserklärung nur durch eine gerichtliche **Irrtumsanfechtung** gemäß § 871 ABGB und nicht durch eine anderslautende Willenserklärung beseitigt werden. Eine außergerichtliche Erklärung reicht also nicht aus. „Der Irrende muss also den Irrtum durch Klage oder Einrede geltend machen und so die Rechtsgestaltung verlangen." (Koziol/Welser, Bürgerliches Recht 10 I 1995, Seite 131)

Die Frist für diese Irrtumsanfechtung beträgt gemäß § 1487 ABGB 3 Jahre, im Falle von Arglist 30 Jahre ab Vertragsabschluss.

Impressum:

Verleger und Herausgeber:

Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen

Gruppe Eich- und Vermessungsämter

kanzlei.gruppe.a@bev.gv.at

Schiffamtsgasse 1-3, 1020 Wien

Wien, Stand: 27. Mai 2021